KGAL klimaSUBSTANZ

Infrastruktur-Sondervermögen deutschen Rechts
Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Verwahrstelle: BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts, dem Basisinformationsblatt und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in den Abschnitten F und G abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht rechtzeitig vor Vertragsschluss in der jeweils geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Sondervermögens zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

VERTRIEBS- UND ERWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Anteile an dem Sondervermögen sind (derzeit) nur zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH und/oder das Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Sondervermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Sondervermögens dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationen und das Sondervermögen sind nicht für den Vertrieb an natürliche oder juristische Personen bestimmt, die in Frankreich ansässig sind.

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände stehen gemäß § 245 KAGB im Eigentum der Gesellschaft, die sie als Kapitalverwaltungsgesellschaft treuhänderisch für die Anleger verwaltet. Der Anleger wird durch den Erwerb der Anteile Treugeber und hat

schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Universal-Investment-Gesellschaft mbH und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen Universal-Investment-Gesellschaft mbH aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die ladungsfähigen Anschriften sowie Handelsregisternummern und die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verkaufsprospekt in Abschnitt „Kurzübersicht über die Partner des KGAL klimaSUBSTANZ“, die der Vertriebsstellen unter Dienstleister genannt. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Universal-Investment-Gesellschaft mbH inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unter den Linden 42
10117 Berlin

Telefon: (030) 6449046 - 0
Telefax: (030) 6449046 – 29

Email: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in das Sondervermögen zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die

außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: Beschwerdemanagement@universal-investment.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Verbraucher auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Tel.: (069) 9566-33232, Fax: (069) 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Wertpapier-Kennnummer / ISIN:

Anteilklasse R	A3ERMC / DE000A3ERMC9
Anteilklasse I	A3ERMD / DE000A3ERMD7
Anteilklasse VV	A3ERME / DE000A3ERME5

Auflegungsdatum: 07.11.2023

Stand: 21.05.2025

Hinweis: Bei Änderungen von Angaben mit wesentlicher Bedeutung wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Inhaltsverzeichnis

A. Kurzübersicht über die Partner des KGAL klimaSUBSTANZ 7

1. Kapitalverwaltungsgesellschaft 7
2. Verwahrstelle 8
3. Investitionsberatungsgesellschaft 8
4. Liquiditäts-Management-Gesellschaft 9
5. Abschlussprüfer 9
6. Externe Bewerter 9

B. Grundlagen 11

1. Das Sondervermögen (der Fonds) 11
2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen 11
3. Anlagebedingungen und deren Änderungen 11
4. Verwaltungsgesellschaft 12
5. Verwahrstelle 13
6. Investitionsberatungsgesellschaft 15
7. Liquiditäts-Management-Gesellschaft 16
8. Risikohinweise 17

Risiken einer Anlage in das Sondervermögen 18
Risiken der negativen Wertentwicklung des Sondervermögens (Marktrisiko) 24
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens (Liquiditätsrisiko) 48
Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko 51
Operationelle und sonstige Risiken des Sondervermögens 52

9. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds 63
10. Erhöhte Volatilität 64
11. Profil des typischen Anlegers 64
12. Externe Bewerter und Bewertungsverfahren 65
13. Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik 67

Anlageziel 67
Anlagegrundsätze und Anlagepolitik 67

14. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien 69
15. Anlagegegenstände im Einzelnen 71

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 71
Immobilien 74
Wertpapiere 75
Liquiditätsanlagen 75
Bankguthaben 76
Geldmarktinstrumente 76
Investmentanteile 79
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarkinstrumente 80
Mindestliquidität 80
Kreditaufnahme und Belastung von Vermögengegenständen 81

Derivate zu Absicherungszwecken 81
Optionsgeschäfte 84
Swaps 84
Swaptions 84
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente 84
OTC-Derivatgeschäfte 85
Wertpapier-Darlehensgeschäfte 85
Wertpapier-Pensionsgeschäfte 86
Immobilien als Basiswert für Derivategeschäfte 87
Strom als Basiswert für Derivategeschäfte 87
Sicherheitenstrategie 87

16. Bewertung der Vermögensgegenstände 89

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 89
Immobilien und Bauleistungen 91
Liquiditätsanlagen 92
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände 93

17. Wertentwicklung 95

18. Teilinvestmentvermögen 97

19. Anteile 97

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 98
Aussetzung der Anteilrücknahme 99
Liquiditätsmanagement 101
Börsen und Märkte 103
Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen 103
Ausgabe- und Rücknahmepreis 104
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise 105

20. Kosten 105

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile 105
Verwaltungs- und sonstige Kosten 105

21. Vergütungspolitik 111

22. Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr 112

Ermittlung der Ertäge 112
Ertragsausgleichsverfahren 112
Ertragsverwendung 113
Geschäftsjahr 114
Gutschrift der Ausschüttungen, Kosten Dritter 114

23. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds 114

24. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften 117

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) 118
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) 120

25. Auslagerung 125

26. Dienstleister 126

27. Interessenkonflikte 127

28. Jahres-/Halbjahresberichte; Abschlussprüfer 130

29. Zahlungen an die Anleger; Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen 131

30. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen 131

C. Anteilklassen im Überblick 141

D. Liste der Unterverwahrer 143

E. Recht des Käufers zum Widerruf 146

F. Allgemeine Anlagebedingungen 147

G. Besondere Anlagebedingungen 161

H. Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte 175

A. Kurzübersicht über die Partner des KGAL klimaSUBSTANZ

1. Kapitalverwaltungsgesellschaft

Name	Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Hausanschrift	Europa-Allee 92-96 60486 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 17 05 48 60079 Frankfurt am Main Telefon: (069) 7 10 43 - 0 Telefax: (069) 7 10 43 - 700 https://www.universal-investment.com
Gründung	1968
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Frankfurt am Main (HRB 9937)
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital	€ 10.400.000,00 (Stand: September 2024)
Eigenmittel	€ 74.984.503,13 (Stand: September 2024)
Geschäftsführer	David Blumer Mathias Heiß Dr. André Jäger Corinna Jäger Kurt Jovy Jochen Meyers
Aufsichtsrat	Stefan Keitel, Vorsitzender Dipl.-Kfm., Bingen Daniel Fischer Betriebswirt, Frankfurt am Main Katja Müller, Bankkauffrau, Bad Homburg v. d. Höhe Dr. Thomas Paul Rechtsanwalt, Königstein im Taunus Ellen Engelhardt Internationale Betriebswirtin, Glauburg Janet Zirlewagen Rechtsanwältin, Wehrheim

2. Verwahrstelle

Name	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Hausanschrift	Senckenberganlage 19 60325 Frankfurt am Main
Telefon	+49 (0) 69 15205-0
Telefax	+49 (0) 69 1520-555-0
Internet	https://www.bnpparibas.de
Rechtsform	Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft nach französischem Recht
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 40950)
Haftendes Eigenkapital	Mio. € 122.507 (Stand: 31.12.2021)
Niederlassungsleitung Deutschland	Lutz Diederichs (Vorsitzender) Dr. Sven Deglow Dr. Carsten Esbach Thorsten Gommel Gerhard Hornbergs Frank Vogel Thomas Zink

3. Investitionsberatungsgesellschaft

Name	KGAL Investment Management GmbH & Co. KG
Postanschrift	Tölzer Straße 15 82031 Grünwald
Telefon	+49 89 64143 0
Telefax	+49 89 64143 594
Internet	https://www.kgal.de/
Geschäftsführer	Michael Ebner Jochen Hörger Florian Martin Dr. Thomas Schröer André Zücker

4. Liquiditäts-Management-Gesellschaft

Name	Universal-Luxemburg S.A. Niederlassung Frankfurt
Postanschrift	Postfach 17 05 48 60079 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 71043-0
Telefax	+49 69 71043-700
Internet	https://www.universal-investment.com/
Vorstand	Dr. Sofia Harrschar Matthias Müller Martin Groos Bernhard Heinz

5. Abschlussprüfer

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europa-Allee 91
60486 Frankfurt am Main

6. Externe Bewerter

Ankaufsbewerter für Immobilien

Dietrich Sachverständigengesellschaft mbH & Co. KG, Moldaustraße 3, 64560 Riedstadt

Florian Dietrich, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Heide Wölfle, Immobiliengutachterin HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke (HypZert F)

L+P Immobilienbewertungs GmbH, Böheinstraße 8, 86153 Augsburg

Carolin Berhalter, Immobiliengutachterin HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke (HypZert F)
Melanie Mittler, Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Regelbewerter für Immobilien

Sachverständigenbüro Ditt Wicht Partner, Schöfferstraße 10. 55116 Mainz

Uwe Ditt, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Stefan Wicht, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger

Knight Frank Valuation & Advisory GmbH & Co. KG, An der Welle 3, 60322 Frankfurt am Main

Christoph Gerlinger, MRICS
Stephan Griese, MRICS

Ankaufsbewerter für Infrastruktur-Projektgesellschaften

BT Advisory & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg

Max Bracht, CVA; Jochen I. Breithaupt, WP, Sylvia A. Fischer, WP; Uwe Fritz, CVA; Sebastian Hafner, CFA, CVA; Nils Klamar, CFA; Mathias Klattenberg, WP; Christian Mader, WP; Britta Martens, WP; Christian Reibis, WP; Frank Stahl; Florian Steinbach, WP

Regelbewerter für Infrastruktur-Projektgesellschaften

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf

Alexander Budzinski; Silke Jacobs, WP, StB; Martin Jonas, WP, StB

B. Grundlagen

1. Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen KGAL klimaSUBSTANZ (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Infrastruktur-Sondervermögen gemäß § 260a ff des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Der Fonds wurde am 07.11.2023 für unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen” und „Besondere Anlagebedingungen”). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

2. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, ggf. der Vertriebsgesellschaft und auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

3. Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der

Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder, ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zweck der Information angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Der Fonds wird von der am 4. November 1968 gegründeten Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Sie ist eine Gemeinschaftsgründung deutscher Banken und Bankiers. Ihre Gesellschafter sind die Universal- Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main, die Universal Securitisation Solutions, Luxemburg, und die Universal Securitisation Solutions II S.A., Luxemburg.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- und AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie darf die nachfolgend genannten Arten von Investmentvermögen verwalten:

- Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (§§ 192-212 KAGB),
- Gemischte Investmentvermögen (§§ 218-219 KAGB),
- Sonstige Investmentvermögen (§§ 220-224 KAGB),
- Dach-Hedgefonds (§§ 225-229 KAGB),
- Immobilien-Sondervermögen (§§ 230-260 KAGB),

- Altersvorsorge-Sondervermögen (§ 347 KAGB in Verbindung mit § 87 Investmentgesetz),
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinne des § 284 KAGB,
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF, einschließlich Hedgefonds (§§ 278-283 KAGB),
- EU-Investmentvermögen und ausländische AIF, die den vorstehend genannten Arten von Investmentvermögen entsprechen,
- Infrastruktur-Sondervermögen (§§ 260a-260d KAGB),
- Geschlossene inländische Spezial-AIF (§§ 285 ff. KAGB),
- Geschlossene inländische Publikums-AIF (§§ 261 ff. KAGB) sowie entsprechende geschlossene EU- oder ausländische AIF.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und die Eigenmittel finden Sie im Abschnitt A „1. Kapitalverwaltungsgesellschaft“ dieses Verkaufsprospektes.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Fonds ergeben, die nicht der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW-Richtlinie“) entsprechen, sogenannte alternativen Investmentvermögen (nachfolgend werden alle nicht der OGAW-Richtlinie entsprechenden Investmentvermögen als „AIF“ bezeichnet), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

5. Verwahrstelle

Firma, Rechtsform und Sitz der Verwahrstelle

Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main als Verwahrstelle beauftragt. Diese ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit sind

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung und –verwahrung, das Wertpapierdarlehensgeschäft sowie das Depotbankgeschäft für deutsche Investmentfonds.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Prüfung des Eigentums der für Rechnung des Sondervermögens tätigen Gesellschaft sowie der laufenden Überwachung des Bestandes an Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und der sonstigen nicht verwahrfähigen Vermögensgegenstände (einschließlich der Prüfung, ob die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens an solchen Gegenständen das Eigentum hat) sowie der Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Bankguthaben, soweit diese nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind, Geldmarktinstrumente, Wertpapiere und Investmentanteile, beauftragt. Dies entspricht den Regelungen des KAGB, welches eine Trennung der Verwaltung und Verwahrung des Sondervermögens vorsieht.
Die Wertpapiere und Einlagenzertifikate des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle in Sperrdepots verwahrt, soweit sie nicht bei anderen Verwahrern in Sperrdepots gehalten werden. Die Bankguthaben des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle auf Sperrkonten gehalten, soweit sie nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten verwahrt werden. Zur Sicherung der Interessen der Anleger ist bei jeder Veräußerung oder Belastung eines anderen Vermögensgegenstands des Sondervermögens die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten oder in Sperrdepots eines anderen Kreditinstitutes, einer Wertpapierfirma oder eines anderen Verwahrers mit dem KAGB und den Anlagebedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Verfügungen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft über Infrastrukturanlagen sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Im Grundbuch wird für jede einzelne, unmittelbar gehaltene Immobilie, ein Sperrvermerk zugunsten der Verwahrstelle eingetragen. Verfügungen über Immobilien ohne Zustimmung der Verwahrstelle sind deshalb ausgeschlossen. Sofern bei ausländischen Immobilien die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch oder ein vergleichbares Register nicht möglich ist, wird die Gesellschaft die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherstellen.

Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens entspricht.

Sie hat dafür zu sorgen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt. Des Weiteren hat die Verwahrstelle dafür zu sorgen, dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet werden und die zur Ausschüttung bestimmten Erträge auszuzahlen.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

- Die Verwahrung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die in Abschnitt D dieses Verkaufsprospektes genannten Unterverwahrer erfolgen.

Der Gesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte bekanntgegeben.

Die oben genannten Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste der in Abschnitt D genannten Unterverwahrer kann sich allerdings jederzeit ändern. Im Regelfall werden auch nicht sämtliche dieser Unterverwahrer für das Sondervermögen genutzt.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Sondervermögen und dessen Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

6. Investitionsberatungsgesellschaft

Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Investitionsberatungsgesellschaft und hat diese Tätigkeiten an die KGAL Investment Management GmbH & Co. KG, Grünwald, (nachfolgend „Investitionsberatungsgesellschaft) ausgelagert.

Die Investitionsberatungsgesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht und ist eine seit dem 30. Juni 2014 zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin. Nähere Angaben zur Investitionsberatungsgesellschaft enthält die Übersicht in Abschnitt A dieses Verkaufsprospektes. Die Investitionsberatungsgesellschaft erteilt der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die für das Sondervermögen bestehen und der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften

unverbindliche Anlageempfehlungen im Hinblick auf die Anlage in Vermögensgegenstände und den Abschluss entsprechender Transaktionen und erbringt die damit verbundenen Vorbereitungshandlungen. Darüber hinaus wird die Investitionsberatungsgesellschaft Leistungen zur Unterstützung des Portfoliomanagements sowie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an den Infrastruktur-Projektgesellschaften des Fonds übernehmen.

Die Investitionsberatungsgesellschaft haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Pflichten. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern des Sondervermögens bleiben allerdings hiervon unberührt. Rechtliche Beziehungen zwischen der Investitionsberatungsgesellschaft und den Anlegern des Sondervermögens werden durch deren Bestellung nicht begründet.

Die Investitionsberatungsgesellschaft wird auf der Grundlage eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Investitionsberatung tätig. Den Auslagerungsvertrag kann die Investitionsberatungsgesellschaft nach Ablauf der Festlaufzeit von drei Jahren ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Auch die Gesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte.

Sollte die Investitionsberatungsgesellschaft nicht mehr für die Investitionsberatung des Sondervermögens zur Verfügung stehen, ist die Gesellschaft berechtigt, soweit kein anderes Investitionsberatungsunternehmen eine Fortführung der Anlagestrategie gewährleisten kann, die Verwaltung des Sondervermögens unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen, mit der Folge, dass das Sondervermögen nach Ablauf dieser Frist abgewickelt und der Erlös an die Anleger ausgezahlt werden kann (siehe zu diesem Verfahren „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Sondervermögens“). Bis zum Ende der Kündigungsfrist kann die Gesellschaft die in „Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ beschriebene Vermögensanlage nicht weiterverfolgen, sondern die Mittel des Sondervermögens ausschließlich – soweit nach den Anlagebedingungen zulässig – in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen.

7. Liquiditäts-Management-Gesellschaft

Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Liquiditäts-Management-Gesellschaft und hat das Liquiditätsmanagement des Fonds an die Universal-InvestmentLuxembourg S.A. handelnd über die Universal-Investment-Luxembourg S.A.- Niederlassung Frankfurt am Main, (nachfolgend „Liquiditäts-Management-Gesellschaft“ ausgelagert.

Die Liquiditäts-Management-Gesellschaft ist eine deutsche Niederlassung einer Luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010, die der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“) sowie einer eingeschränkten Aufsicht der BaFin unterliegt. Geschäftsgegenstand der Liquiditäts-Management-Gesellschaft ist im Wesentlichen die diskretionäre Vermögensverwaltung. Die Liquiditäts-Management-Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Nähere Angaben über die Liquiditäts-Management-Gesellschaft enthält die Übersicht in Abschnitt A dieses Verkaufsprospektes.

Die Liquiditäts-Management-Gesellschaft wird sämtliche Investmententscheidungen für den Fonds nach ihrem alleinigen Ermessen treffen, ohne vorherige Anweisungen oder Informationen von der Gesellschaft einzuholen. Ihre Fondsmanagementpflichten beinhalten, soweit erforderlich, den Kauf und Verkauf von liquiden Vermögensgegenständen, die Übernahme und Glattstellung von Derivatepositionen im Rahmen der Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen liquiden Vermögensgegenständen, die Kreditaufnahme zur Finanzierung von Einschussverpflichtungen für Devisenterminkontrakte zum Zwecke der Währungskurssicherung und die Besicherung solcher Kredite bzw. Kreditlinien durch liquider Vermögensgegenstände des Fonds, das Management liquider Mittel sowie die Umsetzung von Kapitalmaßnahmen.

Die Liquiditäts-Management-Gesellschaft haftet der Gesellschaft für die Erfüllung dieser Pflichten. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern des Fonds bleiben allerdings von dieser Auslagerung unberührt. Rechtliche Beziehungen zwischen der Liquiditäts-Management-Gesellschaft und den Anlegern des Fonds werden durch die Auslagerung nicht begründet.

Die Liquiditäts-Management-Gesellschaft wird für den Fonds auf der Grundlage eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Auslagerung des Portfoliomanagements tätig. Diesen kann die Liquiditäts-Management-Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt ordentlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zum Ende eines Kalenderquartales kündigen. Auch die Gesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte.

Sollte die Liquiditäts-Management-Gesellschaft nicht mehr für das Portfoliomanagement der Liquiditätsanlagen des Fonds zur Verfügung stehen, wird die Gesellschaft, soweit sich kein anderes Auslagerungsunternehmen anbietet, das eine Fortführung der Anlagestrategie gewährleisten kann, die Verwaltung des Fonds unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen, mit der Folge, dass der Fonds nach Ablauf dieser Frist abgewickelt und der Erlös an die Anleger ausgezahlt werden kann (siehe zu diesem Verfahren Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“). Bis zum Ende der Kündigungsfrist wird die Gesellschaft die in Abschnitt „Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ beschriebene Vermögensanlage nicht weiterverfolgen, sondern die Mittel des Fonds ausschließlich – soweit nach den Anlagebedingungen zulässig – in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen.

8. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Prospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Anlage in das Sondervermögen

Die untenstehenden Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert bzw. das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Die Risiken können sich zudem nachteilig auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Anlage in das Sondervermögen auswirken. So kann die Abwicklung des Sondervermögens (siehe "Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft/Erlöschen des Verwaltungsrechts/Abwicklung des Sondervermögens") dazu führen, dass der Anleger die geplante Haltedauer seiner Beteiligung an dem Sondervermögen nicht realisieren kann und er entgegen seinen Erwartungen nach Auflösung des Sondervermögens nicht mehr an einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung des Sondervermögens teilnimmt. Im Fall einer zeitweisen Aussetzung der Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft (siehe „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen") trägt der Anleger im Fall eines schon erfolgten und nicht ausgeführten oder eines geplanten Rückgabeverlangens weiterhin das Risiko von Schwankungen des Anteilwertes des Sondervermögens.

Schwankung des Anteilwertes

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Sondervermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Sondervermögens entspricht dabei der Summe der zuletzt festgestellten Werte aller Vermögensgegenstände abzüglich der Summe der angesetzten Werte aller Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Sondervermögens abhängig. Schwankungen entstehen unter anderem durch Zinsänderungen, Änderungen der Liquidität, Amortisation und/oder Änderungen wesentlicher Bewertungsannahmen. Aus diesen Gründen sind auch negative Wertentwicklungen des Anteilwertes möglich. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten so fällt auch der Anteilwert.

Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für eine positive Entwicklung des Anteilwertes des Sondervermögens bzw. des Erreichens eines bestimmten Anteilwertes in der Zukunft.

Ermessensausübung bei der Verwaltung des Sondervermögens

Die Gesellschaft verwaltet das Sondervermögen nach kaufmännischem und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen. Das Ermessen der Gesellschaft beschränkt sich im Zusammenhang mit Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften auf die Verwaltung der Beteiligung an sich und auf die Ausübung von entsprechenden gesetzlichen bzw. ihr sonst eingeräumten Gesellschafterrechten. Die Gesellschaft darf sich insbesondere nicht an dem operativen Tagesgeschäft einer Infrastruktur-Projektgesellschaft beteiligen und kann damit keinen (über ihre entsprechenden Gesellschafterrechte hinausgehenden) entsprechenden direkten Einfluss auf die Geschäftsführung der Infrastruktur-Projektgesellschaft ausüben. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die Gesellschaft trotz Handelns nach kaufmännischem und pflichtgemäßem Ermessen bei Ankauf, Bestandshaltung und/oder Verkauf von Vermögensgegenständen des Sondervermögens falsche Einschätzungen bzgl. einer Infrastruktur-Projektgesellschaft trifft. So kann sich die Gesellschaft bzgl. der Einschätzung eines wirtschaftlich günstigen Ankaufs- und Verkaufszeitraums irren und/oder die weitere Entwicklung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft falsch einschätzen. Entsprechendes gilt für den unmittelbaren Ankauf, die Bestandshaltung und/oder den Verkauf von Immobilien und im Rahmen der Direktinvestition in Wertpapiere für das Sondervermögen.

Mindestbindung für Anleger

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres als jeweiligem Rücknahmestichtag, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, die Rücknahme der Anteile verlangen. Eine Rückgabe ist nur möglich, wenn der Anleger die Anteile mindestens 24 Monate ("Mindesthaltefrist") gehalten und die Rückgabe mindestens zwölf Monate ("Rückgabefrist") vorher, jeweils bezogen auf den jeweiligen Rücknahmestichtag, durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle angekündigt hat. Der Anleger kann in dem Zeitraum zwischen der unwiderruflichen Rückgabeerklärung und dem Rücknahmestichtag die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen. Ein Verkauf der Anteile in diesem Zeitraum ist aufgrund der fehlenden Übertragungsfähigkeit nicht möglich. Nähere Einzelheiten hierzu siehe „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen".

Im Fall eines Rückgabeverlangens unmittelbar nach einem Rücknahmestichtag kann der Zeitraum bis zum nächstmöglichen Rücknahmestichtag damit bis zu 18 Monate betragen. Anleger können daher auf Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Wertverluste der durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen durch z.B. Zinsänderungen, außergewöhnliche Ereignisse wie u.a. Umweltkatastrophen oder politische Unruhen, rückwirkende Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Änderungen der Rentabilität aufgrund von unvorhergesehenen Kosten oder Ertragseinbußen) nur nach Einhaltung der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der Rückgabefrist von mindestens zwölf Monaten jeweils bezogen auf den maßgeblichen Rücknahmestichtag und nur mit Verzögerung reagieren. Dies kann sich zudem im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Besonderes Preisänderungsrisiko

Während der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der mindestens 12-monatigen Rückgabefrist können Wertverluste auftreten, indem der Verkehrswert bzw. Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Damit besteht das Risiko, dass allein durch diese Fristen der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Rückgabeerklärung ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

Risiken im Zusammenhang mit einer nicht fristgerechten Ausübung des Rechts der Anteilrückgabe

Anleger müssen in diesen Zusammenhang beachten, dass eine Rückgabe von Anteilen zu einem vom Anleger gewünschten Rücknahmestichtag nur möglich ist, sofern die Rückgabeerklärung fristgerecht zu dem verlangten Rücknahmestichtag erfolgt. Nähere Angaben zur Rückgabefrist können dem Abschnitt „Mindestbindung für Anleger" entnommen werden. Sollte eine Anteilrückgabe aufgrund nicht fristgerechter Rückgabeerklärung erst zu einem späteren Rücknahmestichtag möglich sein, tragen Anleger auch während dieses weiteren Zeitraums das vorstehend beschriebene Preisänderungsrisiko bzw. das Risiko von Schwankungen des Anteilwertes des Sondervermögens (siehe vorstehend „Schwankungen des Anteilwertes"). Damit besteht das Risiko, dass allein durch diese Verschiebung der Anteilrückgabe der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Rückgabeerklärung ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an einen steuerlichen Berater wenden.

Aussetzung der Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine zeitweilige Rücknahmeaussetzung kann zu einer dauerhaften Rücknahmeaussetzung führen, was typischerweise zur Abwicklung des Sondervermögens führt.

Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang, Naturkatastrophen, die eine Bewertung unmöglich machen, sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwertes beeinträchtigen, sein. Außergewöhnliche Umstände liegen nach dem KAGB auch vor, wenn die Gesellschaft

die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens erklärt hat. In diesem Falle ist die Gesellschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht fristgerecht zur Verfügung stehen (siehe § 12 "Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung" der Allgemeinen Anlagebedingungen). Das bedeutet, dass Anleger während dieser Zeit ihre Anteile nicht zurückgeben können. Bei jeder Aussetzung der Anteilrücknahme besteht unabhängig vom Grund der Rücknahmeaussetzung das Risiko, dass die Anteile aufgrund nicht gegebener Rückgabemöglichkeiten während der Rücknahmeaussetzung nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können und die Anteile in dieser Zeit an Wert verlieren.

Der Erwerb von Anteilen ist nicht durch eine Höchstanlagesumme begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können die Liquidität des Sondervermögens beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Unternehmenswert bzw. Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Eine vorübergehende Aussetzung kann zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme, und spätestens nach Ablauf von 36 Monaten zum automatischen Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft und zum Übergang der Verwaltung des Sondervermögens auf die Verwahrstelle führen, die dieses abzuwickeln hat (siehe „Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft/Erlöschen des Verwaltungsrechts/Abwicklung des Sondervermögens"). Zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme kann es z.B. kommen, wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenständen nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums beschafft werden kann. Eine Abwicklung des Sondervermögens kann längere Zeit, ggf. mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm ggf. wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verlorengehen. Zudem kann eine Abwicklung des Sondervermögens zu erheblichen Verlusten durch Veräußerung von zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenständen auch unterhalb des Unternehmens- bzw. Verkehrswertes führen. Es besteht daher für den Anleger das Risiko von erheblichen Wertverlusten seiner Kapitalanlage.

Die Gesellschaft wird die Anteile erst nach der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurücknehmen.

Einstellung der Ausgabe neuer Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Allerdings behält sich die Gesellschaft in § 12 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Gesellschaft kann von diesem Recht nach einer oder ggf. mehrerer zeitlich begrenzter Kapitaleinwerbephasen Gebrauch machen und nur dann weitere Anteile ausgeben, wenn sich entsprechende Investitionsmöglichkeiten für das Sondervermögen ergeben und diese genutzt werden sollen oder die Gesellschaft aus sonstigen Gründen weitere Anteile ausgeben möchte.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie nach ihrer Erstinvestition keine weiteren Anteile an dem Sondervermögen – zumindest zeitweilig – mehr erwerben können. Die hierdurch gleichzeitig hervorgerufene eingeschränkte Verfügbarkeit von Anteilen an dem Sondervermögen kann ferner dazu führen, dass ein Anleger auch von Dritten keine weiteren Anteile an dem Sondervermögen erwerben kann (sofern solche Drittangebote überhaupt bestehen) oder nur zu einem Preis, der deutlich über dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Wert eines Anteils liegt.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern (siehe "Anlagebedingungen und deren Änderungen"). Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Sondervermögens ändern oder sie kann die dem Sondervermögen zu belastenden Kosten erhöhen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Sondervermögens und damit auf den Anteilwert des Anlegers auswirken.

Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft/Erlöschen des Verwaltungsrechts/Abwicklung des Sondervermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen, z.B. wenn das Sondervermögen nach Ablauf von vier Jahren seit seiner Bildung einen Nettoinventarwert, d.h. der an jedem Bewertungstag ermittelte Wert der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten (Net Asset Value – "**NAV**"), von 300 Millionen EUR unterschreitet oder wenn die Investitionsberatungsgesellschaft nach Beendigung des Investitionsberatungsvertrages nicht mehr zur Verfügung steht und kein anderes Investitionsberatungsunternehmen eine Fortführung der Anlagestrategie gewährleisten kann. Die Kündigung des Verwaltungsrechts steht im kaufmännischen und pflichtgemäßen Ermessen der Gesellschaft; eines besonderen Kündigungsgrunds bedarf es nicht. Die Kündigung des Verwaltungsrechts hat zwingend die Aussetzung der Rücknahme der Anteile an dem Sondervermögen zur Folge. Die Gesellschaft kann das Sondervermögen nach Ausspruch der Kündigung der Verwaltung bis zum Wirksamwerden der Kündigung – die Kündigungsfrist beträgt gemäß § 17 Absatz 1 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" mindestens sechs Monate – ganz auflösen, d.h., insbesondere sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens innerhalb des Kündigungszeitraums veräußern und die Verbindlichkeiten des Sondervermögens begleichen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Sofern der Gesellschaft die vollständige Auflösung des Sondervermögens nicht innerhalb der Kündigungsfrist gelingt, z.B. weil sich die Beteiligungen an den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien innerhalb des Kündigungszeitraums nicht zu mindestens den im

Einklang mit den Bewertungsvorschriften (siehe „Bewertung von Vermögensgegenständen“) festgestellten Werten veräußern lassen, geht das Verfügungsrecht über das dann noch verbliebene Sondervermögen, bestehend aus den bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch die Gesellschaft nicht veräußerten Vermögensgegenständen, nach Ablauf des Kündigungszeitraums auf die Verwahrstelle über. Diese hat das Sondervermögen endgültig abzuwickeln, es sei denn, sie überträgt das Verwaltungsrecht für das Sondervermögen mit Genehmigung der BaFin auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche Risiken bei Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle zum Zwecke der Abwicklung

Bei dem Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle besteht für den Anleger das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Ferner können dem Sondervermögen Steuern, z.B. Grunderwerbsteuern und sonstige Kosten wie z.B. Gerichts- und Notarkosten aufgrund des Eigentümerwechsels von der Gesellschaft auf die Verwahrstelle, belastet werden. Wenn die Anteile an dem Sondervermögen nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden. Soweit die Verwahrstelle das Sondervermögen nicht abwickelt, sondern das Verwaltungsrecht für das Sondervermögen mit Genehmigung der BaFin auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft überträgt, können mit dieser Übertragung ebenfalls derartige Steuern und Kosten entstehen, die dem Sondervermögen belastet werden können.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Infrastruktur-Sondervermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Verschmelzungskosten einbehalten werden) unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen (siehe "Mindestbindung für Anleger") zurückgeben oder, soweit möglich, kostenlos in Anteile eines anderen Infrastruktur-Sondervermögens umtauschen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und ebenfalls von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Infrastruktur-Sondervermögens auf dieses Infrastruktur-Sondervermögen überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe von Anteilen können Steuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Infrastruktur-Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen (siehe § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen). Das Sondervermögen bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Bei dem Übergang können

dem Sondervermögen Steuern, z.B. Grunderwerbsteuern aufgrund des Eigentümerwechsels, belastet werden. Der Anleger muss zudem im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in das Sondervermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird überwiegend von der Wertentwicklung des Portfolios bestimmt, welches zum Datum dieses Verkaufsprospekts noch nicht feststeht ("**Blind Pool**"), sich jedoch im Wesentlichen aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Wertpapieren zusammensetzten wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass ausreichend Investitionsmöglichkeiten für das Sondervermögen zur Verfügung stehen werden, so dass das Sondervermögen sein Anlageziel erreichen wird.

Da die Ausschüttungen des Sondervermögens an die Anleger insbesondere von Zahlungen im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien bzw. Wertpapieren abhängen und sowohl Höhe als auch Zeitpunkte dieser Zahlungen von geltenden Gesetzen und Regulierungsvorschriften eingeschränkt werden können, kann auch nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Sondervermögens kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. **Der Anleger könnte somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten und seine Anlage – insbesondere im Fall extremer Marktverwerfungen – sogar vollständig verlieren.** Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe der Anteile oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Sondervermögens.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Sondervermögens (Marktrisiko)

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Sondervermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert oder Verkehrswert von Positionen im Portfolio des Sondervermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie z.B. Strom- und Mieterlösen, Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen, Immobilienwerten oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Mangelnde Diversifizierung der Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft plant für das Sondervermögen, ein diversifiziertes Portfolio aus Vermögensgegenständen zu erstellen, indem sie entsprechend den Besonderen Anlagebedingungen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwirbt, die in verschiedene Technologien

zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (z. B. Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Solarinfrastruktur und wie in § 1 Absatz 2 lit. a) aa) der Besonderen Anlagebedingungen definiert) und zur Erzeugung von Nachhaltigem Wasserstoff (wie in § 1 Absatz 2 lit. a) bb) der Besonderen Anlagebedingungen definiert) oder in andere Aktivitäten wie in § 1 Absatz 2 lit. a) cc) bis ee) der Besonderen Anlagebedingungen definiert) und in unterschiedlichen geografischen Regionen investieren. Eine weitere Diversifizierung ist durch die Beimischung von bestimmten Wertpapieren und/oder Immobilien möglich (vgl. § 2 der Besonderen Anlagebedingungen bzw. § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen).

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ausreichend unterschiedliche Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die geplante Diversifizierung zu erreichen. Soweit die geplante Diversifizierung nicht erreicht wird, können Ereignisse, die Auswirkungen auf eine einzelne Investition, Technologie oder Region haben, die Wertentwicklung des Sondervermögens erheblich beeinträchtigen.

Wesentliche Risiken aus der Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder der jeweiligen Satzung dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teilen davon ("Infrastrukturanlagen") in den Bereichen Erneuerbare Energien, Nachhaltigem Wasserstoff, sonstige Technologien, zugehörige Infrastruktur und sonstige Aktivitäten errichten, sanieren, betreiben oder bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben (siehe § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen).

Infrastrukturanlagen in den oben genannten Bereichen umfassen jede mittelbare oder unmittelbare Investition von Infrastruktur-Projektgesellschaften (Eigenkapital und/oder Fremdkapital).

Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert des Sondervermögens durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und den Unternehmenswerten der Infrastruktur-Projektgesellschaften auswirken können. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

- **Regulatorische Risiken**: Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die Gewinnung von Nachhaltigem Wasserstoff und sonstige gemäß den Anlagebedingungen zulässigen Geschäftstätigkeiten können umfangreicher rechtlicher und regulatorischer Kontrolle und Aufsicht unterliegen. Infrastruktur-Projektgesellschaften insbesondere mit Fokus auf der Erzeugung Erneuerbarer Energien, müssen sämtliche geltenden Gesetze, Regulierungsvorschriften und Regulierungsstandards einhalten, weshalb gegebenenfalls bestimmte Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen für den Bau und den Betrieb der Infrastrukturanlagen einzuholen sind.
  Wenn eine Infrastruktur-Projektgesellschaft insbesondere im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energien eine Konzession erhalten hat oder einen Pachtvertrag mit einer Regierung geschlossen hat, kann die Konzession oder der Pachtvertrag die Fähigkeit der Infrastruktur-Projektgesellschaft einschränken, das Geschäft so zu betreiben, dass der Cashflow und die

Rentabilität maximiert werden. Der Pachtvertrag oder die Konzession können auch Klauseln enthalten, die für die staatliche Gegenpartei günstiger sind als bei einem typischen kommerziellen Vertrag.

Es besteht das Risiko, dass es Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht möglich sein wird, alle notwendigen Genehmigungen oder deren Bedingungen zu erfüllen, einzuholen, aufrechtzuerhalten, zu verlängern oder zu befolgen, was zum Verlust der Genehmigung führen kann. Außerdem können Beschränkungen aufgrund staatlicher Anordnungen, aktueller oder künftiger Flächennutzung oder umweltrechtlicher oder sonstiger regulatorischer oder gerichtlicher Erfordernisse einen Betrieb von Infrastrukturanlagen durch Infrastruktur-Projektgesellschaften, in die die Gesellschaft für das Sondervermögen investiert, unmöglich machen. Dies könnte die jeweilige Infrastruktur-Projektgesellschaft dazu zwingen, ihre Tätigkeit einzustellen oder zu ändern, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der betroffenen Infrastruktur-Projektgesellschaft und möglicherweise auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Reputation und der Wertentwicklung des Sondervermögens führen könnte.

Die Entwicklung und der Betrieb von Infrastrukturanlagen hängen unter Umständen zu einem großen Teil von finanzieller und regulatorischer Förderung auf nationaler, internationaler und supranationaler Ebene ab. Es ist möglich, dass diese Förderung in Zukunft geändert werden könnte, auch als Folge eines Regierungswechsels oder einer Änderung der Regierungspolitik.

Diese Änderungen könnten die Geschäftstätigkeit von Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder deren künftiges Wachstum wesentlich beeinflussen. Sollte die zuständige Gesetzgebungsbehörde Fördermechanismen reduzieren, widerrufen oder aufheben oder die Umsetzung von Gesetzen und sonstigen Maßnahmen verzögern, könnte eine solche Reduzierung, Aufhebung, Beseitigung oder Verzögerung wesentliche Nachteile für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie für die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger haben.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen bei der Gestaltung des Strommarktes in Ländern, in denen die Gesellschaft für das Sondervermögen investiert, können zu wesentlichen Nachteilen für die Wertentwicklung des Sondervermögens und der Rendite der Anleger führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Rechtsakte erlassen, geändert oder aufgehoben werden oder die Auslegung und Anwendung von Vorschriften oder Leitlinien geändert werden mit entsprechenden nachteiligen Auswirkungen auf die für das Sondervermögen erwarteten Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften. Möglicherweise werden auch öffentlich-rechtliche Auflagen oder Verfügungen erlassen, die zu außerplanmäßigen Belastungen für die Infrastruktur-Projektgesellschaften führen können. Es besteht daher das Risiko, dass für das Sondervermögen Kosten anfallen und zeitintensive Umstrukturierungen notwendig werden, wodurch sich die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger verringern könnte.

Vor dem Hintergrund der kürzlich zurückliegenden Entwicklung der Energiemärkte wurden unter der Verordnung des Rates der Europäischen Union über Notfallmaßnahmen vom 6. Oktober 2022 (EU) 2022/1854 Maßnahmen festgelegt, u.a. die Einführung von Obergrenzen für die mit der Stromerzeugung erzielten Markterlöse bestimmter Erzeuger und die Einführung von befristeten obligatorischen Solidaritätsbeiträgen. Es besteht das Risiko, dass durch solche öffentliche Eingriffsmaßnahmen Erlöse bzw. Gewinne von Infrastruktur-Projektgesellschaften staatlicherseits für die Zukunft und/oder die Vergangenheit abgeschöpft werden können. Auch die Einführung einer mitgliedsstaatlichen sog. „Übergewinnsteuer" oder vergleichbare Regelungen könnten Markterlöse bzw. Gewinne verringern. Dies kann wesentliche Nachteile für die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaften und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger haben.

- **Technologische / technische Risiken**: Die Märkte für die Erzeugung Erneuerbarer Energien, für Nachhaltigen Wasserstoff und die weiteren gemäß der Anlagebedingungen möglichen Sektoren bergen signifikante Risiken in Bezug auf veraltete Technologien, kurze Produktlebenszyklen, schnellere Veralterung der von den Infrastruktur-Projektgesellschaften verwendeten Technologien, fallende Preise und Gewinne, den Wettbewerb durch neue Marktteilnehmer und das gesamtwirtschaftliche Umfeld. Der Markt kann auch erheblich von Schwankungen der Energiepreise sowie von Angebot und Nachfrage nach alternativen Energien beeinflusst werden. Es besteht das Risiko, dass bis dahin eingesetzte Technologien ggf. ganz oder teilweise durch neue Technologien ersetzt werden müssen, die möglicherweise kostenintensiv sind, und dass deshalb die Infrastrukturanlagen zeitweilig nicht oder nur eingeschränkt leistungsfähig sind.
  Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass Infrastrukturanlagen ganz oder in Teilen ausfallen und Ersatzteile ggf. nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geliefert werden können. Technische Mängel und äußere Umstände können sich nachteilig auf die Leistungsfähigkeit der Infrastrukturanlagen auswirken. Es besteht daher das Risiko, dass Infrastrukturanlagen für eine unbestimmte Zeit nicht oder nicht vollständig leistungsfähig sind.

  Der Betrieb von Infrastrukturanlagen hängt von diversen Genehmigungen, Erlaubnissen, Lizenzen und Verträgen ab. Ein Ausfall kann zur Kündigung oder zum Verlust von ebendiesen führen, ferner zu Enteignung, Entschädigungszahlungen, Ordnungs-, Buß- und Zwangsgelder sowie sonstige Geldstrafen.

  Infrastrukturanlagen erfordern einen effizienten Betrieb und regelmäßige Wartungen, anderenfalls besteht das Risiko, dass Kapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden, was sich negativ auf die Erträge und die Rentabilität auswirken kann. Beschädigungen an Infrastrukturanlagen können abhängig vom Reparaturumfang und den sonstigen Umständen zu Betriebsunterbrechungen oder gar zu Betriebsausfällen führen, die möglicherweise nicht von entsprechenden Versicherungen gedeckt sind. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaften auswirken und damit die Wertentwicklung des Sondervermögens verschlechtern und die Rendite der Anleger verringern.
  Es besteht das Risiko, dass Annahmen, Prognosen und Kalkulationen, insbesondere betreffend Wartung, Sanierung und Instandhaltung sich als unzutreffend erweisen und Risiken fehleingeschätzt werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Leistung der Infrastrukturanlagen hinter den Herstellerangaben zurückbleibt bzw. stärker und/oder schneller abnimmt als erwartet. Realisieren sich Risiken, die insbesondere nicht von Gewährleistung, Garantie

oder Versicherung abgedeckt sind, trägt die jeweilige Infrastruktur-Projektgesellschaft das Risiko und die damit zusammenhängenden Kosten. Das kann zu wesentlichen Nachteilen für die Wertentwicklung des Sondervermögens führen und die Rendite der Anleger negativ beeinflussen.

Das operative Management der Infrastruktur-Projektgesellschaften kann nicht von der Gesellschaft gesteuert werden, gleichwohl kann die Gesellschaft durch die Ausübung von Gesellschafterrechten in den Infrastruktur-Projektgesellschaften versuchen, hierauf Einfluss zu nehmen. Die Art und Ausübung der Geschäftsführung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft kann sich negativ auf die Erträge und die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Störungen im Betriebsablauf an über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturanlagen, die zu einer dauerhaften oder zeitweiligen Betriebsstilllegung führen können. Betriebsausfälle können die Erträge einer Infrastruktur-Projektgesellschaft stark verringern bzw. zu einem vollständigen Ertragsausfall führen. Dabei besteht das Risiko, dass Betriebs- und Nutzungsunterbrechungen gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig durch Versicherungen abgedeckt sind.

Aufgrund von Betriebsausfällen könnten Dritte Schäden erleiden. Soweit diese nicht durch vertragliche Gewährleistung und/oder Versicherung gedeckt sind, könnten Dritte Ansprüche gegenüber den Infrastruktur-Projektgesellschaften geltend machen. Dies kann sich nachteilig auf die Rentabilität und/oder den Unternehmenswert der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit negativ auf die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken.

Infrastrukturprojekte sind sowohl hinsichtlich ihrer Planung und Umsetzung als auch in Bezug auf ihren Betrieb komplex. Es besteht das Risiko, dass bereits geringe Ungenauigkeiten auf Planungsseite unerwartet hohen Mehraufwand auslösen und zu erheblichen Verzögerungen von Infrastrukturprojekten oder Unterbrechungen des laufenden Betriebs führen können. Es besteht aufgrund der anspruchsvollen technischen Gegebenheiten und der Vielzahl an Beteiligten das Risiko, dass Streitigkeiten um Verantwortlichkeiten entstehen und diese im Rahmen von Gerichtsprozessen geklärt werden müssen. Gerichtsprozesse können kosten- und zeitintensiv sein und es besteht darüber hinaus das Risiko, dass berechtigte Ansprüche nicht festgestellt und/oder durchgesetzt werden können. Dies kann wesentliche Nachteile für die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaften und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger haben. Die Gesellschaft beabsichtigt, Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften für Rechnung des Sondervermögens zu erwerben, bei denen zuverlässige Dritte, z.B. technische Betriebsführer, Anlagenhersteller oder Wartungsunternehmen, mit geeigneter Bonität und angemessenem Versicherungsschutz die vorgenannten Risiken überwiegend tragen. Gleichwohl kann nicht garantiert werden, dass Dritte ihren Verpflichtungen entsprechen oder Versicherungen verfügbar sind, deren Bedingungen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sind.

- **Risiken im Zusammenhang mit dem Netzanschluss und dem Zugang zur Anschlussinfrastruktur**: Um Strom verkaufen zu können, müssen Anlagen zur Energieerzeugung über die gesamte Laufzeit einen Netzanschluss erhalten und aufrechterhalten. Bei

Infrastrukturanlagen zur Gewinnung von Nachhaltigem Wasserstoff kann es erforderlich sein, während der gesamten Betriebsdauer den Zugang zur Anschlussinfrastruktur zu erhalten und zu pflegen. Bei weiteren Technologien, in die gemäß der Anlagebedingungen investiert werden darf, können vergleichbare Abhängigkeiten bestehen.
Bevor eine Infrastrukturanlage durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft in Betrieb genommen werden kann, müssen die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. die Verträge über den Zugang zur Anschlussinfrastruktur abgeschlossen werden und deren Bedingungen fortan eingehalten werden, um eine mögliche Abschaltung des betreffenden Anschlusspunktes zu vermeiden. Sollte eine Infrastruktur-Projektgesellschaft die spezifischen Bedingungen nicht erfüllen oder hierzu nicht in der Lage sein, und der Anschlusspunkt daraufhin getrennt werden, oder sollte das Stromnetz oder der Netzbetreiber oder der Betreiber der Anschlussinfrastruktur nicht in der Lage sein, den Anschluss aufrecht zu erhalten, so wird es der betreffenden Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht möglich sein, den Strom in das Netz einzuspeisen bzw. den betreffenden Energieträger zu produzieren und an den Versorger zu exportieren.

Der Anschluss einer Infrastrukturanlage zur Energieerzeugung an das Netz und die Stromeinspeisung ins Netz oder der Zugang zur Anschlussinfrastruktur kann zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeschränkt oder an Bedingungen geknüpft werden. Es besteht auch die Gefahr, dass Stromübertragungs- oder -verteilungsanlagen oder die Anschlussinfrastruktur versehentlich ausfallen. Ein Risiko, das mit dem Anschluss an die Anschlussinfrastruktur verbunden ist, besteht darin, dass eine Infrastruktur-Projektgesellschaft nur begrenzte Rückgriffsmöglichkeiten auf das Unternehmen hat, welches Eigentümer und Betreiber der Anschlussinfrastruktur ist, wenn die Infrastrukturanlage eingeschränkt oder abgeschaltet wird oder der Netzbetreiber die Infrastruktur-Projektgesellschaft auffordert, die Leistung der Infrastruktur zu drosseln oder den Anschluss ganz abzuschalten. Gleiches gilt, wenn ein Netzbetreiber eine Infrastrukturanlage zur Energieerzeugung vom Stromnetz trennt oder den Zugang einschränkt oder eine Reduzierung der Einspeisung anordnet.

In solchen Fällen bestehen Schadensersatzansprüche nur unter bestimmten Umständen und etwaige Ansprüche decken in der Regel nicht die Ertragsverluste.

Zudem kann es bei einer Infrastrukturanlage zur Energieerzeugung vorkommen, dass ein Netzbetreiber die Stromlieferung aus verschiedenen Gründen, z.B. aus Gründen der Netzstabilität, verhindert (und nicht vergütet). In einigen Fällen sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen eine angemessene Entschädigung für solche Verluste vor, die jedoch Verzögerungen und/oder zusätzliche Ausgaben für die Berechnung und Durchsetzung von Entschädigungszahlungen nach sich ziehen können.

Bei Infrastrukturanlagen im Bereich von Nachhaltigem Wasserstoff ist Elektrizität eine wichtige Input-Ressource. Eine Netzgesellschaft kann die Lieferung von Strom aus verschiedenen Gründen wie Netzstabilität oder Stromknappheit (z.B. infolge von Importembargos) verhindern. In einigen Fällen sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen eine angemessene Entschädigung für solche Verluste vor, was jedoch zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Kosten für die Berechnung und Durchsetzung von Entschädigungszahlungen führen kann.

Aktuell bestehende oder künftig auftretende Stromausfälle, Drosselungen oder lokale Einschränkungen entziehen sich der Kontrolle einer Infrastruktur-Projektgesellschaft. Dies

beschränkt die Fähigkeit von Infrastruktur-Projektgesellschaften, ihren Strom einzuspeisen und/oder die Fähigkeit Input- bzw. Output-Ressourcen zu beschaffen oder zu exportieren und kann deshalb zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

Infrastruktur-Projektgesellschaften können aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen erhöhte Kosten oder Verluste entstehen; dies kann z. B. durch Änderungen der Netzanschlussbedingungen (Übertragung oder Verteilung), der Pipeline-Codes oder -Vorschriften oder der Regeln für das Stromnetz geschehen. Derartige Kosten und Verluste könnten sich nachteilig auf die Erträge und die Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken. Insbesondere können neue Gesetze oder Regulierungsvorschriften den Kauf neuer technischer Ausrüstung für Anlagen zur Energieerzeugung notwendig machen, oder Änderungen beim Betrieb derartiger Anlagen oder deren Stilllegung notwendig machen.

- **Risiken im Zusammenhang mit Energielieferung und -verteilung**: Ein wesentlicher Teil der Einnahmen von Infrastruktur-Projektgesellschaften im Bereich der Erzeugung von Erneuerbaren Energien stammt aus der Vergütung des erzeugten Stroms und ist insbesondere von der Menge des erzeugten Stroms abhängig, die an den jeweiligen Netzbetreiber geliefert wird. Die erzeugte Strommenge wiederum hängt wesentlich von der an den jeweiligen Standorten tatsächlich verfügbaren nutzbaren Primärenergie (z. B. Sonneneinstrahlung, Windaufkommen) sowie dem Leistungsprofil der Energieerzeugungsanlagen unter Berücksichtigung von Stillstandzeiten, z.B. aufgrund von extremen Wetterbedingungen, ab.

  Falls eine Infrastruktur-Projektgesellschaft eine Vereinbarung über die garantierte Lieferung einer bestimmten Strommenge an einen bestimmten Abnehmer geschlossen hat, kann es erforderlich sein, dass für die Lieferung der zugesagten Menge Strom aus anderen Quellen zugekauft werden muss und dass dieser Zukauf nur zu einem Preis möglich ist, der über der für den gelieferten Strom erhaltenen Vergütung liegt. Ebenso ist möglich, dass die produzierte Strommenge höher ist als die von dem Abnehmer tatsächlich vergütete und dass diese zusätzliche Strommenge nur zu einem Preis vermarktet werden kann, der unter dem mit dem Abnehmer vereinbarten Preis liegt.
  All dies kann wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftsaktivität einer Infrastruktur-Projektgesellschaft haben. Die Minderung von Erträgen und die Erhöhung von Kosten können zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

- **Meteorologische Risiken und Umweltrisiken**: Infrastrukturanlagen im Bereich von Nachhaltigem Wasserstoff müssen für ihren Betrieb nachhaltigen Strom verbrauchen und hängen insofern von den meteorologischen Bedingungen an den Stromerzeugungsstandorten ab. Bei Infrastruktur-Projektgesellschaften im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energien hängen die Einnahmen von den meteorologischen Bedingungen an den Standorten ab. Die meteorologischen Bedingungen an jedem Standort können je nach Jahreszeit und im Zeitverlauf variieren. Schwankungen der meteorologischen Bedingungen ergeben sich aus Schwankungen der Wind-, Regen-, Schnee- und Sonneneinstrahlungswerte auf täglicher, monatlicher und saisonaler Basis sowie langfristig aus allgemeineren Klimaveränderungen oder -trends. Insbesondere die Windgeschwindigkeiten sind dafür bekannt, dass sie auf

täglicher, monatlicher oder jahreszeitlicher Basis zeitweise erheblich schwanken. Solche Veränderungen könnten zu einer Verringerung des erzeugten Stroms führen, was zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen könnte. Die Umweltbedingungen können auch durch vom Menschen geschaffene oder natürliche Hindernisse beeinflusst werden, die in der Nähe von Infrastrukturanlagen entstehen. Unvorhergesehene Hindernisse, die sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen auswirken, könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Einnahmen einzelner Infrastruktur-Projektgesellschaften haben, was wiederum zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten der betroffenen Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen könnte.
Zur Beurteilung der für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zur Stromerzeugung maßgeblichen Faktoren werden Gutachten eingeholt. Gegenstand der Gutachten ist jeweils die Ermittlung des langfristig erwarteten Energieertrags der einzelnen Infrastrukturanlagen an einem bestimmten Standort. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Ertragsgutachten bezüglich der natürlichen Ressourcen einer Infrastrukturanlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energien zutreffend sind. Trotzdem werden derartige Prognosen bei der Einschätzung der künftigen finanziellen Entwicklung der Infrastrukturanlagen herangezogen. Prognosen können aufgrund von meteorologischen Messfehlern, der Zuverlässigkeit des Prognosemodells oder Fehlern in den Annahmen, die dem Prognosemodell zugrunde liegen, ungenau sein. Insbesondere beziehen sich Prognosen auf langfristige Daten, und es kann kurzfristige Schwankungen innerhalb dieser Daten geben. Dies könnte zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

- **Energiepreisrisiko bei Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien**: Der Businessplan einer Infrastruktur-Projektgesellschaft im Bereich der Erzeugung Erneuerbarer Energie geht in der Regel davon aus, dass der erzeugte Strom und/oder die erzeugte Wärme ganz oder teilweise zu Marktpreisen oder zu einem regulierten Tarif verkauft wird.
Die Marktstrompreise werden anhand von Expertengutachten prognostiziert. Diese Prognose enthält Abschläge, die den Spezifikationen des Stromerzeugungsprofils der betreffenden Infrastrukturanlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energie Rechnung tragen soll. Es besteht das Risiko, dass sich diese Strompreisprognosen als falsch erweisen und dass die Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht in der Lage sind, Strom zu den prognostizierten Marktpreisen zu verkaufen.

  Mit der wachsenden Anzahl von Infrastrukturanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, die ihre Produktion ins Netz einspeisen, kann es zu Produktionsspitzen in Zeiten günstiger Bedingungen der natürlichen Ressourcen kommen. Dies kann zu einem regionalen/zeitlichen Überangebot an Elektrizität in den einzelnen Märkten führen, was in der Folge und unerwartet den Strommarktpreis drücken oder ihn sogar negativ beeinflussen kann.

  Falls eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ihren erzeugten Strom zu regulierten Tarifen (z.B. Einspeisetarife) verkauft, besteht auch das Risiko, dass sich die Referenzparameter für eine mögliche Anpassung dieses regulierten Tarifs (z.B. ein Verbraucherpreisindex) negativ entwickeln.

Für den Fall, dass eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ihren erzeugten Strom im Rahmen eines Auktionsmodells verkauft, kann der tatsächliche Zuschlagspreis der jeweiligen Auktion vom ursprünglich erwarteten Preisniveau abweichen und die Rentabilität dieser Infrastruktur-Projektgesellschaft erheblich negativ beeinflussen.

In einigen Fällen erzeugen Infrastrukturanlagen auch Energie oder Wärme, die an private oder industrielle Kunden verkauft werden können. Energie- oder Wärmelieferverträge enthalten häufig Preisanpassungsklauseln, die den für die Energie oder Wärme zu zahlenden Preis an den Preis von Rohstoffen wie Erdgas oder leichtes Heizöl koppeln. Es besteht das Risiko, dass sich der Preis solcher Rohstoffe negativ entwickelt und sich der Wärmepreis entsprechend entwickelt.

Weitere aktuell nicht absehbare Kosten können für die Vermarktung von Strom oder aufgrund der Änderung von Regulierungsvorschriften im Zusammenhang mit der Stromvermarktung auftreten.

All dies kann wesentliche Auswirkungen auf die Geschäftsaktivität einer Infrastruktur-Projektgesellschaft haben. Die Minderung von Erträgen und die Erhöhung von Kosten könnten zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

- **Energiepreisrisiko bei Erzeugung von Wasserstoff**: Der Businessplan einer Infrastruktur-Projektgesellschaft im Bereich von Nachhaltigem Wasserstoff kann von Preisänderungen bei Energieträgern und Elektrizität beeinflusst werden, die beide sowohl verbraucht (hauptsächlich Nachhaltiger Strom oder Abfälle) als auch erzeugt werden (hauptsächlich Wasserstoff und sonstige Technologien).
  Die Preise für Energieträger und Elektrizität werden anhand von Gutachten spezialisierter Experten prognostiziert und häufig über vertragliche Beschaffungsvereinbarungen und/oder Offtake Agreements festgelegt. Es besteht das Risiko, dass sich diese Preisprognosen als falsch erweisen und dass eine Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht in der Lage ist, Strom und Energieträger zu den prognostizierten (Markt-)Preisen zu verkaufen oder zu kaufen.

  Falls eine Infrastruktur-Projektgesellschaft Energieträger im Rahmen eines Auktionsmodells verkauft, kann der tatsächliche Ausübungspreis der jeweiligen Auktion von dem ursprünglich erwarteten Preisniveau abweichen, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Rentabilität einer Infrastruktur-Projektgesellschaft haben kann.

  All dies kann die Geschäftsaktivitäten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft erheblich beeinträchtigen. Ertragsminderungen oder Kostensteigerungen können zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

- **Bau- und Projektentwicklungsrisiken**: Für den Bau und Betrieb von Infrastrukturanlagen sind in den Zielländern verschiedene Genehmigungen, Konzessionen und/oder Erlaubnisse erforderlich. Wenn sich eine Infrastrukturanlage zum Investitionszeitpunkt in der Entwicklung oder im Planungsstadium befindet, so sind die Infrastruktur-Projektgesellschaften

typischen Projektentwicklungsrisiken ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass Meilensteine, die vor dem Bau der betreffenden Anlage nötig sind, nicht erreicht werden. Dies betrifft z. B.:

- Sicherung der notwendigen Grundstücke für die Errichtung einschließlich der zugehörigen Infrastruktur;
- Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Konzessionen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung, Umweltgenehmigung);
- Sicherstellung des notwendigen Netzanschlusses für die betreffende Investition.

Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen und Konzessionen zu einem späteren Zeitpunkt nicht erteilt, unwirksam, erfolgreich angefochten oder aus sonstigen Gründen zurückgezogen oder nicht verlängert werden. Darüber hinaus sind die Infrastruktur-Projektgesellschaften dem Risiko ausgesetzt, dass es zu behördlich angeordneten Betriebseinschränkungen für die Infrastrukturanlagen und deshalb zu Einnahmeausfällen kommt. Darüber hinaus besteht das Risiko weiterer, aus heutiger Sicht unabsehbarer Änderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung, die für die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen sein können.

Sollte eine Infrastruktur-Projektgesellschaft mit einer Projektentwicklung scheitern, so könnte sich dies negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit auf die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger auswirken.

Sofern Infrastrukturanlagen erst errichtet werden müssen, tragen die Infrastruktur-Projektgesellschaften die damit verbundenen typischen Bauherrenrisiken, insbesondere das Risiko höherer Gewalt während der Bauphase sowie das Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiko der jeweiligen Vertragspartner. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Maßnahmen zur Absicherung dieser Risiken, z. B. durch Vertragserfüllungsbürgschaften, Sicherungseinbehalte sowie Garantien und Bankbürgschaften, diese Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend greifen; dies kann zu Kostenüberschreitungen führen, die die Infrastruktur-Projektgesellschaften zusätzlich finanzieren müssten.

Sollten während der Planungs-, Montage- oder Bauphase oder im Rahmen der Endabnahme zusätzliche Lieferungen oder Leistungen erforderlich werden, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, kann dies zu Kostenüberschreitungen führen, die die Infrastruktur-Projektgesellschaften möglicherweise unter Umständen nicht finanzieren können. Solche Kostenüberschreitungen können erhebliche zusätzliche Ausgaben verursachen.

Darüber hinaus könnten die oben genannten Risikoereignisse den Bau und die Endabnahme der Infrastrukturanlagen verzögern, was bedeutet, dass die Infrastruktur-Projektgesellschaften später Einnahmen erwirtschaften, als zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung angenommen wurde. Darüber hinaus können Verzögerungen zu einer Reduzierung des entsprechenden Einspeisetarifs - sofern zutreffend - im Vergleich zu den zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung getroffenen Annahmen führen, was bedeutet, dass für die Infrastruktur-Projektgesellschaften etwaige Vertragsstrafen gegenüber Vertragspartnern fällig werden oder der Betrieb der Infrastrukturanlagen teilweise oder vollständig unwirtschaftlich werden könnte.

Es kann nicht garantiert werden, dass Infrastrukturprojekte rentabel betrieben werden können. Es kann auch nicht garantiert werden, dass ein Cashflow generiert wird, der zum Ausgleich von Schulden und/oder zur Erzielung einer Rendite auf investierte Beträge und/oder zum Rückerhalt des investierten Kapitals ausreicht.

Dies könnte zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

- **Projektvertragsrechtliche Risiken:** Infrastrukturprojekte erfordern komplexe vertragsrechtliche Gestaltungen, sodass ein Risiko für zeit- und kostenaufwendige Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Verträge besteht. Dies kann zu Nachteilen für die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

  Ferner besteht das Risiko, dass Projektverträge für Infrastrukturanlagen gekündigt werden und die von der kündigenden Partei gegebenenfalls zu zahlende Entschädigung nur ausreicht, um vorrangige Verbindlichkeiten der betreffenden Infrastruktur-Projektgesellschaft ganz oder teilweise zurückzuführen, ohne dass von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens bereits geleistete Investitionen in die Infrastruktur-Projektgesellschaft zurückgezahlt werden können. Im Falle einer bestehenden Fremdkapitalfinanzierung haben die vorrangigen Kreditgeber ein Sicherungsrecht an eventuellen Entschädigungszahlungen. Es besteht letztlich auch das Risiko des Verlusts der Beteiligung des Sondervermögens an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit einer nachteiligen Wertentwicklung des Sondervermögens und negativer Auswirkungen auf die Rendite der Anleger.

- **Risiko von Verlust, Zerstörung und Diebstahl**: Die Infrastruktur-Projektgesellschaften sind dem Risiko des Verlustes, der zufälligen teilweisen oder vollständigen Zerstörung z.B. aufgrund möglicher Extremwetterereignisse, des Diebstahls von Anlagekomponenten und des langfristigen Nutzungsausschlusses der Infrastrukturanlagen ausgesetzt. Infrastruktur-Projektgesellschaften schließen grundsätzlich Versicherungen gegen die marktüblichen Risiken aus Besitz und Betrieb der Anlagen (sog. All-Risk-Police) und langfristige Service- und Wartungsverträge ab, die den Betrieb der Infrastrukturanlagen sicherstellen sollen.
  Sollte eine teilweise oder vollständige Zerstörung den Wiederaufbau einer Infrastrukturanlage erfordern, können die daraus resultierenden Baukosten und der Nutzungsausfall der jeweiligen Infrastrukturanlage die durch die Versicherung gedeckten Beträge übersteigen und sich somit negativ auf die betreffende Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit auf die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken. Es besteht auch das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Investition (oder einer Reinvestition) kein geeigneter Versicherungsschutz oder kein Versicherungsschutz zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen verfügbar ist oder dass nicht alle Risiken vollständig abgedeckt werden können.

  Dies kann zu einer Unterversicherung führen. Auch können eigene oder branchenweite Schadensfälle zu steigenden Versicherungsprämien führen oder Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen erforderlich machen.

  Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann sich wesentlich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage, die wirtschaftlichen Aussichten einer Infrastruktur-

Projektgesellschaft und damit auf die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger auswirken.

- **Gewährleistungsrisiko**: Ansprüche aus den abgegebenen Gewährleistungen und Garantien der Lieferanten bzw. Hersteller von Komponenten oder Teilgewerken sowie der jeweilige Generalunternehmer der Infrastrukturanlagen können gegebenenfalls nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen und kostenmäßigen Risiken von den Infrastruktur-Projektgesellschaften durchgesetzt werden. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Umstände eintreten, die trotz der abgegebenen Gewährleistungen und Garantien zu höheren Kosten und / oder einer geringeren Verfügbarkeit und / oder einer geringeren Leistung der Infrastrukturanlagen führen.

  Darüber hinaus können Mängel auftreten, die weder durch gründliche technische Überprüfung noch durch Sachverständigengutachten ausgeschlossen werden können und auch nicht durch Gewährleistung oder Versicherung gedeckt sind.
  Die Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder von über diese gehaltenen Infrastrukturanlagen können Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter gegenüber der betreffenden Infrastruktur-Projektgesellschaft begründen. Dies könnte zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaften und damit für die Wertentwicklung des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.

- **Betriebskostenrisiko**: Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich anfallenden laufenden Kosten die im ursprünglichen Businessplan einer Infrastruktur-Projektgesellschaft angenommenen Kosten übersteigen, dass also z. B. Anschlussverträge nur zu höheren Kosten abgeschlossen werden können. Dies könnte zu wesentlichen Nachteilen für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit des Sondervermögens und die Rendite der Anleger führen.
  Neben den kaufmännischen und technischen Betriebsführungsverträgen werden die Infrastruktur-Projektgesellschaften eine Reihe anderer Verträge abschließen, die feste Zahlungsverpflichtungen vorsehen und nicht an die Vergütung für den erzeugten und eingespeisten/übertragenen Strom gekoppelt sind. Es besteht daher das Risiko, dass die Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht über ausreichende Liquidität verfügen werden, um ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, falls die Vergütung für den erzeugten und eingespeisten/übertragenen Strom diese festen Zahlungsverpflichtungen nicht abdecken.

- **Haftungsrisiko**: Der physische Standort, der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb von Infrastrukturanlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien stellen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken dar. Bau, Betrieb und Instandhaltung von Infrastrukturanlagen können zu Körperverletzungen, Todesfällen oder Arbeitsunfällen führen, insbesondere wenn eine Person stürzt oder einen Stromschlag erleidet. Falls sich bei den Infrastrukturanlagen Unfälle ereignen sollten, könnte eine Infrastruktur-Projektgesellschaft für Schäden haften, soweit diese Schäden nicht vom bestehenden Versicherungsschutz abgedeckt werden. Die Haftung bei Unfällen könnte zum teilweisen oder vollständigen Entzug von Genehmigungen oder Erlaubnissen durch die jeweiligen Behörden führen. Die Haftung für Gesundheit und Sicherheit könnte sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaft und damit des Sondervermögens und die Rendite der Anleger auswirken.

Soweit im Zusammenhang mit Grundstücken oder Infrastrukturanlagen, die sich im Eigentum einer Infrastruktur-Projektgesellschaft befinden oder die sonst von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft genutzt werden, eine zukünftige Haftung für Umweltschäden entstehen sollte, so kann die betreffende Infrastruktur-Projektgesellschaft in Abhängigkeit von ihren vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet sein, einen diesbezüglichen finanziellen Beitrag zu leisten, wobei die Höhe des Beitrags gegebenenfalls nicht auf den Wert der Infrastrukturanlage oder den Wert der Gesamtinvestition der Infrastruktur-Projektgesellschaft beschränkt ist. Eine derartige Umwelthaftung kann z. B. eine Säuberung oder Sanierung zum Gegenstand haben. Der Betrieb von Infrastrukturanlagen und die Errichtung durch Menschen geschaffener Bauwerke können zu Umweltbelastungen oder Belästigungen der örtlichen Bevölkerung oder der Flora und Fauna und der Natur im Allgemeinen führen. Es ist nicht auszuschließen, dass Infrastrukturanlagen, in welche das Sondervermögen mittelbar oder unmittelbar investiert hat, als störend, umweltverschmutzend oder sonst umweltschädigend angesehen werden, oder dass Ansprüche gegen die betreffende Infrastruktur-Projektgesellschaft im Zusammenhang mit deren Infrastrukturanlage und ihren Auswirkungen auf die natürliche Umgebung oder die Bevölkerung geltend gemacht werden. Ansprüche durch Belastungen können aufgrund von Veränderungen in der örtlichen Bevölkerung, Änderungen beim Betrieb oder durch Auswirkungen neuer im Umfeld gebauter Infrastrukturanlagen geltend gemacht werden, und werden nicht durch die Einhaltung von Beschränkungen im Rahmen von Genehmigungen und anderen einschlägigen Erlaubnissen ausgeschlossen. Dies könnte zu erhöhten Kosten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Compliance und/oder für die Minderung der Umweltbelastung durch den Betrieb der betroffenen Infrastrukturanlagen führen. Solche Kostenerhöhungen könnten sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie auf die wirtschaftlichen Aussichten der Infrastruktur-Projektgesellschaften und damit des Sondervermögens und auf die Rendite der Anleger auswirken.

- **Reputations- und Verhaltensrisiken**: Verhaltensrisiken, z. B. schlechtes Urteilsvermögen beim Umgang mit ESG-Themen, können zu negativer Publicity für das Sondervermögen und/oder die Gesellschaft und/oder den Investitionsberater und/oder für die Anleger führen. Eine negative öffentliche Wahrnehmung, auch verursacht durch unkontrollierbare Ereignisse, kann sich negativ auf die Reputation des Sondervermögens auswirken und dadurch seine Erträge und damit den NAV des Sondervermögens und die Renditen für die Anleger negativ beeinflussen.

- **Risiko im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen:** Die Gesellschaft kann auch Minderheitsbeteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, im Umfang von max. 30 % bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite) für Rechnung des Sondervermögens erwerben. Bei Gesellschafterbeschlüssen besteht aufgrund der Minderheitsbeteiligung das Risiko, dass die Interessen des Sondervermögens gegen die Stimmenmehrheit der übrigen der Gesellschafter nicht durchgesetzt werden können. Das kann die Profitabilität und/oder die Werthaltigkeit des Sondervermögens und die Rendite der Anleger beeinträchtigen.

- **Risiken im Zusammenhang mit mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften**: Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens auch Beteiligungen an mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben. Infrastruktur-Projektgesellschaften können

nach ihrem Gesellschaftsvertrag/ihrer Satzung gegründet worden sein, um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben und nicht selbst Infrastrukturanlagen zu halten oder operativ zu betreiben (sog. mehrstufige Infrastruktur-Projektgesellschaften). Daraus können sich zusätzliche Kosten ergeben, die das Sondervermögen zu tragen hat. Bei mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften können zusätzlich strukturelle Risiken (z.B. steuerliche und rechtliche Risiken) und personelle Risiken (z.B. durch die Geschäftsführung oder Mitarbeiter verursachte Risiken und ggf. Schäden) der zwischengeschalteten Infrastruktur-Projektgesellschaften bestehen, die ebenfalls vom Sondervermögen zu tragen sind.

Wesentliche Risiken aus der Investition in Immobilien und der Belastung mit einem Erbbaurecht

Investitionen des Sondervermögens in Immobilien unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

- **Standortrisiko, Miet- und Pachtniveau, Mieter- und Betreiberbonität:** Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietausfälle, sinkendes Mietniveau, Vermietungskosten sowie Schwankungen der Immobilienrendite, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr oder weniger als zuvor geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht vorhergesehen wurden. Diese Risiken können eintreten, selbst wenn die Gesellschaft eine hohe Drittverwendungsfähigkeit der Immobilien und eine viele Branchen umfassende Mieterstruktur anstrebt. Risiken können trotz laufender Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auftreten.

  Es besteht das Risiko, dass die künftig erzielbaren Mieten/Pachten niedriger ausfallen als geplant. So kann z. B. der Spielraum für Miet- und Pachterhöhungen insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen, rechtlichen (z. B. durch den Erlass einer sog. Mietpreisbremse) und steuerlichen Rahmenbedingungen oder aus objektspezifischen Gründen stärker eingeschränkt sein als erwartet. Außerdem besteht das Risiko der Nichtdurchsetzbarkeit von Miet- und Pachtforderungen und der Zahlungsunfähigkeit von Mietern/Pächtern, z. B. durch Arbeitslosigkeit oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage. Dies gilt insbesondere für gewerblich vermietete Mietflächen, da gewerbliche Mieter bzw. Betreiber von Immobilien stärker von negativen wirtschaftlichen Entwicklungen betroffen sein können (Bonitätsrisiko).

- **Schadensrisiko:** Risiken können sich aufgrund von Feuer-, Sturm-/Hagelschäden, Leitungswasserschäden oder anderen Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sowie aufgrund von sonstigen Beschädigungen der Immobilie (z.B. durch Vandalismus) ergeben, sofern sie nicht zu 100 % versichert sind bzw. nicht versichert werden können.

Es besteht auch das Risiko, dass die Versicherungsgesellschaft ihre Verpflichtungen aus der Versicherung nicht oder erst nach einem Rechtsstreit erfüllt, woraus dem Sondervermögen ein nicht bezifferbarer Schaden entstehen kann. Auch Lücken im Versicherungsschutz, Ausschlussgründe, Selbstbehaltregelungen oder unterschiedliche Auslegungen der Versicherungsbestimmungen können dazu führen, dass im Schadensfall Ansprüche des Vermieters nicht oder erst verzögert nach Verhandlungen oder Rechtstreitigkeiten durchgesetzt werden können bzw. dass kein oder nur ein teilweiser Versicherungsschutz besteht. Eine Verzögerung der Zahlung der Versicherungsleistungen kann dazu führen, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens zur Beseitigung des Schadens eigene Mittel aufwenden muss und ggf. vorübergehend Fremdmittel aufnehmen muss.
Auch ist nicht auszuschließen, dass ein Versicherungsschutz nicht oder nicht in voller Höhe erhältlich ist oder nur zu Kosten erhältlich wäre, die wirtschaftlich nicht vertretbar oder sinnvoll sind. Sollten Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um den betreffenden Schaden zu decken, so hat ggf. das Sondervermögen die Differenz zu tragen.

Es ist möglich, dass der Versicherungsschutz erweitert werden muss, um Nachhaltigkeitsrisiken in Form von physischen Risiken abzusichern. Dies kann zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien und damit höheren Kosten verbunden mit einer niedrigeren Rendite für das Sondervermögen führen.

Das in der Regel nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs (z. B. durch Kriegseinwirkungen) sowie das Risiko der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Immobilien des Sondervermögens und des langfristigen Nutzungs- und Einnahmeausfalls aus diesen Immobilien gehen letztlich zulasten des Sondervermögens.

- **Altlastenrisiko**: Risiken aus Altlasten (wie z.B. Bodenverunreinigungen, Einbauten aus Asbest, etc.), Kampfmittelbelastungen oder sich verändernden behördlichen Auflagen werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (gegebenenfalls durch Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken dieser Art jedoch nicht auszuschließen. Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens für bestehende und künftige Umweltbelastungen ihrer Vermögensgegenstände, z. B. aus Altlasten oder schädlichen Baustoffen, einzustehen hat, wodurch insbesondere Beseitigungskosten für Umweltschäden zu zahlen sein können. Im Verhältnis zu Mietern/Pächtern kann es bei Eintritt derartiger Fälle zu erheblichen Miet-/Pachteinbußen aufgrund von Miet-/Pachtminderungen oder Kündigungen von Miet-/Pachtverträgen kommen

- **Projektentwicklungsrisiko**: Bei der Projektentwicklung von Immobilien können sich Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen, Fertigstellungsrisiken und Terminverzögerungen können sich auch bei Abschluss von Generalunternehmerverträgen mit ausgewählten Vertragspartnern ergeben. Zudem kann der Erfolg der Vermietung von der Nachfragesituation erst im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig sein, sodass hier ein höheres Prognoserisiko bestehen kann.

- **Baumängelrisiko**: Immobilien können mit Baumängeln behaftet sein. Solche Risiken sowie die Gefahr von sich verändernden behördlichen Auflagen werden insbesondere beim

Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (ggf. durch Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Trotzdem sind Risiken aus Schäden dieser Art nicht auszuschließen.
Sollten Baumängel auftreten, die im Rahmen der technischen Prüfung trotz der gebotenen Sorgfalt nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden bzw. für die keine vertraglichen Ansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen oder den Verkäufer bestehen oder versichert worden sind, oder sollten vorhandene Baumängel nicht innerhalb der kaufvertraglichen Gewährleistungsregelungen aufwandsneutral zu beheben sein, können sich signifikante Werteinbußen und Miet-/Pachtausfälle bis zur Kündigung von Miet-/Pachtverträgen ergeben. Das Baumängelrisiko besteht insoweit zulasten des Sondervermögens. Die Kosten der Baumängelbeseitigung müssten aus der Liquidität des Sondervermögens oder unter Aufnahme von Fremdkapital (was ebenfalls zu weiteren Kosten und Aufwand (Kapitaldienst) führen würde) beglichen werden. Diese Fälle können sich nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

- **Risiken bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien**: Bei der Abwicklung von Kaufverträgen über den Erwerb von Immobilien besteht das Risiko, dass abgeschlossene Kaufverträge nicht vollzogen werden und die für Rechnung des Sondervermögens handelnde Gesellschaft deshalb gegebenenfalls kein Eigentum an der betreffenden Immobilie erwirbt und es dem Sondervermögen an eingeplanten Mieteinnahmen aus der betreffenden Immobilie fehlt. In diesem Zusammenhang besteht bei Rückabwicklung von Kaufverträgen bei wirtschaftlicher Betrachtung auch das Risiko, die bereits verauslagten Transaktionskosten tragen zu müssen. Bei einer verzögerten Abwicklung des Erwerbs besteht zudem das Risiko, zusätzliche Kosten für die Bereitstellung von Fremdkapital tragen zu müssen. Da bei der Veräußerung von Immobilien des Sondervermögens der Verkaufspreis unter anderem von der Ertragskraft der entsprechenden Immobilie und damit in erster Linie von der aktuellen Vermietungs-/Verpachtungssituation des Objekts (z. B. Vermietungs-/Verpachtungsstand, Mieter-/Pächterbonität, Miet-/Pachthöhe, Miet-/Pachtvertragskonditionen und Laufzeit), von der Standortqualität bzw. der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Nachfrage von Investoren sowie von markt- und objektspezifischen Entwicklungen und gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Faktoren abhängig sein wird, ist nicht vorhersehbar, ob eine Veräußerung der Immobilie zu für den Anleger günstigen Konditionen erfolgen wird. Das wirtschaftliche Ergebnis aus einer Beteiligung des Anlegers am Sondervermögen basiert letztlich zu einem maßgeblichen Teil auf den tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt zu erzielenden Veräußerungserlösen.

  Erst später bekanntwerdende Altlasten oder Baumängel können den Verkauf der betreffenden Immobilie erschweren und zu zusätzlichen Beseitigungskosten und Aufwendungen führen, die zu einer Reduzierung der Veräußerungserlöse führen können.

  Es können weiterhin Risiken im Rahmen der Veräußerung der Immobilien auftreten (z. B. Insolvenz des Käufers oder auch Risiken aus der Übernahme von Gewährleistungen und Haftungsverpflichtungen oder aus einer daraus resultierenden Rückabwicklung des Erwerbs der Immobilie), die dazu führen können, dass der Verkauf letztlich scheitert oder rückabgewickelt wird bzw. dass hohe Kosten und Aufwendungen in diesem Zusammenhang entstehen, die den Verkaufserlös merklich reduzieren können. Sollte der Verkauf einer Immobilie nicht gelingen, eine Anschlussfinanzierung nicht beschafft werden können und das Sondervermögen nicht über ausreichend liquide Mittel zur Ablösung bestehender Belastungen

verfügen, besteht die Möglichkeit, dass die betreffende Immobilie zwangsverwertet werden muss. Bei Eintritt dieser Fälle ist es nicht auszuschließen, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis des Sondervermögens wesentlich verschlechtert und dies beim Anleger zu einem teilweisen Verlust seines eingesetzten Kapitals nebst Ausgabeaufschlag führt.

Im Zuge der Veräußerung einer Immobilie können Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die das Sondervermögen haftet.

- **Erbbaurecht**: Bei einem Erbbaurecht erwirbt der Erbbaurechtsnehmer für die Dauer des Erbbaurechtsvertrages das veräußerliche und vererbbare Recht, auf oder unterhalb eines Grundstücks ein Gebäude zu errichten. Im Ergebnis nutzt der Erbbaurechtsnehmer das Gebäude, das Eigentum an dem Grundstück verbleibt beim Erbbaurechtsgeber (Grundstückseigentümer). Die Dauer des Erbbaurechtsvertrages ist begrenzt und kann nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers verlängert werden. Verweigert dieser die Verlängerung des Erbbaurechtsvertrages, kann das dazu führen, dass das Gebäude nicht für die geplante Dauer bewirtschaftet werden kann. Das kann sich negativ auf die Entwicklung des Sondervermögens und den Wert der Anteile auswirken. Für das Erbbaurecht ist ein jährlicher oder auch einmaliger Erbbauzins an den Grundstückseigentümer zu zahlen. Der zu zahlende Erbbauzins kann im Laufe der Zeit steigen. Zustimmungsvorbehalte des Grundstückseigentümers und die begrenzte Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages können sich negativ auf die Nutzungsmöglichkeit und den Wert des Gebäudes auswirken. Für den Verkauf und die Belastung des Erbbaurechtes ist der Erbbauberechtigte in aller Regel auf die Zustimmung des Grundstückseigentümers angewiesen.

  Sofern der Eigentümer seine Zustimmung zu einer Veräußerung oder Belastung ohne ausreichenden Grund verweigert, kann diese gerichtlich ersetzt werden. Das damit verbundene zeitliche Risiko verbleibt jedoch beim Erbbaurechtsnehmer. Die Möglichkeiten zum Verkauf des Erbbaurechts können aufgrund der rechtlichen Besonderheiten ungünstiger sein als bei Volleigentum. Bei Beendigung des Erbbaurechtsvertrages geht das Eigentum an dem Gebäude auf den Grundstückseigentümer über (sog. „Heimfall“). Ein Heimfall kann auch vor Ablauf der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages eintreten, wenn z.B. der Erbbauberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. In diesem Fall steht die Immobilie dem Sondervermögen früher als geplant nicht mehr zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken. Die Entschädigung, die der Erbbauberechtigte bei Heimfall vom Erbbaurechtsgeber erhält, kann unter dem Marktwert des Gebäudes liegen. Die konkreten Risiken eines Erbbaurechts hängen darüber hinaus von der jeweiligen Ausgestaltung des Erbbaurechtsvertrages ab.

  Erstreckt sich das Erbbaurecht an einem Gebäude über mehrere benachbarte Grundstücke mit jeweils selbstständigen Erbbaurechtsverträgen, besteht das Risiko der Unwirksamkeit des gesamten Erbbaurechts (sog. Nachbarerbbaurecht). Beim Erwerb eines Erbbaurechts ist deshalb gesondert auf das Bestehen eines sog. Nachbarerbbaurechts geachtet. Ein solches Nachbarerbbaurecht wird jedoch im Rahmen der rechtlichen oder technischen Ankaufsprüfung nicht immer zweifelsfrei erkennbar.

  Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des

Erbbaurechts kommen. Die Gesellschaft muss dann ggf. eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schließlich kann die Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d. h. die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

Wesentliche Risiken aus der Investition in Wertpapiere

Investitionen des Sondervermögens in Wertpapiere unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Marktwert der Wertpapiere auswirken können. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

- **Wertveränderungsrisiken:** Die Wertpapiere, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, unterliegen Wertveränderungsrisiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert oder zuletzt festgestellte Wert der Wertpapiere gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

- **Kapitalmarktrisiko:** Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten wie Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

  Ungünstige Entwicklungen auf den internationalen Kapitalmärkten können die Wertentwicklung des Sondervermögens negativ beeinflussen. Ebenso können sich grundsätzliche Veränderungen regionaler oder internationaler wirtschaftlicher Bedingungen, z.B. Inflation und Zinsentwicklung, Veränderung der rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen sowie Währungsentwicklungen negativ auf den Wert der Wertpapiere des Sondervermögens und damit auf die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken.

- **Kursänderungsrisiko von Aktien und sonstigen Wertpapieren:** Aktien und bestimmte sonstige Wertpapiere unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

- **Zinsänderungsrisiko:** Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen

der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere typischerweise. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben üblicherweise geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von max. 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen

Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien können fremdfinanziert werden. Dies erfolgt einerseits zur Erzielung eines sog. Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Rendite des jeweiligen Vermögensgegenstandes aufgenommen wird) und/oder, bei im Ausland befindlichen Vermögensgegenständen zur Währungsabsicherung (Kreditaufnahme in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates). Andererseits können die Darlehenszinsen steuerlich geltend gemacht werden, sofern die jeweils anwendbaren Steuergesetze dies zulassen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Vermögensgegenstände verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des Sondervermögens aus, z. B. würde sich bei einer 50 -prozentigen Fremdfinanzierung die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft auf das eingesetzte Eigenkapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung verdoppeln.

Es kann vorkommen, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ihre Darlehen nicht bedienen kann oder dass Darlehen nicht bzw. nicht ausreichend oder nur zu ungünstigeren Bedingungen refinanziert werden können. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken. Der Cashflow aus den erworbenen Vermögensgegenständen wird zunächst zur Bedienung der Darlehen genutzt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass, falls einzelne Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen nicht erfüllt werden können, Gläubiger gegebenenfalls Anspruch auf eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens und/oder auf Verwertung der Sicherheiten haben. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Sondervermögens auswirken.

Entsprechende Risiken bestehen auch auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Investitionen der Infrastruktur-Projektgesellschaften.

Prognoserisiken im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erwartete Entwicklungen und getroffene Annahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Infrastrukturanlage fehlerhaft oder nicht vollständig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen in Zukunft nicht oder nicht in der angenommenen Art oder im angenommenen Umfang tatsächlich eintreffen werden. So besteht beispielsweise das Risiko, dass aufgrund

widriger Wetterphänomene in Solar-, Wind- oder Wasserkraftwerken weniger Strom produziert werden kann als prognostiziert und kalkuliert. Auch bei der Projektentwicklung von Immobilien können sich Risiken z.B. auch durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen, Fertigstellungsrisiken und Terminverzögerungen können sich auch bei Abschluss von Generalunternehmerverträgen mit ausgewählten Vertragspartnern ergeben. Insbesondere können sich z.B. durch Lieferschwierigkeiten, Materialknappheit oder Nichtverfügbarkeit von Bauunternehmen unvermeidbare Verzögerungen bei der Durchführung von Projektentwicklungen ergeben. Zudem kann der wirtschaftliche Erfolg der durch die Projektentwicklung erstellten Anlagen bzw. Immobilien von der Nachfragesituation erst im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig sein, sodass hier ein höheres Prognoserisiko bestehen kann. Die Prognosesicherheit nimmt generell mit einem zunehmenden in die Zukunft gerichteten Prognosehorizont ab.

Prognoserisiken können auch Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten betreffen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, das von den Anlegern eingezahlte Kapital vollständig zu investieren oder, dass geeignete Anlagemöglichkeiten gefunden werden, die den Anlagezielen des Sondervermögens entsprechen. Die potenzielle Rendite für die Anleger könnte dadurch erheblich reduziert werden. Für den Fall einer beabsichtigten Veräußerung kann es zusätzlich an einem ausreichend liquiden Markt fehlen.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen

Die Bestimmung des Wertes von für das Sondervermögen zu erwerbenden bzw. gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien beruht auf Bewertungen der dauerhaft erzielbaren Gewinne bzw. Erträge der Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. aus den Immobilien durch unabhängige Bewerter. Diese Bewertungen können von der tatsächlichen Höhe der Erträge aus den zur Verfügung stehenden Vermögenswerten, die bewertet werden, abweichen.

Die Vermögenswerte des Sondervermögens, unabhängig davon, ob diese unmittelbar als Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens erworben werden, werden beim Ankauf und anschließend regelmäßig durch unabhängige Bewerter bewertet, um den entsprechenden Unternehmens-/Verkehrswert bzw. den Preis, der im Falle einer Veräußerung mindestens erzielt werden sollte, zu bestimmen. Obwohl die Bewertungen nach anerkannten Grundsätzen von unabhängigen Bewertern durchgeführt werden, gibt es keine Gewähr dafür, dass die so ermittelten Werte den tatsächlich am Markt erzielbaren Preis für die Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. der Immobilie widerspiegeln. Er kann niedriger sein und ggf. erweist sich die Beteiligung bzw. die Immobilie auch als nicht veräußerbar.

Inflationsrisiko

Die Inflation kann ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände beinhalten. Bei Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. den von diesen gehaltenen Infrastrukturanlagen sowie bei Immobilien gilt dies auch für die Inflation in dem jeweiligen Belegenheitsland. Ein Abwertungsrisiko aufgrund von Inflationsauswirkungen besteht auch für die im Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere und Liquiditätsanlagen. Die jeweils dafür maßgebliche Inflationsrate

kann über dem Wertzuwachs des jeweiligen Vermögensgegenstandes des Sondervermögens liegen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich Änderungen der einzelnen Inflationsraten negativ auf den Wert des Sondervermögens auswirken. Diese Auswirkungen können entweder in einzelnen Ländern, in denen das Sondervermögen investiert ist, auftreten, es ist aber auch möglich, dass dies mehrere oder alle Länder und somit Vermögensgegenstände betrifft.

Wesentliche Risiken aus der Liquiditätsanlage

Sofern das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile hält, ist zu beachten, dass diese Anlagen auch Risiken enthalten.

Diese Risiken sind vergleichbar mit Risiken der Direktanlage in Wertpapiere (siehe „Wesentliche Risiken aus der Investition in Wertpapiere"). Sollte innerhalb der für Liquiditätsanlagen vorgesehenen Grenze (max. 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in liquiden Mitteln, wie z.B. Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder bestimmten Investmentanteilen gehalten werden) ein höherer Anteil des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen investiert sein, so erhöhen sich diese Risiken entsprechend. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für das Sondervermögen vorübergehend ein höherer Anteil in Liquiditätsanlagen, z.B. vor dem Erwerb oder nach Veräußerung einer Immobilie oder einer größeren Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, gehalten wird. Liquiditätsanlagen können gegenüber einer Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien mitunter eine geringere Rendite erzielen, sodass der Anleger insbesondere bei einem höheren prozentualen Anteil des Volumens des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen eine geringere oder unter Umständen negative Rendite erzielt.

Zudem sind im Rahmen der Liquiditätsanlage die nachstehend beschriebenen besonderen Risiken zu beachten:

- **Risiko von negativen Habenzinsen / Verwahrentgelt:** Guthaben bei der Verwahrstelle werden zu marktüblichen Konditionen verzinst. Dabei ist ein negativer Zinssatz nicht auszuschließen.

  Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Sondervermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Sondervermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben, die für Rechnung des Sondervermögens angelegt werden, eine negative Verzinsung erzielen bzw. für diese Guthaben Verwahrentgelte zu zahlen sein.

- **Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile:** Im Rahmen der Liquiditätsanlage kann die Gesellschaft bestimmte Arten von Anteilen an anderen Investmentvermögen erwerben (sogenannte Zielfonds). Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenständen bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander

entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren, und evtl. Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie diese Zielfondsanteile zurückgibt.

Zielfonds, an denen das Sondervermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise oder dauerhaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zurückzugeben; hierdurch kann die Liquiditätssituation des Sondervermögens verschlechtert werden.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Derivatgeschäfte ausschließlich zum Zweck der Absicherung von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen, Zinsänderungs- und Währungsrisiken abschließen. Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Vermögensgegenstände des Sondervermögens und damit negativ auf den Anteilwert des Anlegers auswirken können:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die dem Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde das Sondervermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.

- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, im sogenannten Freiverkehr (over-the-counter "OTC") – Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Sondervermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

- Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein ("Kontrahentenrisiko").

Die Risiken sind bei Derivatgeschäften je nach der für das Sondervermögen übernommenen Position unterschiedlich groß. Dementsprechend können die Verluste des Sondervermögens

- sich auf den z.B. für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken;

- weit über die gestellten Sicherheiten (z.B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;

- zu einer Verschuldung führen und damit das Sondervermögen belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft

kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für das Sondervermögen entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für das Sondervermögen einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wiederverkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Sondervermögen nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten, sofern sie nicht selbst verpflichtet ist, Sicherheiten zu stellen. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebenen Wertpapiere können im Wert steigen. Die gehaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, müssen jedoch von der Gesellschaft für das Sondervermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden. Dann müsste das Sondervermögen die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken aus dem Anlagespektrum und Konzentrationsrisiko

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Technologien/Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden

sein. Ferner können weitere Risiken dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in z.B. bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Das Sondervermögen kann in Infrastruktur-Projektgesellschaften in Europa, außerhalb der EU und dem EWR, in Nordamerika, Australien und Ozeanien, Latein- und Südamerika und Afrika investieren, zunächst soll aber schwerpunktmäßig in Europa (insbesondere innerhalb von EU/EWR) investiert werden, woraus sich ein Konzentrationsrisiko ergeben kann. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Halb-/Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäfts(halb)jahr.

Allgemeine Währungsrisiken und Risiken aus Absicherungsgeschäften; keine Fristenkongruenzen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens Vermögensgegenstände in anderen Währungen als der Referenzwährung des Sondervermögens erwerben, die daher Währungsschwankungen unterliegen. Das Sondervermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Sondervermögens, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Sondervermögens. Derartige Schwankungen können den Anteilwert beeinträchtigen.

Soweit die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens die Auswirkungen von Wechselkursänderungen nicht durch eine effektive Absicherungsstrategie begrenzt, kann dies negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Sondervermögens zur Folge haben. Im Rahmen einer solchen Absicherungsstrategie kann die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens u.a. Swaps eingehen. Die Gesellschaft ist für Rechnung des Sondervermögens zum Einsatz derartiger Derivate nicht verpflichtet. Sollte die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens dennoch beschließen, derartige Derivate zur Absicherung von Währungsrisiken einzusetzen, so ist dies mit bestimmten Risiken verbunden; es besteht z. B. das Risiko, dass die Verluste aus einem Absicherungsgeschäft die Gewinne und Erlöse mindern, die zur Ausschüttung an die Anleger des Sondervermögens zur Verfügung stehen. Eine vollständige Absicherung der Risiken durch solche Absicherungsgeschäfte ist nicht möglich.

Vergleichbare Risiken bestehen auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften. Darüber hinaus können Infrastruktur-Projektgesellschaften Kontrakte zur Minderung oder Absicherung kommerzieller Risiken, z.B. Preisrisiken, abschließen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu. Diese Kontrakte können eine kürzere Laufzeit haben als die Dauer des zugrundeliegenden Risikos, dem die Infrastruktur-Projektgesellschaften ausgesetzt sind. Dies kann zur Folge haben, dass die Infrastruktur-Projektgesellschaften dem Risiko eines erneuten Vertragsabschlusses ausgesetzt sein werden. Sofern jedoch ein Kontrakt nicht erneut abgeschlossen werden kann, leben die kommerziellen Risiken wieder auf.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens (Liquiditätsrisiko)

Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio eines Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder

geschlossen werden kann, und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Dies kann dazu führen, dass das Sondervermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Wert des Sondervermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für das Sondervermögen unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Sondervermögens führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Ausgabe neuer Anteile

Durch die Ausgabe neuer Anteile fließt dem Sondervermögen Liquidität zu, durch die Rückgabe von Anteilen fließt vom Sondervermögen Liquidität ab.

Umfangreiche Rückgabeverlangen können die Liquidität des Sondervermögens beeinträchtigen, da die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. in Immobilien angelegt sind und diese nicht kurzfristig in Liquidität umgewandelt werden können. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen (siehe auch „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen" sowie § 12 Absatz 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen), wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die Bankguthaben und der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Eine befristete Rücknahmeaussetzung kann zu einer dauerhaften Rücknahmeaussetzung und unter Umständen auch zur Abwicklung des Sondervermögens führen.

Die Zu- und Abflüsse können zudem nach Saldierung zu einem Netto-Zu- oder -Abfluss der liquiden Mittel des Sondervermögens führen. Dieser Netto-Zu- oder -Abfluss kann die Gesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse die vom Gesetz oder von der Gesellschaft intern für das Sondervermögen vorgesehene Höchstliquidität überschritten oder die Mindestliquidität unterschritten würde. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Sondervermögen belastet und können dessen Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Mittelzuflüsse oder Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht kurzfristig in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien oder Wertpapiere investiert oder reinvestiert werden können, weil zu diesem Zeitpunkt eine

Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien oder Wertpapiere wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, z.B. bei zu hohen Marktpreisen.

Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände; Illiquide Investitionen

Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Obwohl für das Sondervermögen unter anderem auch öffentlich gehandelte Wertpapiere erworben werden dürfen, existiert für den überwiegenden Anteil der Investitionen, insbesondere für die Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien, kein geregelter öffentlicher Markt.

Die Weiterveräußerung solcher von dem Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände kann einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem Vermögensgegenstände des Sondervermögens verkauft werden müssen, für diese ein geeigneter Markt besteht. Mit der Veräußerung solcher Vermögensgegenstände sind zudem erhebliche Kosten verbunden, wie zum Beispiel Verkaufskosten, Maklerkosten und Anwaltskosten, die den Erlös aus der Veräußerung schmälern. Unter Umständen können diese Vermögensgegenstände gar nicht weiterveräußert werden.

Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Obwohl für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können; das Risiko ist ferner dadurch erhöht, dass Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien prinzipiell eher illiquide sind.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens entsprechend den in „Sicherheitenstrategie“, Abschnitt "Leverage (Hebelwirkung)" sowie in § 9 "Kreditaufnahme und Belastung von Immobilien" der Allgemeinen Anlagebedingungen dargelegten Vorgaben Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen kann oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem negativ auswirken, indem tatsächlich höhere Zinsen zu zahlen sind als ursprünglich geplant. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Sondervermögens auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie für Wertpapiere und Liquiditätsanlagen sollen diese Investitionen insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in

diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Sondervermögens kommen. Die Gesellschaft kann in Bezug auf die Wertpapiere sowie die Liquiditätsanlange für Rechnung des Sondervermögens möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Gesellschaft gehindert sein, dem Sondervermögen zugeordnete Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag möglicherweise nicht nachkommen kann. Ein solcher Ausfall kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Wertentwicklung des Sondervermögens haben, die möglicherweise nicht oder nur teilweise abgemildert werden können.

Die nachfolgenden Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Sondervermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen ist und dadurch der Wert des Sondervermögens beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in das Sondervermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers ("**Emittenten**") oder eines Vertragspartners ("Kontrahenten", z.B. Mieter/Pächter), gegen den die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Ansprüche hat, können für das Sondervermögen Verluste entstehen ("**Adressenausfallrisiko**"). Das Adressausfallrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Gegenpartei eines für Rechnung des Sondervermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften kann die Insolvenz des Hauptauftragnehmers, eines wichtigen Unterauftragnehmers und/oder eines wichtigen Lieferanten zu erheblichen Verzögerungen, Unterbrechungen und Kosten führen, die die Rentabilität eines Infrastrukturprojektes erheblich beeinträchtigen könnte.

Infrastruktur-Projektgesellschaften können Abnahme- und/oder Lieferverträge mit Kunden aus dem Privatsektor abschließen. Bei Kunden aus dem Privatsektor besteht im Vergleich zu

Kunden aus dem öffentlichen Sektor ein erhöhtes Ausfallrisiko. Das kann sich negativ auf die Rentabilität der Anlagen auswirken.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – "**CCP**") tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Sondervermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird der CCP als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für das Sondervermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für das Sondervermögen kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Sondervermögens verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers außerdem ggf. nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Sondervermögens

Das operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der

Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Die nachfolgenden Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken aufgrund höherer Gewalt, Ukraine-Krise

Der Begriff höhere Gewalt wird allgemein für Ereignisse verwendet, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, die sich auf den Eintritt des Ereignisses beruft. Dazu gehören Umweltkatastrophen, wie bspw. Erdbeben, Blitz und Feuer, extreme Kälte- oder Hitzeperioden, Überschwemmungen, Dürren, Vulkanausbrüche, Stürme, Gewitter, Krieg, Terroranschläge und Pandemien. Einige Risiken höherer Gewalt sind nicht versicherbar oder können nur zu Kosten versichert werden, die der für die Investition zuständige Manager als unwirtschaftlich erachten würde. Ein Ereignis höherer Gewalt kann die Fähigkeit einer Partei beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die Partei ist während dieser Zeit von ihren Verpflichtungen befreit, bis eine Erfüllung – typischerweise nach Ende des Ereignisses – wieder möglich ist. Ist ein Ereignis höherer Gewalt so katastrophal, dass innerhalb einer zumutbaren Frist keine Beseitigung möglich ist, so können Projektverträge in einigen Fällen ohne angemessene Rechtsansprüche gekündigt werden.

Auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften können Ereignisse höherer Gewalt zu bedeutenden Wertverlusten oder gar zur vollständigen Entwertung der Infrastrukturanlagen führen. Infrastrukturanlagen können mittelbar oder unmittelbar Ziel von politisch motivierten Angriffen und Sabotageaktionen sein und durch Veränderungen im Marktumfeld faktisch entwertet werden. Auch Immobilien können einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Kriege und Terroranschläge können zu (ggf. massiven) Einbrüchen der Mieteinnahmen des Sondervermögens, zu einer Wertminderung oder Zerstörung der gehaltenen Immobilien sowie zu einer sinkenden Nachfrage auf dem Immobilien- und Vermietungsmarkt führen. Es können Lieferengpässe entstehen, die zu zeitlichen Verzögerungen von Projektentwicklungen und Baumaßnahmen sowie zu (ggf. massiven) Preissteigerungen führen können. Ohne selbst von einem Kriegs- oder Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend anhaltend beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Diese Risiken können sich selbst dann für das Sondervermögen realisieren, wenn sie versichert werden, da in der Regel keine 100 % Abdeckung sämtlicher Schäden möglich oder wirtschaftlich sinnvoll sein wird.

Aufgrund der Ausbreitung von Epidemien und Pandemien kann es zu Störungen des öffentlichen Lebens und des Immobilienmarktes kommen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass in den betroffenen Gebieten vom Gesetzgeber oder Behörden Schutzmaßnahmen, wie z.B. Nutzungsuntersagungen, Ausgangssperren sowie Mieterschutzregelungen angeordnet werden, die zu Leerständen, Mietrückständen und Mietausfällen führen können.

Der Einmarsch Russlands in ukrainisches Hoheitsgebiet im Februar 2022 hat nicht nur der politischen und wirtschaftlichen Stabilität der Ukraine, sondern auch der EU-Mitgliedstaaten sowie Europas und der übrigen Welt, geschadet und kann weiteren Schaden anrichten. Die

weitere Entwicklung und der endgültige Ausgang dieses Konflikts können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Länder haben, in denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beabsichtigt Vermögensgegenstände zu erwerben. Jede weitere Verschlechterung der geopolitischen und/oder makroökonomischen Bedingungen, die sich direkt oder indirekt aus diesem Konflikt ergibt, könnten die Aussichten und/oder Erträge des Sondervermögens erheblich beeinträchtigen.

Der andauernde Konflikt hat auch Auswirkungen auf die europäischen Energiemärkte und kann diese weiter verstärken. Er kann Embargos, Stromengpässe und Stromabschaltungen für bestimmte Stromverbraucher zur Folge haben, einschließlich Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobiliennutzer, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens zu investieren beabsichtigt oder investiert hat. Dies kann zu erheblichen Marktturbulenzen, Preisänderungen und Preisvolatilität führen, die sowohl die Beschaffung von Input-Ressourcen (insbesondere Strom) als auch den Verkauf von Output-Produkten (z. B. Nachhaltigem Wasserstoff und sonstigen Technologien) von Infrastruktur-Projektgesellschaften beeinträchtigen.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem in „Währungsrisiken und Risiken aus Absicherungsgeschäften; keine Fristenkongruenz" dargestellten Risiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für das Sondervermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Sondervermögens bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Sondervermögens in Deutschland ändern. Die Entwicklung der Rechtsprechung und/oder der Gesetzgebung kann sich insgesamt nachteilig auf Investitionen auswirken (auf Ebene der Immobilieninvestitionen können sich bspw. Änderungen im Bereich der Mietpreisregulierung nachteilig auswirken).

Beim Erwerb von Infrastrukturanlagen und Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen [– auch bezeichnet als DBA –], unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Investitionen das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus können weitere Rechtsrisiken im Ausland bestehen (z. B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit).

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Gesellschaft plant für Rechnung des Sondervermögens nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungs-Verordnung“) zu tätigen. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (im Englischen **"Environmental, Social, Governance" – "ESG"**), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der für Rechnung des Sondervermögens getätigten Investitionen und damit auf den Wert der Anteile am Sondervermögen – bis hin zum Totalverlust – hat, und das sich zudem wesentlich negativ auf die Reputation der Gesellschaft auswirken kann. Nachhaltigkeitsrisiken können sich grundsätzlich auf alle bekannten und in diesem Risikokapitel beschriebenen Risikoarten, wie das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko oder das operationelle Risiko, erheblich auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich nachteilig auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den zu tätigenden Aufwendungen und den Verkehrswerten der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien – auch den indirekt über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturanlagen – sowie den Marktkursen von sonstigen Vermögensgegenständen des Sondervermögens auswirken. Marktkurse, z.B. von Aktien oder Anleihen, die für das Sondervermögen zu Anlagezwecken bzw. im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworben werden, können sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen.

In bestimmten Situationen können die Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens, insbesondere die Möglichkeit auf wirtschaftliche Entwicklungen zu reagieren, eingeschränkt sein, z.B. weil Handlungen, die als wirtschaftlich am vorteilhaftesten für das Sondervermögen identifiziert wurden, nicht mit dem Nachhaltigkeitserwägungen im Einklang stehen und daher nicht erlaubt sind, oder weil wirtschaftlich unvorteilhafte Handlungen aus Nachhaltigkeitsgründen geboten sind. Dies kann negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Wertentwicklung des Sondervermögens haben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf das Sondervermögen auswirken und andere Risiken verstärken. Beispielsweise kann die Häufigkeit und/oder das Ausmaß von Ereignissen höherer Gewalt zunehmen oder es können neue Maßnahmen zur Unterstützung des europäischen Übergangs zu einer Treibhausgas ("**THG**")-reduzierten Wirtschaft erforderlich werden.

Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften verwendeten Technologien können schneller veralten, eine verstärkte Investitionstätigkeit in Infrastrukturanlagen kann zu einem weiteren Renditerückgang führen oder neue Umweltgesetze können die Kosten für Bau, Betrieb und/oder Stilllegung von Infrastrukturanlagen erhöhen.

Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien sind im besonderen Maße von physischen Risiken betroffen. Die Risiken können sich sowohl aus einzelnen Extremwetterereignissen (bspw. Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen, Stürme, Hagelstürme, Waldbrände, Lawinen) aber auch aus langfristigen Veränderungen der klimatischen Bedingungen (bspw. abnehmende Schneemengen, veränderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen, instabile Wetterbedingungen, steigender Meeresspiegel, Veränderungen der Meeresströmungen, Änderungen der Windverhältnisse, Veränderungen der Produktivität von Land und Boden, geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko), Versauerung der Ozeane, globale Erwärmung mit regionalen Extremen) ergeben. Infrastrukturanlagen und Immobilien können hierdurch beschädigt, erheblich im Wert gemindert oder auch gänzlich zerstört werden.

Mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft können darüber hinaus sogenannte Transitionsrisiken eintreten. Hierzu zählen Verbote und Einschränkungen, die im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der fossilen Brennstoffnutzung stehen, aber auch Änderungen der Kundenpräferenzen und des Kundenverhaltens. Transitionsrisiken können zusätzliche Investitionskosten/Betriebskosten auslösen und damit zu einer Wertminderung der betroffenen Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie führen. Außerdem ist ein Nachfragerückgang nach bestimmten Infrastrukturprojekten bzw. Immobilien möglich.

Aus den Nachhaltigkeitsrisiken können nachteilige Fremdfinanzierungsbedingungen erwachsen, z.B. durch deutlich erhöhte Zins- und Tilgungskonditionen, oder eine Fremdfinanzierung kann ggf. nicht mehr erlangt werden. Auch daraus können sich negative Folgen für den Wert des Sondermögens ergeben.

Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Unternehmenshandeln bzw. der strategischen Ausrichtung von Unternehmen, die der Nachhaltigkeit nicht Rechnung tragen, entsteht, kann sich ebenfalls negativ auf den Anteilwert des Sondervermögens auswirken.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte wesentliche und zunehmend nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens und Ertragslage und die wirtschaftlichen Aussichten der betroffenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Infrastrukturanlagen und/oder Immobilien sowie letztlich auf die Reputation der betroffenen Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. gegebenenfalls der Gesellschaft selbst haben. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Gesellschaft bei Investitionen für Rechnung des Sondervermögens berücksichtigt wurden, können sie sich erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der betroffenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Infrastrukturanlagen und/oder Immobilien und damit auf die Rendite des Sondervermögens und die Renditen der Anleger auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen und sonstige Missstände

Die für Rechnung des Sondervermögens handelnde Gesellschaft oder die von ihr gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können Opfer von Betrug, anderen kriminellen Handlungen oder sonstigem fehlerhaften Verhalten werden. Das Sondervermögen kann dadurch oder durch äußere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Unbekannte Risiken

Im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens geplanten künftigen Investitionen können unerwartete Probleme und unvorhergesehene Risiken auftreten. Vor jeder Investition führt die Gesellschaft eine auf der Grundlage der für die Investition geltenden Fakten und Umstände geeignete und angemessene Sorgfaltspflichtprüfung ("Due-Diligence-Prüfung") durch, um die Chancen und Risiken der Investition zu identifizieren. Die Due-Diligence-Prüfung kann nur auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen erfolgen, einschließlich der von den Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. den Verkäufern von Immobilien und Wertpapieren bereitgestellten Informationen. Dementsprechend kann nicht garantiert werden, dass die Due-Diligence-Prüfung alle relevanten Fakten, die für die Bewertung der Investition notwendig oder hilfreich sein können, erfasst. Die im Rahmen der Investitionen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Verträge, können derartigen Risiken gegebenenfalls nicht ausreichend Rechnung tragen. Verkannte Risiken und unerwartete Probleme können plötzlich und ohne Vorwarnung auftreten und zu einem Wertverlust der erworbenen Vermögenswerte führen und somit die Wertentwicklung des Sondervermögens erheblich beeinträchtigen. Beim Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sind insbesondere Risiken bezüglich der Belastung der Gesellschaft mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch beim Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, über eine Infrastruktur-Projektgesellschaft, an der das Sondervermögen bereits unmittelbar beteiligt ist. Die Eigentumsübertragung kann von behördlichen Genehmigungen abhängen oder es kann nur ein Nutzungsrecht übertragen werden.

Abhängigkeit von der Gesellschaft, der Investitionsberatungsgesellschaft und Schlüsselpersonen

Die Rentabilität der Anlage in das Sondervermögen ist unter anderem von der effizienten Geschäftsführung der Gesellschaft und den Leistungen der Investitionsberatungsgesellschaft des Sondervermögens abhängig. Die Effizienz der Geschäftsführung der Gesellschaft hängt dabei unter anderem mit der Qualifikation, der Erfahrung, den Marktkenntnissen und den Geschäftsverbindungen der jeweiligen Geschäftsführung zusammen. Investitionsentscheidungen, die sich im Nachhinein als Fehlentscheidungen erweisen, können dazu führen, dass die angestrebten Erträge für das Sondervermögen nicht erzielt oder höhere Kosten verursacht werden.

Fällt das Anlageergebnis des Sondervermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der besonderen Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen der Gesellschaft bzw. der für die Verwaltung eingesetzten Personen ab. Die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft und der

für die Verwaltung des Sondervermögens eingesetzten Personen kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren und der Verlust von Schlüsselpersonal kann die vorgenannten Risiken weiter erhöhen.

Die Wertentwicklung hängt zudem von der Expertise der Investitionsberatungsgesellschaft bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Sondervermögens ab. Es gibt keine Gewähr, dass die Investitionsberatungsgesellschaft während der gesamten Laufzeit des Sondervermögens für das Sondervermögen tätig sein wird, oder dass wichtige Schlüsselpersonen, die derzeit für die Investitionsberatungsgesellschaft arbeiten, auch weiterhin dort tätig sein werden.

Es kann zudem zu steuer- oder arbeitsrechtlichen Änderungen kommen, die sich auf die Vergütungs- und Bonusstrukturen auswirken und so die Fähigkeit der Gesellschaft oder der Investitionsberatungsgesellschaft beeinträchtigen, Personal zu rekrutieren oder zu halten. Sollte es zu einem Personalwechsel kommen, so kann dies Zeit in Anspruch nehmen und gegebenenfalls fehlschlagen. Personalabgänge bzw. -wechsel können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Sondervermögens haben.

Ein Schlüsselpersonenrisiko kann auch auf Ebene einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bestehen, da sich auch hier die personelle Zusammensetzung der Entscheidungsträger bzw. der für die Bewirtschaftung der Infrastrukturanlagen eingesetzten Personen verändern kann. Sollte sich das Schüsselpersonenrisiko auch auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaft realisieren, kann sich dies nachteilig auf den Wert der Beteiligung des Sondervermögens an der Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken.

Verwahrrisiko

Die wesentlichen Vermögensgegenstände des Sondervermögens (Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien) sind nicht verwahrfähig. Dennoch ist es dem Sondervermögen auch möglich, im Rahmen des Erwerbs von Wertpapieren bzw. der Liquiditätsanlagen in dem in den Anlagebedingungen festgelegten Umfang in verwahrfähige Vermögensgegenstände anzulegen. Das Sondervermögen ist davon abhängig, dass die Verwahrstelle ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Pflichtverletzungen unter dem Verwahrstellenvertrag gegenüber dem Sondervermögen können das Sondervermögen bei der Verwaltung und Abwicklung seiner Investitionen erheblich beeinträchtigen.

Werden Vermögensgegenstände verwahrt, kann es infolge von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen, missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers (oder Unterverwahrers) oder höherer Gewalt zum Verlust der entsprechenden Vermögensgegenstände oder zu einer verzögerten Herausgabe der Vermögensgegenstände kommen. Schadenersatzansprüche gegen den Verwahrer oder Unterverwahrer können ggf. nicht oder nicht zeitnah realisiert werden. Diese Fälle können sich negativ auf den wirtschaftlichen Erfolg des Sondervermögens und damit auf das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstandes weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Anleger

vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) verwahren lässt.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Sondervermögen.

Risiko der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Eine Änderung kann möglicherweise auch rückwirkend erfolgen.

Allgemeine Risiken der Besteuerung von Sondervermögen

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuer-pflichtige Personen. Bei einer Beteiligung am Sondervermögen sind eine Reihe komplexer Steuerfragen zu beachten, einschließlich der Besteuerung von unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften und von Ausschüttungen sowie Dividenden, die über Ländergrenzen hinweg gezahlt werden. Änderungen an der Steuergesetzgebung in den Ländern, in denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar für Rechnung des Sondervermögens in Vermögensgegenstände investiert hat, oder Änderungen an den Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Ländern können sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie die Steuerlast des Sondervermögens bzw. der von ihm gehaltenen unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Praxis ausfallen wird. Die Anleger sollten sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Anteile sowie des Bezugs von Ausschüttungen individuell durch einen Steuerberater beraten lassen.

Besonderheiten der Besteuerung offener Infrastruktur-Sondervermögen

Die Auflage offener Infrastruktur-Sondervermögen mit dem Anlageschwerpunkt auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften ist erst durch das Fondsstandortgesetz im Jahr 2021 ermöglicht worden. Es hat sich bisher keine Praxis zur Besteuerung solcher offener Sondervermögen etabliert, so dass nicht alle Besteuerungsaspekte geklärt sind. Voraussetzung für die Anwendung der steuerlichen Regelungen des Investmentsteuergesetzes ist, dass das Sondervermögen als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes qualifiziert, d.h. dass es Kapital gemäß einer festgelegte Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger investiert und nicht als operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors

einzuordnen ist. Sollte der Status als Investmentfonds nicht anerkannt werden, würden die allgemeinen steuerlichen Regelungen Anwendung finden, was zu einer erhöhten Steuerbelastung und damit einer Reduzierung des Ertrags der Anleger führen könnte. Im Rahmen der Besteuerungsregeln des Investmentsteuergesetzes ist unter anderem nicht abschließend geklärt, in welchen Fällen eine sog. aktive unternehmerische Bewirtschaftung in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften vorliegt bzw. vorliegen könnte und in welchem Umfang daraus eine Gewerbesteuerpflicht und/oder eine Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland entstehen könnte.

Allgemeine steuerliche Risiken bei Beteiligungen von Sondervermögen

Üblicherweise unterliegen die Einkünfte von Infrastruktur-Projektgesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Unternehmen in ihren jeweiligen Ansässigkeits- und/oder Betriebsstaaten der Besteuerung. Auch auf Ebene von Holdinggesellschaften und beim Sondervermögen selbst können Steuern anfallen; zudem können Quellensteuern unter anderem auf Zinsen- oder Dividendenzahlungen in der Fondsstruktur erhoben werden. Bei Anlagen in ausländische Investments kann zudem das Sondervermögen unter anderem ausländischen Körperschaft- und/oder sonstigen Ertrag- und Vermögensteuern unterliegen. Eine steuerliche Doppelerfassung von Einkünften oder Gewinnen kann nicht ausgeschlossen werden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen können sich sowohl durch Gesetzesänderungen, als auch Anpassungen der Verwaltungspraxis in Deutschland und/oder in den Zieljurisdiktionen der Investments ändern.

Gewerbesteuerliches Risiko wegen aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung

Die Gewerbesteuerbefreiung des Sondervermögens nach § 15 Investmentsteuergesetz setzt voraus, dass der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber beschränkt ist und die Gesellschaft bei der Verwaltung die Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Dies gilt als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung in einem Geschäftsjahr weniger als 5 % der gesamten Einnahmen des Sondervermögens betragen. Es besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nicht eingehalten werden. Bisher ist nicht vollständig geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung in Bezug auf Infrastruktur-Projektgesellschaften angenommen wird bzw. werden könnte. Soweit die Tätigkeit des Sondervermögens als gewerblich im Sinne einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung einzustufen ist, bildet diese gewerbliche Tätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und das Sondervermögen muss gegebenenfalls Gewerbesteuer zahlen, wodurch der Anteilwert gemindert wird. Die übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben jedoch gewerbesteuerfrei; eine Infizierung findet insoweit nicht statt, solange der Status als Investmentfonds unberührt bleibt.

Risiko der Körperschaftsteuerpflicht des Sondervermögens

Gemäß den Regelungen des Investmentsteuergesetzes sind Investmentfonds mit bestimmten inländischen Einkünften in Deutschland steuerpflichtig. Zu diesen steuerpflichtigen Inlandseinkünften zählen unter anderem Dividenden, die von in Deutschland steuerlich ansässigen

Kapitalgesellschaften gezahlt werden, inländische Immobilieneinkünfte, sowie sonstige qualifizierte inländische Einkünfte, zu denen unter anderem Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist gehören, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Für Zwecke der Körperschaftsteuer geht die Finanzverwaltung dabei von einem erweiterten Anwendungsbereich der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung aus, die unter anderem grundsätzlich bei einer Beteiligung an einer gewerblich tätigen, geprägten oder infizierten Personengesellschaft unterstellt wird. Dabei ist der Umfang der für ein Sondervermögen körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte nicht vollständig geklärt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei bestimmten Anlagestrukturen auch bei zugrunde liegenden ausländischen Investments und/oder gewährten Gesellschafterdarlehen die daraus erzielten Einkünfte in Deutschland auf Ebene des Sondervermögens körperschaftsteuerpflichtig sind.

Risiko von Änderungen am Grunderwerbsteuergesetz

Aktuell löst die Veräußerung von Anteilen am Sondervermögen bei erfolgten Investitionen in inländische Immobilien keine Grunderwerbsteuer aus. Das Bundesfinanzministerium hat allerdings am 23.6.2023 ein Eckpunktepapiers zur Reform der Grunderwerbsteuer vorgestellt, so dass es zeitnah zu einer Änderung der aktuellen Rechtslage kommen kann.

Investment Strukturen; Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – "BEPS")

Änderungen der Steuergesetze oder ihrer Auslegung könnten zu einer Erhöhung der Steuerlasten des Sondervermögens bzw. der Infrastruktur-Projektgesellschaften führen und sich auf die steuerliche Behandlung von Investitionen negativ auswirken. Das Sondervermögen wird insbesondere Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften vornehmen. Die Steuergesetze könnten sich künftig ändern oder anders ausgelegt werden, möglicherweise auch rückwirkend, oder die zuständige Steuerbehörde könnte eine andere Auffassung vertreten, so dass sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten Investition oder einer bestimmten Infrastruktur-Projektgesellschaft ändern könnten, nachdem die Investition getätigt oder die Infrastruktur-Projektgesellschaft gegründet wurden, mit dem Ergebnis, dass von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltene Vermögenswerte einer Quellensteuer unterliegen könnten oder die Infrastruktur-Projektgesellschaft selbst einer (höheren) Besteuerung unterliegen kann, was in jedem Fall zu einer Verringerung der Nachsteuerrendite des Sondervermögens führen würde.

Insbesondere im Rahmen des BEPS-Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) führen einzelne Länder schrittweise nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung bestimmter BEPS-Aktionen ein. Mehrere Bereiche des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen), auf die sich das BEPS-Projekt konzentriert, sind für das Sondervermögen relevant, um Erträge oder Kapitalgewinne effizient zu realisieren und Erträge und Kapitalgewinne aus den Ländern, in denen sie anfallen, effizient an die Anleger zurückzuführen. Je nach Umfang und Art und Weise, in der die betreffenden Länder Änderungen in diesen Bereichen des Steuerrechts (einschließlich Doppelbesteuerungsabkommen) umsetzen, kann es zu nachteiligen Folgen für das Sondervermögen kommen.

Die Umsetzung der vorgenannten Gesetze und Vorschriften (deren vollständiges Ausmaß noch nicht bekannt ist) könnte insgesamt wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf das Sondervermögen und der von ihm gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften haben.

Marktrisiken innerhalb der Europäischen Union

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ("**EU**") am 31. Januar 2020 und dem möglichen zukünftigen Austritt anderer EU-Mitgliedstaaten besteht ein erhöhtes Risiko der Marktinstabilität sowie von rechtlichen und regulatorischen Veränderungen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs und/oder anderer EU-Mitgliedstaaten aus der EU und der Rahmen für deren künftige Beziehungen zur EU sind bzw. können folgendermaßen gekennzeichnet sein: (i) Marktverwerfungen, (ii) wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im ausgetretenen Land und in anderen Mitgliedstaaten der EU, (iii) erhöhte Volatilität und geringere Liquidität auf den Finanzmärkten, (iv) negative Auswirkungen auf die Stimmung der Anleger und Märkte, (v) Destabilisierung der Währung des ausgetretenen Landes und des Euros, (vi) verminderter Deal-Flow in den Zielmärkten des Sondervermögens, (vii) erhöhtes Gegenparteirisiko und/oder (viii) geringere Verfügbarkeit von Kapital.

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft des austretenden Landes sowie auf die europäische und globale Wirtschaft, die der Austritt eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten aus der EU oder der Austritt eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten aus dem Europäischen Währungsraum ("**EWR**") und/oder die Umstellung von Finanzinstrumenten vom Euro auf eine andere Währung haben wird, sind nicht vorhersehbar und können nicht vollständig abgesichert werden: (i) wirtschaftliche und finanzielle Instabilität im ausgetretenen Land und in den EU-Mitgliedstaaten, (ii) die Schwere einer sich ggf. daraus ergebenden globalen Finanzkrise, (iii) Schwierigkeiten bei der Vorhersage, in welchem Umfang und mit welcher Geschwindigkeit es in Zukunft zu einer wirtschaftlichen Erholung kommen wird, (iv) die unsichere Rechtslage, (v) die Auswirkungen makro-geopolitischer Erwägungen, einschließlich gleichzeitiger EU-Handelsgespräche mit anderen Nicht-EU-Staaten und verstärkter Flüchtlingsströme von außerhalb der EU und (vii) die Tatsache, dass viele der mit dem Geschäft verbundenen Risiken ganz oder teilweise außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen.

Die Anlagestrategie des Sondervermögens sieht Investitionen unter anderem in EU-Ländern vor, von denen die meisten den Euro als Landeswährung verwenden. Ein künftiger Zahlungsausfall von EU-Mitgliedstaaten kann zum Zusammenbruch des Euros in seiner heutigen Form führen oder bestimmte Mitgliedsstaaten veranlassen, den Euro nicht mehr als nationale Währung zu verwenden Dies könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung von Investitionen sowohl in den Ländern, die einen Ausfall ihrer Verbindlichkeiten erleiden könnten, als auch in anderen Ländern innerhalb der EU auswirken. Ein potenzieller Haupteffekt wäre eine sofortige Verringerung der Liquidität für bestimmte Investitionen in den betroffenen Ländern, wodurch der Wert solcher Investitionen möglicherweise beeinträchtigt würde.

Ein solches Ereignis kann jedoch zu folgendem führen: (a) erhebliche Marktverwerfungen, (b) erhöhtes Gegenparteirisiko, (c) nachteilige Auswirkung auf das Marktrisikomanagement und insbesondere auf das Management der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, die zum

Teil auf die Neudenominierung von Finanzaktiva und -passiva zurückzuführen ist, (d) eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Gesellschaft, das Sondervermögen zu vermarkten, Kapital für dieses zu beschaffen, zu verwalten, zu betreiben und für das Sondervermögen anzulegen, und (e) eine erhöhte Belastung der Gesellschaft und/oder des Sondervermögens durch gesetzliche, regulatorische oder aufsichtsrechtliche Vorschriften, die jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit, die Finanzlage, die Erträge oder die Aussichten der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens im Allgemeinen haben können. Jede nachteilige Veränderung, die sich auf die Wirtschaft der Länder auswirkt, in denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens seine Vermögensgegenstände erwirbt, und jede weitere Verschlechterung der globalen makroökonomischen Bedingungen könnten die Aussichten und/oder Erträge des Sondervermögens erheblich beeinträchtigen.

9. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Wertentwicklung des Fonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Entwicklung auf den internationalen Energie- und Rohstoffmärkten;**
- **Entwicklung auf den internationalen Immobilienmärkten;**
- **Entwicklung auf den internationalen Wertpapiermärkten (Aktien, Futures, Devisen);**
- **Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro;**
- **Renditeveränderungen bzw. Kursentwicklungen und Spread-Entwicklung (Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen) auf den Rentenmärkten;**
- **Operative Entwicklung der Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien (Regulatorik, Betrieb & Errichtung, Umwelt) sowie unternehmensspezifische Entwicklungen bei Wertpapieren (insbesondere Aktien);**
- **Konzentration der Investitionen auf bestimmte Technologien/Branchen, Länder oder Marktsegmente.**

Mit einer Anlage in das Sondervermögen sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Verlustrisiken verbunden. Die mit der Anlage in das Sondervermögen verbundenen wesentlichen Risiken sind in „Risikohinweise“ beschrieben. Aus den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Zielen des Sondervermögens, der Anlagestrategie und auch den gesetzlichen Anlagegrenzen leitet sich das Risikoprofil des Sondervermögens ab. Das Risikoprofil des Sondervermögens beinhaltet eine Kombination, insbesondere aus Risiken einer Anlage in Sondervermögen, Risiken aus der Anlage in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Risiken aus Immobilien, Risiken aus Wertpapieren, Risiken aus der Liquiditätsanlage und steuerlichen Risiken.

Es wurden Risikomanagementprozesse zur Begleitung des gesamten Investitions- und Managementprozesses einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilie und Wertpapiere installiert sowie auch zur Einhaltung der im Anschluss dargestellten wesentlichen

Anlagegrenzen, die ein Infrastruktur-Sondervermögen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bzw. der Anlagebedingungen einzuhalten hat.

Weitere Informationen zum Risikoprofil des Fonds sind dem Basisinformationsblatt für den Fonds zu entnehmen, das auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://fondsfinder.universal-investment.com abrufbar ist.

10. Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und seiner Anlagepolitik eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

11. Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen richtet sich an alle Anleger, die das Sondervermögen als indirektes Anlageprodukt vor allem in internationale Infrastruktur-Projektgesellschaften und darüber hinaus in Wertpapiere sowie ggf. Immobilien nutzen wollen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Eine Beteiligung am Sondervermögen eignet sich für Anleger, die mit der Beteiligung zum Zeitpunkt des Beitritts einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont von mindestens drei bis fünf Jahren verfolgen. Der Anleger muss ferner in der Lage sein, die eingeschränkte Verfügbarkeit der Anteile sowie die gesetzlichen Mindesthalte- und Rückgabefristen sowie die damit verbundenen Risiken hinzunehmen. Bitte beachten Sie hierzu die Risikohinweise in „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens (Liquiditätsrisiko)“. Der Anleger muss weiterhin in Kauf nehmen können, dass unter Umständen das Sondervermögen vorzeitig abgewickelt wird, insbesondere falls die Gesellschaft das Verwaltungsrecht vorzeitig kündigt, so dass die von ihm angestrebte Haltedauer nicht erreicht wird. Bitte beachten Sie hierzu die jeweiligen entsprechenden Risikohinweise unter dem Abschnitt „Risikohinweise – Risiken einer Anlage in das Sondervermögen“.

Von den drei existierenden Anteilklassen des Sondervermögens „R“, „VV“ und „I“ richtet sich die Anteilklasse „R“ an ein weites Spektrum von Anlegern, während sich die Anteilklasse „VV“ an vermögende Privatanleger sowie an Vermögensverwalter und die Anteilklasse „I“ an institutionelle Anleger richtet. Erstinvestitionen eines Anlegers in die Anteilklasse „I“ erfordern eine Mindestanlagesumme von 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro); dabei ist die Gesellschaft befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren (siehe Kapitel „Anteile“ dieses Verkaufsprospekts, Abschnitt „Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse „VV“ und „I“).

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob das Sondervermögen seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

12. Externe Bewerter und Bewertungsverfahren

Die Gesellschaft hat für die Bewertung der Beteiligungen an Infrastrukturanlagen einen externen Bewerter sowie für die Bewertung von in Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturanlagen und für die Bewertung der unmittelbar gehaltenen Immobilien mindestens zwei externe Bewerter (nachfolgend „externer Bewerter“) zu bestellen.

Jeder externe Bewerter muss den Anforderungen nach § 216 i.V.m. § 249 Absatz 1 Nr. 1 KAGB entsprechen und eine unabhängige, unparteiliche und zuverlässige Persönlichkeit sein und über angemessene Fachkenntnisse sowie ausreichende praktische Erfahrung hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Immobilienart/Anteilen an Infrastruktur-Projektgesellschaften/Infrastrukturanlagenart und des jeweiligen regionalen Immobilienmarktes/Infrastrukturanlagenmarktes verfügen.

Angaben zu den externen Bewertern sind in Abschnitt „A. 6. Externe Bewerter“ zu finden. Änderungen werden in den jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichten bekannt gemacht.

Ein externer Bewerter darf für die Gesellschaft für die Bewertung von Infrastruktur-Sondervermögen nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren tätig sein. Die Einnahmen des externen Bewerters aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft dürfen 30 % seiner Gesamteinnahmen, bezogen auf das Geschäftsjahr des externen Bewerters, nicht überschreiten. Die BaFin kann verlangen, dass entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Gesellschaft darf einen externen Bewerter erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende seines Bestellungszeitraums – also nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit - erneut als externen Bewerter bestellen.

Eine interne Bewertungsrichtlinie regelt die Tätigkeiten der von der Gesellschaft bestellten Bewerter. Die Gutachten werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans erstellt.

Ein externer Bewerter hat insbesondere zu bewerten:

- Bei Erwerben: die für das Sondervermögens zum Kauf vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften (ggf. die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen) und die für das Sondervermögen zum Kauf vorgesehenen Immobilien;
- Laufend: vierteljährlich die zum Sondervermögen gehörenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften (ggf. die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen) und Immobilien;
- Bei Veräußerungen: die zur Veräußerung durch die Gesellschaft vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften (ggf. die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen) und Immobilien, soweit das letzte angefertigte Gutachten nicht mehr als aktuell anzusehen ist.

Ferner hat der Bewerter nach Bestellung eines Erbbaurechts innerhalb von zwei Monaten den Wert des Grundstücks neu festzustellen.

Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften vor Ankauf

Eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von einem externen Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurde und wenn die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt.

Für die Wertermittlung einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft durch einen externen Bewerter ist nach der internen Bewertungsrichtlinie der Gesellschaft von dem letzten Jahresabschluss bzw. der aktuellen Vermögensaufstellung der Infrastruktur-Projektgesellschaft auszugehen und der Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen zu ermitteln (einstufiges Bewertungsverfahren). Eine separate Bewertung der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen durch einen externen Infrastrukturbewerter ist nicht erforderlich. Sofern die Erlöse der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen überwiegend aus auf Dauer angelegten Vergütungs- oder Zahlungsansprüchen stammen, deren Höhe durch langfristige vertragliche Vereinbarung oder durch Rechtsnorm unterlegt ist, kann die Gesellschaft alternativ zu Satz 1 gemäß §§ 260a, 248 Abs. 4 Satz 2 KAGB die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen mit dem Wert ansetzen, der zuvor durch externe Bewerter festgestellt wurde (zweistufiges Bewertungsverfahren).

Sofern eine Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, darf diese für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar nur erworben werden, wenn die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien von einem Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurden.

Bewertung von Immobilien vor Ankauf

Eine Immobilie darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von mindestens einem externen Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurde und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Bei Immobilien, deren Wert 50 Millionen Euro übersteigt, muss die Bewertung derselben durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter erfolgen. Bei Abweichungen der Bewertungen ist das arithmetische Mittel maßgeblich.

Eine zum Sondervermögen gehörende Immobilie darf nur mit einem Erbbaurecht belastet werden, wenn die Angemessenheit des Erbbauzinses zuvor von einem externen Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung durchführt, bestätigt wurde.

Laufende Bewertung

Die regelmäßige Bewertung sämtlicher im Sondervermögen befindlicher Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an der das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist von einem externen Bewerter und von zum Sondervermögen gehörenden Immobilien sowie ggf. von über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturanlagen stets von zwei externen, voneinander unabhängigen Bewertern durch jeweils voneinander unabhängige Bewertungen durchzuführen. Bei Abweichungen der Bewertungen ist das arithmetische Mittel maßgeblich.

13. Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Anlageziel

Als Anlageziel werden regelmäßige Erträge aufgrund der Ergebnisbeteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften, aufgrund zufließender Mieten aus Immobilien, sowie Zinsen und Dividenden aufgrund der Anlage in Wertpapiere angestrebt. Es soll ein möglichst kontinuierlicher Wertzuwachs erzielt werden.

Anlagegrundsätze und Anlagepolitik

Die Gesellschaft darf für den Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen;
- Immobilien gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen;
- Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen;
- Derivate zu Absicherungszwecken gemäß § 6 der Besonderen Anlagebedingungen;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen;
- Bankguthaben gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen;
- Investmentanteile gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen;

Die nachstehend beschriebene Anlagepolitik ist die bei Erstellung dieses Verkaufsprospekts geplante. Sie kann sich – in dem durch die Anlagebedingungen bestimmten Rahmen – allerdings jederzeit ändern.

Es ist geplant, sowohl in Infrastruktur-Projektgesellschaften zu investieren, die bereits in Betrieb befindliche Infrastrukturanlagen erwerben und betreiben, als auch in solche, die Infrastrukturanlagen ganz oder teilweise errichten und betreiben sowie in solche, die Projekte mit dem Ziel der Errichtung und dem Betrieb von Infrastrukturanlagen, die die Baureife noch nicht erlangt haben, erwerben.

Die Gesellschaft wird zu diesem Zweck überwiegend in Beteiligungen in Infrastruktur-Projektgesellschaften, die im Inland oder im Ausland (vorwiegend in Europa) gelegen sind, investieren. Bei den Investitionsstandorten wird angestrebt, schwerpunktmäßig in europäische Staaten zu investieren, die ein geringes Länderrisiko und ein wirtschaftlich und politisch stabiles Umfeld aufweisen.

In den ersten vier Jahren nach Auflage des Sondervermögens plant die Gesellschaft, für das Sondervermögen ein Portfolio von Infrastruktur-Projektgesellschaften aufzubauen, mit dem insbesondere laufende Erträge erwirtschaftet werden. Hierfür wird im Rahmen der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrundsätze der wesentliche Schwerpunkt auf Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften liegen, die Infrastrukturanlagen erwerben oder halten, die sich bereits in Betrieb befinden oder bei denen die Risiken bis zu einer dauerhaften Inbetriebnahme überwiegend nicht von dem Sondervermögen getragen werden. Diese Infrastruktur-Projektgesellschaften sollen sich schwerpunktmäßig in Kernländern der EU (insbesondere Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und Schweden) befinden und mit einer geplanten langfristigen Haltedauer erworben werden. Zur Diversifizierung dieses anfänglichen Portfolios kann vereinzelt auch in anderen Ländern investiert werden oder in andere Technologien bzw. Geschäftsbereiche oder in Infrastrukturanlagen, die mehr als unwesentliche Investitionskostenrisiken oder Entwicklungskostenrisiken beinhalten. Die geplante Haltedauer kann bei solchen Investitionen auch mittel- oder kurzfristig sein. Der Anteil solcher Investitionen soll in den ersten vier Jahren nach Auflage des Sondervermögens nicht mehr als 20 % - 30 % des Wertes aller Infrastruktur-Projektgesellschaften betragen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft für das Sondervermögen in Immobilien und grundstücksgleiche Rechte, deren Merkmale nachstehend im Abschnitt „Anlagegegenstände im Einzelnen“, Unterabschnitt „Immobilien“ näher beschrieben sind, investieren.

Es kann sowohl in im Inland als auch in im Ausland (vorwiegend in Europa) belegene Immobilien investiert werden.

Für die Immobilien werden als Anlageziel regelmäßige Erträge aufgrund zufließender Mieten und Zinsen sowie ein kontinuierlicher Wertzuwachs angestrebt. Bei der Auswahl der Immobilien für das Sondervermögen stehen deren nachhaltige Ertragskraft sowie eine Streuung nach Lage, Größe, Nutzung und Mietern im Vordergrund der Überlegungen.

Die Immobilien können eine besondere Infrastrukturnähe besitzen bzw. durch ihre Bauart, Nutzungsform oder Mieter die Energiewende unterstützen, müssen dies aber nicht.

Weiterhin kann die Gesellschaft in Wertpapiere (insbesondere Aktien oder Rentenpapiere) investieren. Die Gesellschaft beabsichtigt hierbei auf Basis des MSCI World Index ein globales Wertpapier-Portfolio zusammenzustellen, das die Energiewende fördert.

Grundsätzlich darf die Gesellschaft Immobilien in Staaten, die keine Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für das Sondervermögen nur erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 260a, 233 Absatz 1 KAGB erfüllt sind. Länderbezogene Anlagegrenzen können dem Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen entnommen werden. Die Angaben im Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen

können bezüglich der Staaten bzw. des jeweiligen maximalen Investitionsgrades geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ein wesentlicher Teil des Sondervermögens kann außerhalb der Staaten, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, angelegt werden. Da die Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Euro bewertet werden, schwankt der Wert des Sondervermögens nicht nur bei Veränderungen des Wertes der Vermögensgegenstände, sondern auch bei Veränderungen der Wechselkurse der Währungen der Vermögensgegenstände in Bezug auf den Euro. Ein Anstieg des Euro gegenüber diesen Währungen reduziert die Wirkung eines Anstiegs der Vermögenswerte bzw. steigert die Wirkung eines Wertverlustes der Vermögenswerte auf den entsprechenden lokalen Märkten. Umgekehrt übt ein Rückgang des Wertes des Euro den gegenteiligen Effekt aus. Allerdings dürfen die im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände insgesamt nur bis zu 30 % des Nettoinventarwerts mit einem Währungsrisiko behaftet sein. Vermögensgegenstände gelten dann insoweit als nicht mit einem Währungsrisiko behaftet, wenn Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen oder Kredite in der entsprechenden Währung aufgenommen worden sind. Zur Verminderung von Währungsrisiken wird die Gesellschaft für das Sondervermögen insbesondere von den durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgesehenen Möglichkeiten zur Kreditaufnahme Gebrauch machen.

Die Gesellschaft wird darauf achten, dass im Zusammenspiel aller zulässigen Vermögensgegenstände (Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Wertpapiere) ein unter Beachtung von Branchen-, Länder- und Währungsrisiken ausgewogenes Portfolio entsteht und fortgeführt wird, das die Umsetzung der Energiewende unterstützen soll.

Aufgrund der vorgesehenen Anlagepolitik kann insbesondere in Bezug auf die Investition in Wertpapiere die Umsatzhäufigkeit im Sondervermögen stark schwanken (und damit im Zeitablauf unterschiedlich hohe Belastungen des Sondervermögens mit Transaktionskosten auslösen).

Die Fondswährung ist Euro.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass der Anleger das in das Sondervermögen investierte Vermögen vollständig zurückerhält (siehe auch „Risikohinweise“).

14. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien

Dieses Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Bei mindestens 75 % der Investitionen für das Sondervermögens (bezogen auf den Wert des Sondervermögens) sind Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl und der Verwaltung der Vermögensgegenstände von entscheidender Bedeutung. Diese Grenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens unterschritten werden.

Bei der Auswahl und Verwaltung der Infrastruktur-Projektgesellschaften wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz von regenerativen Energiequellen die Verwendung von fossilen Energieträgern zu vermeiden und so zur Dekarbonisierung des Europäischen Energiemixes beizutragen. Mit den Investitionen wird eine nachhaltige Auswirkung im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der Klimaerwärmung angestrebt. Zur Messung des Beitrags zum Klimaschutz der Investitionen werden die durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen vermiedenen CO2-Emissionen durch den Vergleich mit den jeweiligen nationalen Durchschnittswerten der CO2-Intensität pro erzeugter Energiemenge bestimmt.

Die Auswahl und Verwaltung von Immobilieninvestitionen erfolgt anhand der Messung des aktiven Beitrags zur Dekarbonisierung des europäischen Gebäudesektors durch die Verwendung anerkannter Messmethoden sowie der Einordnung der Immobilien anhand von Dekarbonisierungspfaden (aktuell bezogen auf einen EU-konformen Pfad mit dem Klimaziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 2 Grad Celsius bis zum Jahr 2050). Investitionen können auch in sozial nachhaltige Immobilien erfolgen, insbesondere solche, die bezahlbaren Wohnraum fördern, sofern sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Europäischen Klimaziele haben. Weitere relevante Kenngrößen und der Beitrag zu sozialen Kriterien werden mithilfe eines ESG-Scoring bewertet.

Bei der Verwaltung von Wertpapieren wird eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Zur Erreichung wird folgender Prozess berücksichtigt: In einer ersten Stufe werden die Unternehmen aus dem MSCI World Index, die einen positiven Beitrag zur Energiewende liefern, vorselektiert. Hierzu erfolgt eine Ausrichtung an folgenden ausgewählten Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, UN-SDGs), wie z.B. bezahlbare und saubere Energie; Industrie, Innovation und Infrastruktur; nachhaltige Städte und Gemeinden und Maßnahmen zum Klimaschutz.

Insbesondere werden hierdurch Unternehmen ausgeschlossen, die einen signifikanten negativen Beitrag zu diesen SDGs liefern. In der zweiten Stufe werden darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien angewendet.

Um nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung) bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) beizutragen, investiert das Sondervermögen nur in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Wertpapiere (Portfoliounternehmen und Emittenten), die keinen Umsatz

a. aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen,
b. aus der Förderung von Kohle und Erdöl,
c. aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
d. mit der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen

generieren.

Ferner ist in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Portfoliounternehmen und Wertpapiere solcher Emittenten zu investieren, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der

Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. Die Beachtung der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte wird durch ein normenbasiertes Screening auf Verstöße der Infrastruktur-Projektgesellschaften, Portfoliounternehmen und Emittenten gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte sichergestellt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (nachfolgend „PAIs")) werden im Investitionsprozess auf Gesellschaftsebene berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der PAIs auf Ebene des Sondervermögens ist verbindlich und erfolgt insoweit.

Weitere vorvertragliche Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen und zur Berücksichtigung der PAIs sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" enthalten.

15. Anlagegegenstände im Einzelnen

Die Gesellschaft darf die oben in „Anlagegrundsätze und Anlagepolitik" genannten Vermögensgegenstände innerhalb der nachfolgend dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen sind ebenfalls nachfolgend dargestellt.

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

a. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben und halten, auch wenn sie nicht die für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung der Infrastruktur-Projektgesellschaften erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat. Eine Infrastruktur-Projektgesellschaft in diesem Sinne ist eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung nach Maßgabe des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB darauf ausgerichtet ist, dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon („Infrastrukturanlagen") zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturanlagen lediglich betreiben (Betreibergesellschaft).

b. Die Geschäftstätigkeit der Infrastruktur-Projektgesellschaft muss nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung auf mindestens einen der folgenden Bereiche ausgerichtet sein:

    i. **Erneuerbare Energien**: Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen, insbesondere aus Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie.

ii. **Nachhaltiger Wasserstoff**: Herstellung von Wasserstoff mit Strom aus erneuerbaren oder aus nachhaltigen Energien sowie Herstellung anderer Energieträger, die aus nachhaltig hergestelltem Wasserstoff erzeugt werden können. Nachhaltig ist die Herstellung von Wasserstoff bzw. eine Energie dann, wenn sie im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 (bzw. in der jeweils geltenden Fassung) als nachhaltig angesehen wird.

iii. **Sonstige Technologien**: Technologien in den Bereichen Power-to-Mobility, Power-to-Heat und/oder Waste-to-Energy sowie Technologien, die in Zusammenhang mit Erzeugung von Erneuerbaren Energien und/oder Wasserstoff eingesetzt und/oder entwickelt werden.

iv. **Zugehörige Infrastruktur**: Alle technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den genannten Bereichen Erneuerbare Energien, Wasserstoff und Sonstige Technologien, insbesondere Anlagen zur Verarbeitung, Speicherung oder zum Transport von Elektrizität oder stofflichen Energieträgern.

v. **Sonstige Aktivitäten**: Jede Geschäftstätigkeit, die geeignet ist, die Entwicklung der vorgenannten Geschäftsfelder zu unterstützen und/oder zu fördern.

vi. **Erwerb von Anteilen an einer anderen Infrastruktur-Projektgesellschaft**.

Die Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen.

c. Die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften können mit Blick auf die beabsichtigte Haltedauer
   i. entweder langfristig bis zum wirtschaftlichen Verbrauch der gehaltenen Infrastrukturanlagen oder einer Re-Investition gehalten werden oder
   ii. mit dem Ziel des Verkaufs deutlich vor einem wirtschaftlichem Verbrauch oder einer Re-Investition, z.B. nach Erreichen eines wertschöpfenden Projektschritts oder bei günstigem Marktumfeld kürzer gehalten werden.

d. Die Gesellschaft darf einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, an der sie für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, für Rechnung des Sondervermögens Darlehen gewähren, wenn die Konditionen marktgerecht und ausreichende Sicherheiten vorhanden sind. Ferner muss für den Fall der Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung vereinbart werden. Die Gesellschaft darf Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt höchstens 25 % des Wertes des Sondervermögens, für dessen Rechnung sie die Beteiligungen hält, darlehensweise überlassen, wobei sichergestellt sein muss, dass die der einzelnen Infrastruktur-Projektgesellschaft von der Gesellschaft gewährten Darlehen insgesamt höchstens 50 % des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft betragen, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstige Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, findet die vorstehend genannte 50%-Grenze auch auf durch die Infrastruktur-

Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft aufgenommene sowie der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft von Dritten für Rechnung des Sondervermögens gewährte Darlehen Anwendung. Bei der Berechnung der Grenze der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

e. Die vorgenannten Anlagegrenzen gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 % des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturanlagen hält oder erwirbt, ist das Darlehen vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturanlagen hält oder erwirbt, ist das Darlehen vor der Verringerung zurückzuzahlen.

f. Die Infrastruktur-Projektgesellschaft darf neben Infrastrukturanlagen nur Anteile an solchen Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nach den Anlagebedingungen unmittelbar für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

g. Des Weiteren setzt eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft u. a. voraus, dass durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Die Einlagen der Gesellschafter einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, an der die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, müssen voll eingezahlt sein.

h. Beteiligt sich eine Infrastruktur-Projektgesellschaft an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften, so muss die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar 100 % des Kapitals und der Stimmrechte betragen, es sei denn, dass die Infrastruktur-Projektgesellschaft mit 100 % des Kapitals und der Stimmrechte an allen von ihr unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften beteiligt ist.

Die Gesellschaft wird vor einem etwaigen Erwerb im Rahmen der ihr obliegenden ordnungsgemäßen Geschäftsführung prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen in vollem Umfang eingehalten sind.

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften darf 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 10 % des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind, und der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Rechten mindestens 60 % des Wertes des Sondervermögens beträgt.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen sind aufgenommene Darlehen nicht zu berücksichtigen.

Die vorstehend dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.

Die Höhe der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, sowie ggf. weitere Gesellschaften, auf welche die 10%-Grenze nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet.

Immobilien

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Immobilien und Rechte sowie vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten erwerben:

a. Grundstücke;
b. Grundstücksgleiche Rechte. Als grundstücksgleiche gelten auch Nießbrauchrechte im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB; und
c. Erbbaurechte;
d. andere Grundstücke und andere Erbbaurechte sowie Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts;
e. Nießbrauchrechte an Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Gegenstände erwerben, die zur Bewirtschaftung von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, insbesondere Immobilien, erforderlich sind.

Grundstücke können mit einem Erbbaurecht bzw. im Ausland belegenen, rechtlich und wirtschaftlich hiermit vergleichbaren Rechten (insgesamt nur „Erbbaurecht“) belastet werden. Durch die Neubestellung eines Erbbaurechtes darf der Gesamtwert der mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke, die für Rechnung des Sondervermögens gehalten werden, 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

Die Belastungen mit Erbbaurechten dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung des Grundstückes verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden, oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird. Die Verlängerung eines Erbbaurechtes gilt als Neubestellung.

Neben bestehenden oder im Bau befindlichen Anlagen und Gebäuden darf die Gesellschaft auch Grundstücke für Projektentwicklungen erwerben. Wenn an Standorten, die aus Sicht der Gesellschaft entwicklungsfähig sind, bestehende Anlagen und Gebäude nicht mit der Anlagestrategie des Sondervermögens übereinstimmen oder nicht bzw. nicht zu vorteilhaften

Konditionen erworben werden können, werden die im Gesetz und den Anlagebedingungen vorgesehen Grenzen für den Erwerb unbebauter und im Bau befindlicher Grundstücke gegebenenfalls weitgehend ausgeschöpft.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in Immobilien und Rechten angelegt werden. Keine der Immobilien darf zum Zeitpunkt ihres Erwerbs 15 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die vorstehend genannten gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden die aufgenommenen Darlehen nicht abgezogen. **Die vorstehend dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.**

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten erwerben,

a. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
b. in Form von Aktien, die dem inländischen OGAW bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, und
c. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum inländischen OGAW gehören, erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für das Sondervermögen auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter a. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere angelegt werden. **Die vorstehend dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.**

Liquiditätsanlagen

Neben den vorstehend genannten Anlageinstrumenten sind auch Liquiditätsanlagen zulässig und vorgesehen.

Die Gesellschaft darf höchstens 40 % des Wertes des Sondervermögens (Höchstliquidität) halten in:

a. Bankguthaben;
b. Geldmarktinstrumente;
c. Investmentanteile, wenn die Investmentvermögen, an denen Anteile gehalten werden, ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Buchstaben a) und b) anlegen dürfen.

Die vorstehend dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.

Bei der Berechnung der Höchstliquiditätsgrenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:

a. die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
b. die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
c. die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen über Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Infrastrukturanlagen, aus Grundstückskaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in bestimmten Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

Die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens können auch auf Fremdwährung lauten.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben;
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss;

- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
   a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
   b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
   c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmten lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Sondervermögen auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder

Bewertungsmodellen basiert (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummern 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nummer 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
  - der EU,
  - dem Bund,
  - einem Sondervermögen des Bundes,
  - einem Land,
  - einem anderen Mitgliedstaat,
  - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
  - der Europäischen Investitionsbank,
  - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
  - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

  müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (siehe oben unter Nummer 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
    - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
    - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
    - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nummern 4 und 6 sowie die übrigen unter Nummer 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Investmentanteile

Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen anlegen, wenn die Investmentvermögen ausschließlich in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB und Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB anlegen dürfen. Im Hinblick auf solche Anteile sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt.
b) Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
d) Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90 % in die folgenden Vermögensgegenstände:
   aa) Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB,
   bb) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB,
   cc) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

e) Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften.
f) Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 % des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarkinstrumente

Im Einzelfall dürfen Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummern 1, 5 und 6 KAGB und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Bei ein und derselben Einrichtung dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination angelegt werden

a) von durch diese Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
b) von Einlagen bei dieser Einrichtung,
c) von Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.

Bei öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 KAGB darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben von dieser Kombinationsgrenze in jedem Fall unberührt.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen: Bund, Länder, EU, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, andere Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR, Drittstaaten oder internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Mindestliquidität

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass von den Liquiditätsanlagen ein Betrag, der mindestens 10 % des Wertes des Sondervermögens entspricht, täglich für die Rücknahme von Anteilen verfügbar ist („Mindestliquidität“).

Kreditaufnahme und Belastung von Vermögengegenständen

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30 % der Verkehrswerte der zum Sondervermögen gehörenden Immobilien aufnehmen, wenn die Grenze nach § 260b Abs. 3 KAGB nicht überschritten wird. Die Anlage in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften ist im Einklang mit den Anlagebedingungen unabhängig davon möglich, ob diese ihrerseits Kredite aufnehmen; bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht berücksichtigt, sofern sichergestellt ist, dass das Sondervermögen für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haftet. Die Gesellschaft hat jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, aufgenommenen Kredite 50 % der Bruttounternehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften, d.h. der Unternehmenswerte der Infrastruktur-Projektgesellschaften ohne Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschafterdarlehen, nicht übersteigt. Die in Satz 3 genannte Grenze findet in den ersten vier Jahren ab Auflegung des Sondervermögens keine Anwendung. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB einzuordnen ist, finden die vorangehenden Regelungen in den Sätzen 2 bis 5 auf die von der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung; in diesem Fall ist die Vorschrift des § 254 Absatz 2 KAGB entsprechend anzuwenden.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KAGB belasten sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KAGB beziehen, abtreten und belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Belastungen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen für marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, dürfen die jeweiligen Belastungen insgesamt 30 % des Verkehrswertes aller im Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände nach § 260b Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 KAGB nicht überschreiten. Erbbauzinsen bleiben unberücksichtigt.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind in „Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Derivate zu Absicherungszwecken

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt.

Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens gemäß § 6 Absatz 6 der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken tätigen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“). Die Gesellschaft darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzten Marktrisikoobergrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den ein- fachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung (DerivateV) nutzen.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft derzeit den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Sie summiert die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Sondervermögens nicht überschreiten.

Solange die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur in Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die abgeleitet sind aus:

- Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 lit. a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen erworben werden dürfen;
- Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen;
- Immobilien, die gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen;
- Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen.

Grundformen von Derivaten sind:

a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände nach § 6 Absatz 2 lit. a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen, Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 der Besonderen Anlagebedingungen, Immobilien nach § 2 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,

b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände nach § 6 Absatz 2 lit. a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen, Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nach § 1 der Besonderen Anlagebedingungen, Immobilien nach § 2 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:

   - eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und

- der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),

Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände werden nicht eingesetzt. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Sondervermögens höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert. Da das Sondervermögen Derivate nur zu Absicherungszwecken einsetzen darf, kommt eine entsprechende Hebelung hier nicht in Frage.

Die Gesellschaft darf nach § 6 Absatz 7 der Besonderen Anlagebedingungen in Verbindung mit § 6 der Derivate-Verordnung jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz wechseln. Ein solcher Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Gesellschaft hat einen solchen Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht bekannt zu machen. Entscheidet sich die Gesellschaft, auf den qualifizierten Ansatz zu wechseln, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – zu Absicherungszwecken in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 lit. a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen, Immobilien, die gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind.

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze bei Anwendung des qualifizierten Ansatzes im Sinne der Derivateverordnung kann die Gesellschaft das Marktrisiko des Sondervermögens mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind, vergleichen und es dadurch relativ begrenzen. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Sondervermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für das Sondervermögen gelten. Das derivatefreie Vergleichsvermögen für das Sondervermögen besteht hauptsächlich aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien, Erbbaurechten und Wertpapieren, wie oben beschrieben.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Terminkontrakte

Der Einsatz von Terminkontrakten ist nur zur Absicherung zulässig. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle für das Sondervermögen erwerbbaren Vermögensgegenstände, die nach den Anlagebedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-
- Währungs-
- Zins-Währungs-
- Swapgeschäfte abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente

entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die im Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Vertragspartner sind dabei Kreditinstitute, die nach den im Europäischen Unionsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt sind und Investment-Grade-Ratings von mindestens zwei Rating-Agenturen aufweisen. Hierbei kann der gesamte Bestand des Sondervermögens an Wertpapieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 20 % des Sondervermögens Gegenstand von Wertpapier-Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Übertragung von Wertpapieren für einen unbestimmten Zeitraum, hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Bei Übertragung von Wertpapieren für einen bestimmten Zeitraum, müssen diese spätestens 30 Tage nach Übertragung zurückgegeben werden. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf im Zeitpunkt der Übertragung zusammen mit dem Kurswert der bereits für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Sondervermögen Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen.

Zur Sicherheit übereignete Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle oder mit deren Zustimmung bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Die Sicherheitsleistung ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Wertpapier-Darlehensnehmers zu bestimmen. Sie darf jedoch den Sicherungswert, welcher sich aus dem Kurswert der darlehensweise übertragenen Wertpapiere zusammen mit den zugehörigen Erträgen errechnet, zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Die Gesellschaft kann sich eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für das Sondervermögen zusätzliche Erträge in Form des Leihentgelts zu erzielen.

Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Dabei kann sie sowohl Wertpapiere des Sondervermögens gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Sondervermögens an Wertpapieren im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 20 % des Sondervermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für das Sondervermögen zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Sondervermögen zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Immobilien als Basiswert für Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Derivategeschäfte tätigen, die auf einer für das Sondervermögen erwerbbaren Immobilie, oder auf der Entwicklung der Erträge aus einer solchen Immobilie basieren. Durch solche Geschäfte ist es der Gesellschaft insbesondere möglich, Miet- und andere Erträge aus für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien gegen Ausfall- und Währungskursrisiken abzusichern.

Strom als Basiswert für Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Derivategeschäfte tätigen, die auf Strom oder vergleichbaren Stoffen (Wasserstoff, Wärme) basieren, die jeweils wesentliche Bezugs- oder Lieferware von Infrastruktur-Projektgesellschaften sind. Durch solche Geschäfte ist es der Gesellschaft insbesondere möglich, Erträge aus erzeugtem oder zu beziehendem Strom aus vom Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften gegen Liefer-, Ausfall- und Währungskursrisiken abzusichern.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Bankguthaben
- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Sondervermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Sondervermögens erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für das Sondervermögen in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird „Derivate zu Absicherungszwecken“ bzw. „Wertpapier-Darlehensgeschäfte“ und „Wertpapier-Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im vorangehenden Absatz erläutert.

Der Leverage des Sondervermögens wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Sondervermögens und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird in „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Sondervermögens wird sowohl nach der sogenannten Brutto-Methode als auch nach der sogenannten Commitment-Methode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des Sondervermögens die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Sondervermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d.h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Sondervermögens ebenso wie das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko des Sondervermögens seinen Nettoinventarwert das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

16. Bewertung der Vermögensgegenstände

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Unternehmenswerten von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Für die Bewertung von regelmäßig operativ tätigen Infrastruktur-Projektgesellschaften ist auf den Preis abzustellen, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Infrastrukturanlage ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Hierbei ist unter Berücksichtigung der Nichtverfügbarkeit eines handelbaren Kurses der Verkehrswert der Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften anhand anerkannter und geeigneter Bewertungsmodelle gemäß § 168 Abs. 3 KAGB i.V.m. § 28 KARBV zu berechnen.

Die Bewertung von unternehmerischen Beteiligungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfung (IDW) grundsätzlich nach dem Ertragswert- oder dem Discounted-Cashflow („DCF“) -Verfahren.

Der Ertragswert ergibt sich aus dem in der betreffenden Infrastruktur-Projektgesellschaft vertraglich erzielbaren Nettoertrag abzüglich der Bewirtschaftungs-, Instandhaltungs-, und Verwaltungskosten und multipliziert mit einem Faktor (Barwertfaktor), der eine marktübliche Verzinsung für die zu bewertenden Anteile an der Infrastruktur-Projektgesellschaft berücksichtigt. Beim DCF-Verfahren werden künftig erwartete Einzahlungsüberschüsse in der Infrastruktur-Projektgesellschaft über mehrere festgelegte Perioden (z.B. 10 Jahresperioden) auf den Bewertungsstichtag mit marktspezifischen Diskontierungszinssätzen abgezinst. Der Restwert der Infrastrukturanlage am Ende der festgelegten Perioden wird prognostiziert und ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Summe aus den abgezinsten Einzahlungsüberschüssen und dem abgezinsten Restwert ergibt den Unternehmenswert der Infrastruktur-Projektgesellschaft.

Sofern die Erlöse der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen überwiegend aus auf Dauer angelegten Vergütungs- oder Zahlungsansprüchen stammen, deren Höhe durch langfristige vertragliche Vereinbarung oder durch Rechtsnorm unterlegt ist, kann die Gesellschaft alternativ zu Satz 1 gemäß §§ 260a, 248 Abs. 4 Satz 2 KAGB die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen

Anlagebedingungen mit dem Wert ansetzen, der zuvor durch externe Bewerter festgestellt wurde (zweistufiges Bewertungsverfahren).

In diesem Fall hat der Bewerter zur Ermittlung des Verkehrs-/Marktwertes der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen den Ertragswert der Infrastrukturanlage anhand eines Verfahrens zu ermitteln, das am jeweiligen Markt anerkannt ist (in der Regel das nachhaltige Ertragswertverfahren). Zur Plausibilisierung kann der Bewerter auch andere am jeweiligen Anlagemarkt anerkannte Bewertungsverfahren heranziehen, wenn er dies für eine sachgerechte Bewertung erforderlich und/oder zweckmäßig hält. In diesem Fall hat der Bewerter die Ergebnisse des anderen Bewertungsverfahrens und die Gründe für seine Anwendung in nachvollziehbarer Form im Gutachten zu benennen.

Besonderheiten gelten für Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren. Derartige Infrastruktur-Projektgesellschaften halten ausschließlich Infrastruktur-Immobilien (d.h. Immobilien, die als Infrastruktur dem Funktionieren des Gemeinwesens dienen) und generieren Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Flächen an Dritte. Ihr Wert ergibt sich aus diesem Grund im Wesentlichen aus dem Verkehrswert der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Immobilien. Aufgrund dieser Besonderheiten gelten für Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaften qualifizieren, die Bewertungsmethoden für Immobilien wie sie im Abschnitt „Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Verkehrswerten bei Immobilien“ beschrieben sind.

Nähere Angaben zu den mit der Bewertung verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Wesentliche Risiken aus der Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften“ entnommen werden.

Bewertungsrhythmus, Nebenkosten, etc.

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften werden bei Erwerb und danach nicht länger als 3 Monate mit dem Kaufpreis angesetzt. Spätestens alle 3 Monate wird der Wert der Beteiligung auf Grundlage des letzten Jahresabschlusses nach der vorstehend dargestellten Bewertungsmethodik (siehe Abschnitt „Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Unternehmenswerten von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften“) von einem externen Bewerter im Sinne der §§ 260a, 216 KAGB ermittelt. Treten bei einer Beteiligung Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, die durch eine Fortschreibung nicht erfasst werden können, so wird die Neubewertung gegebenenfalls zeitlich vorgezogen.

Nebenkosten, die beim Erwerb einer Beteiligung für das Sondervermögen anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer der Beteiligung, längstens jedoch über zehn Jahre in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird die Beteiligung wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Hält eine Infrastruktur-Projektgesellschaft eine im Ausland gelegene Infrastrukturanlage, so werden bei der Anteilpreisermittlung ggf. Rückstellungen für die Steuern einkalkuliert, die der Staat, in der die Infrastrukturanlage liegt, bei einer Veräußerung mit Gewinn voraussichtlich erheben wird. Falls jedoch von einer Veräußerung der Beteiligung einschließlich der Infrastrukturanlage ausgegangen wird, erfolgt bei der Bewertung der Beteiligung gegebenenfalls ein Abschlag für latente Steuerlasten.

Für Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren, werden die Immobilien bei Erwerb und danach nicht länger als drei Monate mit dem Kaufpreis angesetzt. Spätestens alle drei Monate wird der Wert der Beteiligung auf Grundlage der aktuellen Vermögensaufstellung von einem Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Handelsgesetzbuch ermittelt. Ab dem ersten Monat wird der aufgrund der Vermögensaufstellung ermittelte Wert der Beteiligung den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde gelegt. Die in den Vermögensaufstellungen ausgewiesenen Immobilien sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem bzw. den externen Bewerter(n) der Immobilien festgestellt wurde.

Immobilien und Bauleistungen

Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Verkehrswerten bei Immobilien

Der Verkehrswert einer Immobilie ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Immobilie ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Zur Ermittlung des Verkehrs-/Marktwertes hat der Bewerter in der Regel den Ertragswert der Immobilie anhand eines Verfahrens zu ermitteln (in der Regel das Ertragswertverfahren), das am jeweiligen Immobilienmarkt anerkannt ist. Zur Plausibilisierung kann der Bewerter auch andere am jeweiligen Anlagemarkt anerkannte Bewertungsverfahren heranziehen, wenn er dies für eine sachgerechte Bewertung erforderlich und/oder zweckmäßig hält. In diesem Fall hat der Bewerter die Ergebnisse des anderen Bewertungsverfahrens und die Gründe für seine Anwendung in nachvollziehbarer Form im Gutachten zu benennen.

Im Regelfall wird der Verkehrswert einer Immobilie anhand des allgemeinen Ertragswertverfahrens in Anlehnung an die Immobilienwertermittlungsverordnung bestimmt. Bei diesem Verfahren kommt es auf die marktüblich erzielbaren Mieterträge an, die um die Bewirtschaftungskosten einschließlich der Instandhaltungs- sowie der Verwaltungskosten und das kalkulatorische Mietausfallwagnis gekürzt werden. Der Ertragswert ergibt sich aus der so errechneten Nettomiete, die mit einem Faktor multipliziert wird, der eine marktübliche Verzinsung für die zu bewertende Immobilie unter Einbeziehung von Lage, Gebäudezustand und Restnutzungsdauer berücksichtigt. Besonderen, den Wert einer Immobilie beeinflussenden Faktoren kann durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden. Nähere Angaben zu den mit der Bewertung verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Wesentliche Risiken aus der Investition in Immobilien und der Belastung mit einem Erbbaurecht“ entnommen werden.

Bewertungsrhythmus, Nebenkosten, etc.

Immobilien werden bei Erwerb und danach nicht länger als 3 Monate mit dem Kaufpreis angesetzt, anschließend werden sie mit dem zuletzt von den Bewertern festgestellten Wert angesetzt. Dieser Wert wird für jede Immobilie spätestens alle 3 Monate ermittelt.

Die Bewertungen werden möglichst gleichmäßig verteilt, um eine Ballung von Neubewertungen zu bestimmten Stichtagen zu vermeiden. Treten bei einer Immobilie Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, so wird die Neubewertung gegebenenfalls zeitlich vorgezogen.

Nebenkosten, die beim Erwerb einer Immobilie für das Sondervermögen anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer der Immobilie, längstens jedoch über zehn Jahre in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird die Immobilie wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Im Einzelnen richtet sich die Behandlung von Anschaffungsnebenkosten bei Immobilien nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Für im Ausland gelegene Immobilien werden bei der Anteilpreisermittlung Rückstellungen für die Steuern einkalkuliert, die der Staat, in dem die Immobilie liegt, bei der Veräußerung mit Gewinn voraussichtlich erheben wird. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 30 Abs. 2 Nr. 2 KARBV.

Bauleistungen

Bauleistungen werden, soweit sie bei der Bewertung der Immobilien nicht erfasst wurden, grundsätzlich zu Buchwerten angesetzt.

Liquiditätsanlagen

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, wie z.B. Wertpapiere, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der

aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Geldmarktinstrumente

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile (Anteile an Zielfonds) werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach

geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des 17.00 Uhr-Fixings von The WM Company ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Werden Wertpapiere für Rechnung des Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen. Darüber hinaus ist bei der Bewertung eine Verbindlichkeit aus Pensionsgeschäften in Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen auszuweisen.

Werden für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

Von den besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse der Anleger für erforderlich hält.

17. Wertentwicklung

Anteilklasse R

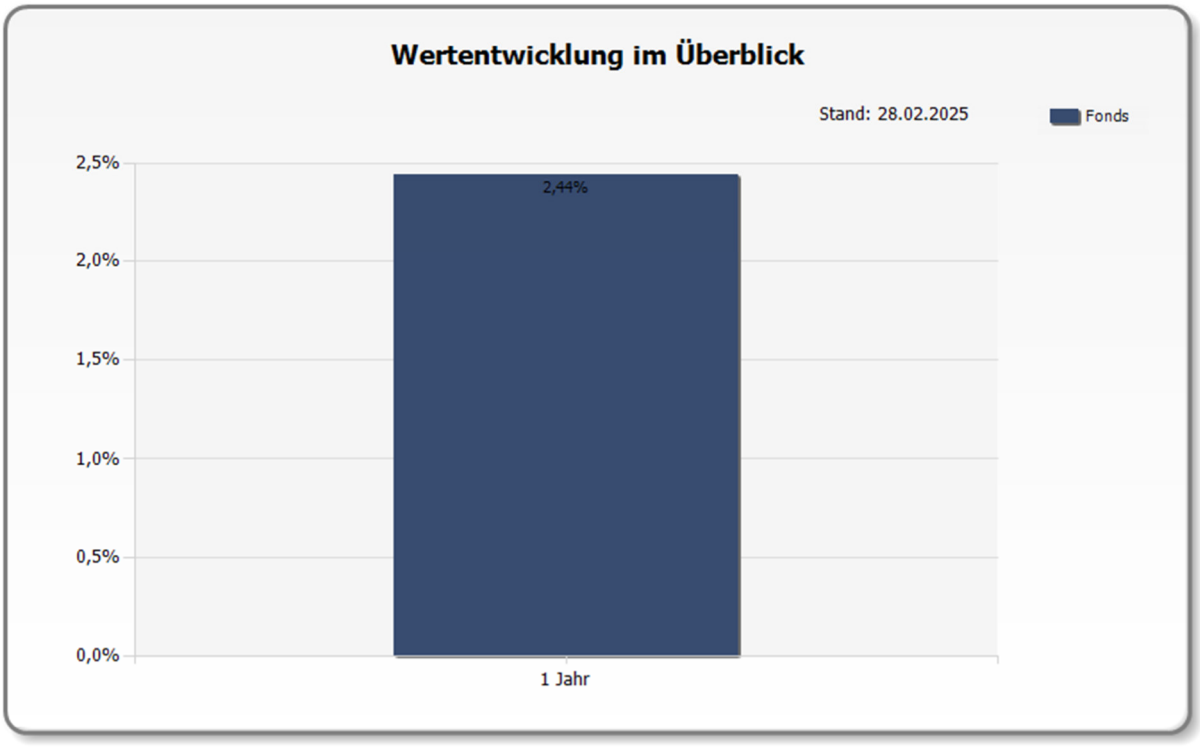

Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com veröffentlicht.

Anteilklasse I

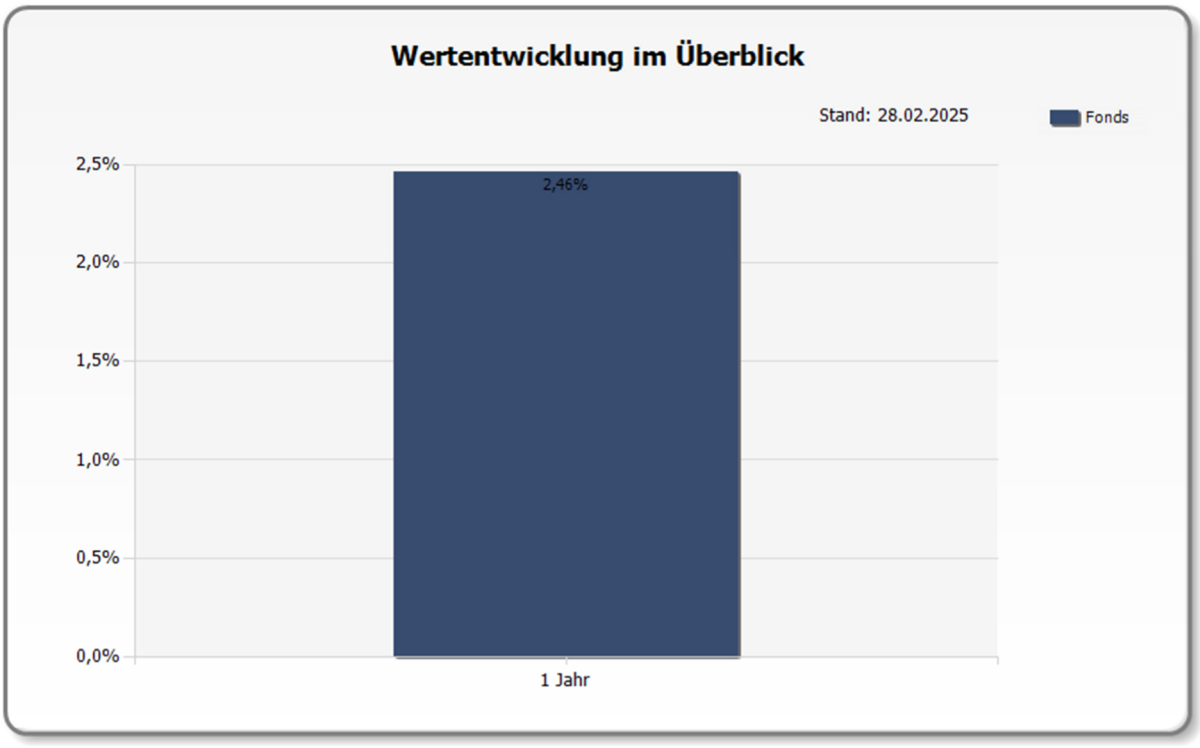

Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com veröffentlicht.

Anteilklasse VV

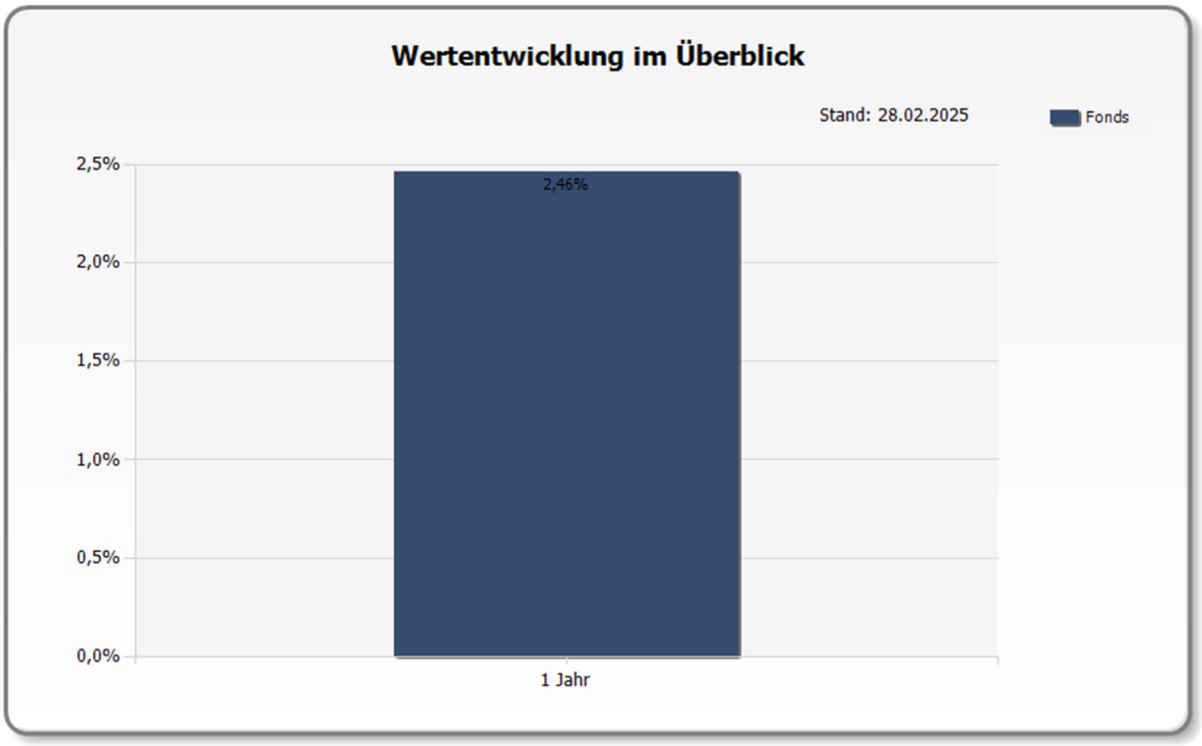

Wertentwicklung nach der BVI-Methode (ohne Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen). Historische Wertentwicklungen lassen keine Rückschlüsse auf eine ähnliche Entwicklung in der Zukunft zu. Diese ist nicht prognostizierbar. Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung werden in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com veröffentlicht.

Generell ermöglicht die historische Wertentwicklung eines Fonds keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

18. Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

19. Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft. Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Sofern für einzelne Anteilklassen Mindestanlagesummen vorgesehen sind, können diese Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahme von Anteilen

Der Anleger kann abweichend von § 98 Absatz 1 KAGB grundsätzlich einmal halbjährlich zu den in den Anlagebedingungen bestimmten Rücknahmeterminen und zwar zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres und zusätzlich erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes verlangen.

Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.

Anteilrückgaben muss der Anleger außerdem unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten („Rückgabefrist“) durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen. Die Rückgabeerklärung kann auch schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann in diesem Zeitraum die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem für diesen Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Ein Rücknahmeauftrag, der mit Verzögerung ausgeführt wird, weil zunächst die Halte- bzw. Kündigungsfrist ablaufen muss, wird zu dem nach Fristablauf geltenden Rücknahmepreis abgerechnet.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Es ist deshalb ein täglicher Orderannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr oder bei der Verwahrstelle vorliegen müssen.

Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben dargestellten Besonderheiten bei der Rücknahme von Anteilen mit Halte- und Kündigungsfristen – spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden an dem übernächsten auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (=Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für dieses Sondervermögen kann bei der Verwahrstelle erfragt werden. Er kann jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Abs. 2 KAGB). Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwertes beeinträchtigen. Dadurch besteht das Risiko, dass die Anteile aufgrund beschränkter Rückgabemöglichkeiten eventuell nicht zum vom Anleger gewünschten Zeitpunkt liquidiert werden können.

Insbesondere bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme der Anteile aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet zu verweigern und auszusetzen (§§ 260a, 257 KAGB), wenn die Bankguthaben und die Erlöse aus Verkäufen der gehaltenen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Das bedeutet, dass Anleger während dieser Zeit ihre Anteile nicht zurückgeben können.

Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 260b Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 KAGB zwölf Monate nach

der Aussetzung der Rücknahme nicht aus, so hat die Gesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Absatz 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 10 % unterschreiten. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 260b Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 KAGB auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, hat die Gesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von § 260 Absatz 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 20 % unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird. Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, so erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten; dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein erneuter Fristlauf nach Sätzen 1 bis 7 kommt nicht in Betracht, wenn die Gesellschaft die Anteilrücknahme binnen drei Monaten erneut aussetzt.

Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Sondervermögens“).

Die Gesellschaft untersagt das sogenannte Market Timing oder sonstige auf kurzfristige Gewinne ausgerichtete Handelsstrategien. Wenn die Gesellschaft Grund zur Annahme hat, dass derartige kurzfristige Handelsstrategien mit spekulativem Charakter angewendet werden, behält sie sich vor, Anträge zur Zeichnung bzw. Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen abzulehnen.

Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer andere Anteilklasse durch Rückgabe von Anteilen einer Anteilklasse und Ausgabe von Anteilen einer anderen Anteilklasse zu den für die Rückgabe und die Ausgabe von Anteilen jeweils geltenden Bedingungen ist bei Vorliegen berechtigter Gründe nach dem Ermessen der Gesellschaft möglich (beispielsweise der Wechsel von der Anteilklasse R (Privatanleger) in die Anteilklasse I (institutioneller Anleger) bei nachträglichem Überschreiten der Mindestanlagesumme. Beim Anteilklassentausch finden Mindesthalte- und Rückgabefristen keine Anwendung. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Rahmen der Auflösung einer Anteilklasse, dem Anleger Anteile einer anderen Anteilklasse des Fonds anzubieten (Einzelheiten zu der Auflösung einer Anteilklasse siehe Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt.

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziel, Anlagegrundsätze und Anlagepolitik“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können wie folgt:
  - Die Gesellschaft hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für jeden Fonds ein Liquiditätsmanagementsystem zu implementieren und die Kohärenz von Anlagestrategie, Liquiditätsprofil und Rücknahmegrundsätzen zu gewährleisten.
  - Das Liquiditätsmanagementsystem der Gesellschaft liegt in einer angemessenen dokumentierten Form vor, wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.
  - Durch das implementierte Liquiditätsmanagementsystem wird in der Regel gewährleistet, dass der Liquiditätslevel eines jeden Fonds die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten abdeckt, wobei die Bewertung der relativen Liquidität der Vermögenswerte u.a. die Veräußerungsdauer und den Veräußerungspreis der Vermögenswerte einbezieht.
  - Des Weiteren erfolgt die Überwachung des Liquiditätslevels eines jeden Fonds im Hinblick auf die wesentlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie auf den marginalen Beitrag individueller Vermögenswerte. Zu diesem Zweck wird unter anderem das Profil der Anlegerbasis des Fonds, die Art der Anleger, die relative Größe der Investments im Fonds und deren Rücknahmebedingungen durch die Gesellschaft berücksichtigt. Im Fall von Anlagen des Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt die Überwachung des durch die Vermögensverwalter dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen verfolgten Ansatzes beim

Liquiditätsmanagement und es wird eine regelmäßige Prüfung hinsichtlich der Änderungen der Rücknahmebestimmungen verfolgt.

- Die Gesellschaft setzt angemessene Liquiditätsmessvorkehrungen und -verfahren ein, um die quantitativen und qualitativen Risiken von einzelnen Vermögenswerten des Fonds zu bewerten. Dieses erfolgt auf Basis angemessener Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Liquidität und Transaktionsfähigkeit einzelner Vermögenswerte, sowie in Bezug auf Wertpapiere und Liquiditätsanlagen hinsichtlich des zugehörigen Handelsvolumens, der Preissensitivität und der Spreads unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen.
- Im Rahmen des Liquiditätsmanagements stellt die Gesellschaft die Umsetzung der für die Steuerung des Liquiditätsrisikos erforderlichen Prozesse und Instrumente sicher. Dazu werden unter Beachtung der Gleichbehandlung aller Anleger die normalen und außergewöhnlichen Umstände identifiziert, unter denen diese Instrumente und Vorkehrungen angewandt werden können. Um aktuelle und potenzielle Liquiditätsprobleme oder andere Notsituationen des Fonds zu bewältigen, verfügt die Gesellschaft über angemessene Eskalationsprozesse.
- Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität jedes einzelnen verwalteten Fonds, erfolgt durch die Gesellschaft die Festlegung der individuellen Liquiditätslimits. Die Limits stehen im Einklang mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten und den Rücknahmegrundsätzen, werden fortlaufend überwacht und bei Überschreitungen oder potenziellen Überschreitungen werden angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen. In Rahmen der Festlegung bezieht die Gesellschaft die Liquiditätsmanagementrichtlinie, die Angemessenheit des Liquiditätsprofils der Vermögenswerte des Fonds sowie die Auswirkung atypischer Rücknahmeforderungen ein. Vorübergehenden Schwankungen sind möglich.
- Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei können Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen werden. Die Stresstests simulieren mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerstruktur und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit, mindestens einmal jährlich, durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitte „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ und „Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“, Unterabschnitte „Risiken einer Fondsanlage“ („Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)“) erläutert.

Börsen und Märkte

Die Anteile des Fonds sind nicht zum (amtlichen) Handel an Börsen zugelassen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Der Fonds besteht aus verschiedenen Anteilklassen. Es werden Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der der Ertragsverwendung (in Hinblick auf unterschiedliche Ausschüttungshöhen der ausschüttenden Anteilklassen), des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Eine Beschreibung der Punkte, in denen sich die Anteilklassen des Fonds unterscheiden können, ist in Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitte „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ und „Ausgabe- und Rücknahmepreis“, Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr“ enthalten.

Ein Überblick über die Anteilklassen und den Zeitpunkt der Ausgabe der einzelnen Anteilklassen ist Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten und Vergütungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen ist die Bildung weiterer Anteilklassen zulässig. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, zukünftig neue Anteilklassen zu eröffnen. Die

Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe oben Unterabschnitte „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommener Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Sondervermögens („Nettoinventarwert“). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“).

Der Wert der Anteile des Fonds wird an allen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des KAGB, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds nach § 168 Abs. 1 Satz 1 KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Der Wert einer Anteilklasse ergibt sich aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Fonds gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Anteilklasse am vorangehenden Bewertungstag. Der Wert einer Anteilklasse ist vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen börsentäglich zu ermitteln. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Für jede einzelne Anteilklasse ist der Ertragsausgleich zu berechnen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für den Fonds oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Der derzeit aktuelle Ausgabeaufschlag der einzelnen Anteilklassen ist Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag fließt der Gesellschaft zu.

Der Rücknahmeabschlag der einzelnen Anteilklassen ist Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com veröffentlicht.

20. Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,45 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 50.000 in den ersten zwölf Monaten. Sie ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütung bei Erwerb oder Veräußerung von Infrastruktur-Projektgesellschaften und bei Erwerb, Erstellung, Erweiterung bzw. Ertüchtigung, Umbau oder Veräußerung von Infrastrukturanlagen oder von Immobilien

Werden für das Sondervermögen Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien erworben oder veräußert bzw. direkt oder indirekt Infrastrukturanlagen oder Immobilien erworben, veräußert, erweitert oder wesentlich umgebaut, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung bis zur Höhe von 2,00 % des Kaufpreises bzw. der Erwerbs- oder Herstellungskosten beanspruchen. Bei von der Gesellschaft direkt oder indirekt für das Sondervermögen durchgeführten Projektentwicklungen kann eine Vergütung von bis zu 2,50 % der Erwerbs- oder Herstellungskosten erhoben werden.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt

a) für die Verwaltung der Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. für die Verwaltung von Immobilien jeweils einschließlich Transaktionsberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,65 %; und
b) an die Vertriebsstellen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,62 %

jeweils des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütungen werden durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziff. 1 abgedeckt.

4. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,10 %, des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Monatsendwerten errechnet wird, mindestens jedoch EUR 15.000 p.a. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

5. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 o)

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1,3 und 4 als Vergütung sowie nach Absatz 6 o) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,6125 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Monatsendwerten berechnet wird, betragen.

6. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) Kosten für die externe Bewertung;

b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

c) bei der Verwaltung von Infrastruktur-Projektgesellschaften (einschl. der von diesen gehaltenen Infrastrukturanlagen) und Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);

d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

f) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Information über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

k) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,0625 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

p) die im Fall des Übergangs von Immobilien des Sondervermögens gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten)

q) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung, insbesondere nicht abzugsfähige Vorsteuer. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch solche von der Gesellschaft beauftragte Dritte, die aus der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft vergütet werden.

Der erwartete jährliche Höchstbetrag für die gemäß Buchstaben a) bis n) sowie p) und q) genannten Kosten und Aufwendungen beträgt insgesamt zwischen 0,5 und 1,0 % des Wertes des Sondervermögens. Dieser Schätzwert kann bei nachgewiesenen Mehrkosten überschritten werden.

7. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung von Infrastruktur-Projektgesellschaften sowie dem Erwerb, der Erstellung, der Erweiterung bzw. Ertüchtigung, der Bebauung, der Veräußerung und Belastung von Infrastrukturanlagen oder Immobilien einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet. Der Betrag, der dem Infrastruktur-Sondervermögen als Transaktionskosten einschließlich der Vergütungen nach vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) für die Gesellschaft für eine Transaktion höchstens entnommen werden kann, wird voraussichtlich einen Prozentsatz von 15 % je Transaktion („Höchstprozentsatz“), bemessen am jeweiligen Transaktionspreis (Kauf-/Verkaufspreis, Baukostensumme, jeweils ohne Transaktionskosten), nicht übersteigen. Bei dem Höchstprozentsatz handelt es sich um einen Schätzwert, der auf Erfahrungswerten der Gesellschaft aus der Vergangenheit aus von ihr bislang für das Sondervermögen und andere Investmentvermögen durchgeführten Transaktionen beruht.

8. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Absätze 2), 6.a), 6.b) und 6.c) gelten entsprechend für die von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften beziehungsweise die Infrastrukturanlagen dieser Gesellschaften.
Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Absatz 2 gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastrukturanlage durch eine Infrastruktur-

Projektgesellschaft oder einer Immobilie ist der Kauf- bzw. Verkaufspreis anzusetzen. Im Falle der Erweiterung bzw. Ertüchtigung, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Infrastrukturanlage durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft oder einer Immobilie sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastrukturanlage oder die Baukosten der Immobilie anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Verkehrswert der in der Gesellschaft enthaltenen Infrastrukturanlagen oder Immobilien anzusetzen. Wenn nur eine Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehalten, erworben oder veräußert wird, ist entsprechend der vorstehenden Regelungen dieses Absatzes der anteilige Kauf- oder Verkaufspreis bzw. sind die Anschaffungs- und Herstellungs- oder Baukosten entsprechend dem Anteil der für das Sondervermögen gehaltenen, erworbenen oder veräußerten Beteiligungsquote anzusetzen.
Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes gemäß den Absätzen 6.a), 6.b) und 6.c) ist auf die Höhe der Beteiligung des Sondervermögens an der Infrastruktur-Projektgesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zu Lasten des oder der Sondervermögen, für deren Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird und die diesen Anforderungen unterliegen.

9. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

10. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am Anfang des Geschäftsjahres nach § 14 der Besonderen Anlagebedingungen und endet am Ende des Geschäftsjahres nach § 14 der Besonderen Anlagebedingungen. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.07., der der Auflegung folgt.

Ein Überblick über die den einzelnen Anteilklassen aktuell berechneten Vergütungen ist Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ zu entnehmen.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) verwenden, die sie im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen nutzt. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen.

Besonderheiten und Kosten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet.

Sofern den Fonds einen erheblichen Teil seines Wertes in Investmentanteile anlegt, werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe unten) sämtliche Verwaltungsvergütungen berücksichtigt.

Der Anleger sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass dem Fonds beim Erwerb von anderen Investmentanteilen gegebenenfalls Ausgabeaufschläge beziehungsweise Rücknahmegebühren berechnet werden, die den Fonds belasten. Neben diesen Kosten sind auch die für den jeweiligen Zielfonds anfallenden Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen in Bezug auf Investmentanteile, in die der Fonds investiert, mittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen. Der Fonds darf auch in Investmentanteile anlegen, die eine andere Gebührenstruktur (z.B. Pauschalgebühr, erfolgsabhängige Vergütung) aufweisen oder für die zusätzlichen Arten von Gebühren belastet werden dürfen.

Soweit ein Zielfonds direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder das andere Unternehmen für den Erwerb oder die Rücknahme der Investmentanteile der Zielfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu Lasten des Fonds berechnen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe oben). Ausgenommen sind die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sowie Steuern und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in dem Basisinformationsblatt als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich

sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

21. Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Gesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Gesellschaft auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtzielvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen.

Für die Geschäftsführung der Gesellschaft und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben (sog. „Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter zwingend ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters oder der Gesellschaft insgesamt gekürzt werden. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter https://www.universal-investment.com/de/Verguetungspolitik-D veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

22. Ermittlung und Verwendung der Erträge; Geschäftsjahr

Ermittlung der Ertäge

Das Sondervermögen erzielt ordentliche Erträge aus den während des Geschäftsjahres vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Ausschüttungen von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Mieten aus Immobilien, Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu können Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften kommen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Hinzu kommen Bauzinsen (Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben), soweit sie als kalkulatorischer Zins anstelle der marktüblichen Verzinsung der für die Bauvorhaben verwendeten Mittel des Sondervermögens angesetzt werden.

Außerordentliche Erträge können aus der Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien, Wertpapieren und von Liquiditätsanlagen entstehen. Die Veräußerungsgewinne oder – verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilen werden in der Weise ermittelt, dass die Verkaufserlöse (abzüglich der beim Verkauf angefallenen Kosten) den um die steuerlich zulässige und mögliche Abschreibung verminderten Anschaffungskosten der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder der Immobilie (Buchwert) gegenübergestellt werden.

Realisierte Veräußerungsverluste werden nicht mit realisierten Veräußerungsgewinnen saldiert.

Die Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste bei Wertpapierverkäufen bzw. bei der Einlösung von Wertpapieren werden für jeden einzelnen Verkauf bzw. jede einzelne Einlösung gesondert ermittelt. Dabei wird bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten der aus allen Käufen der Wertpapiergattung ermittelte Durchschnittswert zugrunde gelegt (sog. Durchschnitts- oder Fortschreibungsmethode).

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Anteilklassen der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Anteilklassen der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat. Derzeit bestehen keine thesaurierenden Anteilklassen.

Ertragsverwendung

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts aus. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zum 31. Januar eine Zwischenausschüttung vornehmen. Substanzausschüttungen sind im Fall von Zwischenausschüttungen nicht zulässig.

Von den nach dem vorstehenden Absatz ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Infrastrukturanlagen oder Immobilien erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der im vorstehenden Absatz genannten ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß dem vorstehenden Absatz ausgeschüttet werden.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ausschüttbare Erträge gemäß den vorstehenden Absätzen können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig, zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens der im ersten Absatz dieses Abschnitts genannten Erträge ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung kann für die einzelnen Anteilklassen in jeweils unterschiedlicher Höhe bestimmt werden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Gutschrift der Ausschüttungen, Kosten Dritter

Soweit die Anteile an dem Sondervermögen in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit die Anteile an dem Sondervermögen in einem Depot bei Dritten, beispielsweise Banken oder Sparkassen, verwahrt werden, können zusätzliche Kosten entstehen.

Bei thesaurierenden Anteilklassen werden die auf diese Anteilklassen entfallenden Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt. Derzeit sind lediglich ausschüttende Anteilklassen vorgesehen.

Sofern für eine Anteilklasse die Erträge nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden, wird der nicht ausgeschüttete Anteil der Erträge im Sondervermögen wiederangelegt.

Die Ertragsverwendung der einzelnen Anteilklassen kann dem Abschnitt C „Anteilklassen im Überblick“ entnommen werden.

23. Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Verwaltung des Sondervermögens auch dann zu kündigen, wenn das Sondervermögen nach Ablauf von vier Jahren seit seiner Bildung einen Nettoinventarwert von 300 Millionen EUR unterschreitet.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Wird das Sondervermögen aufgelöst, so wird dies im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und das Sondervermögen abgewickelt. Die Gesellschaft ist nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden berechtigt und verpflichtet, sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle zu angemessenen Bedingungen oder auch zu nicht angemessenen Bedingungen mit Einwilligung der Anleger zu veräußern. Sofern die Veräußerungserlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen erforderlich machen, ist den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährlich ein Abschlag auszuzahlen.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Infrastruktur-Sondervermögen übertragen werden. Die Übertragung wird zum

Geschäftsjahresende des Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Investmentvermögen umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern sind zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 % des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das aufnehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

24. Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[1] übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Das Sondervermögen qualifiziert nicht als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds, so dass die Inanspruchnahme einer Teilfreistellung auf dieser Grundlage nicht möglich ist.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

[1] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung EUR 2.000.

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[2] nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs

[2] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung EUR 2.000.

vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag[3] nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden

[3] Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung EUR 2.000.

Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen

Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung von Anteilen im Betriebsvermögen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	**Kapitalertragsteuer:** 25 % **Materielle Besteuerung:** Einkommensteuer und Gewerbesteuer		**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % **Materielle Besteuerung:** Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme **Materielle Besteuerung:** Steuerfrei - zusätzlich kann die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung[4] zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,5 ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

[4] § 37 Abs. 2 AO.

[5] § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

25. Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

IT-Dienstleistungen

Teile des Betriebs der IT-Systeme (Informationstechnologie und EDV) wurde ausgelagert an die

- UI Information Technologies GmbH, Frankfurt am Main sowie die.
- Fujitsu Technology Solutions GmbH, München.
- Die Bereitstellung von IT-Lizenzen wurde ausgelagert an die Universal-Beteiligungs- und Servicegesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Interne Revision

Teile der Internen Revision wurden ausgelagert an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main.

Investitionsberatung und Unterstützung des Portfoliomanagements

Die Investitionsberatung und Unterstützung des Portfoliomanagements für das Sondervermögen wurde an die Investitionsberatungsgesellschaft (KGAL Investment Management GmbH & Co. KG, Grünwald) ausgelagert.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung des Investitionsberatung und Unterstützung des Portfoliomanagements ergeben:

- Die Investitionsberatungsgesellschaft ist nicht exklusiv für die Gesellschaft tätig und darf die Investitionsberatung und Unterstützung des Portfoliomanagements auch für andere Investmentvermögen erbringen.
- Die Investitionsberatungsgesellschaft ist nicht grundsätzlich daran gehindert, im Rahmen ihrer Investitionsberatung für das Sondervermögen auch von ihr selbst für eigene Rechnung, oder für Rechnung von Dritten (z.B. anderen Investmentvermögen) gehaltene Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Infrastrukturanlagen für das Sondervermögen zum Erwerb zu empfehlen. Ebenso können grundsätzlich Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Infrastrukturanlagen von anderen Investmentvermögen erworben werden, die ebenfalls von der Investitionsberatungsgesellschaft gemanagt oder beraten werden, und es können Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

oder Infrastrukturanlagen des Sondervermögens grundsätzlich an die genannten Adressen verkauft werden.

Zum Umgang mit den vorgenannten Interessenskonflikten wird auf den Abschnitt „Interessenskonflikte“ verwiesen.

Liquiditätsmanagement

Das Liquiditätsmanagement für den Fonds wurde an Universal-Luxembourg S.A. Niederlassung Frankfurt ausgelagert.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung des Portfoliomanagements der Liquiditätsanlagen ergeben:

- Das Unternehmen ist nicht exklusiv für die Gesellschaft tätig und darf das Portfoliomanagement auch für andere Investmentvermögen erbringen.
- Das Unternehmen Universal-Luxembourg S.A. Niederlassung Frankfurt ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Zum Umgang mit den vorgenannten Interessenskonflikten wird auf den Abschnitt „Interessenskonflikte“ verwiesen.

26. Dienstleister

Neben den in „Auslagerung“ genannten Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Vertriebsstellen: Zum Vertrieb des Sondervermögens an professionelle und semi-professionelle Anleger wurde die KGAL Investment Management GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 15, 82031 Grünwald, (Geschäftsführung: Michael Ebner, Jochen Hörger, Florian Martin, Dr. Thomas Schröer, André Zücker, Amtsgericht München HRA 61 588) beauftragt. Für den Vertrieb des Sondervermögens an Privatanleger bestehen Rahmenvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und sog. Intermediären, beispielsweise mit Deutsche Wertpapier-Service Bank AG (dwpbank), Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main (Vorstand: Dr. Heiko Beck, Markus Neukirch, Martin Zoller) sowie mit Attrax Financial Services S.A., 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg (Vorstand: Thilo Balzer, Thomas Reicke, Oliver Reinki).
- Rechtsanwaltskanzleien: Zur rechtlichen Beratung in Sammelklagen sowie Privatklagen bedient sich die Gesellschaft der Anwaltskanzleien Diaz Reus Rolff & Targ LLP und DRRT Limited, Motley Rice LLC sowie Sturman LLC. Die vorgenannten Kanzleien sind in erster Linie mit der rechtlichen Vertretung der Gesellschaft bzw. des Fonds in US-Sammelklagen sowie in Privatklagen betraut. Rechtliche Beziehungen zwischen den Anwaltskanzleien und den Anlegern des Fonds werden durch die Bestellung der Anwaltskanzleien nicht begründet.
- Stimmrechtsausübung: Die Gesellschaft bedient sich bei der Ausübung von Stimmrechten aus den zu von ihr verwalteten Fonds gehörenden Aktien der Unterstützung externer Dienstleister. Für diese Aufgabe hat die Gesellschaft die IVOX Glass Lewis GmbH, Karlsruhe sowie die Glass, Lewis & Co., LLC, San Francisco bestellt. Die IVOX Glass Lewis

GmbH erteilt der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Stimmrechtsleitlinien der Gesellschaft Empfehlungen für das Abstimmungsverhalten auf Basis von Analysen der Hauptversammlungsunterlagen. Sie übernimmt die Ausübung der Stimmrechte und ist zur Berichterstattung über das Abstimmverhalten verpflichtet. Für das Abstimmungsmanagement und Reporting wird hierbei auf die Funktionen der von der Glass, Lewis & Co. LLC betriebenen Plattform Viewpoint zurückgegriffen. Die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Gesellschaft sowie ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern des Sondervermögens bleiben hiervon unberührt.

Rechtliche Beziehungen zwischen Vertriebsstellen und den Anlegern des Sondervermögens werden durch die Bestellung einer Vertriebsstelle selbst nicht begründet. Jedoch können sich rechtliche Beziehungen einer Vertriebsstelle zum Anleger ergeben, soweit er Dienste dieser Vertriebsstelle beim Erwerb von Anteilen des Sondervermögens in Anspruch nimmt.

27. Interessenkonflikte

Bei der Verwaltung des Fonds können folgende Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft, anderer Unternehmen aus der Gruppe der Gesellschaft, der Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeitern der Gesellschaft, externer Unternehmen und Personen, die mit der Gesellschaft vertraglich verbunden sind, und sonstigen Dritten

  und

- Interessen der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und Insourcing-Mandate, Anlegern und Kunden der Gesellschaft

  oder

- Interessen von Anlegern und Kunden der Gesellschaft untereinander

  oder

- Interessen der Anleger und den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen

  oder

- Interessen der verschiedenen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Gesellschaft, anderen Unternehmen aus der Gruppe der Gesellschaft oder externen Unternehmen, die vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden
- Persönliche Geschäfte mit Vermögenswerten, die in dem von der Gesellschaft verwalteten Fonds gehalten werden, durch Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Gesellschaft oder Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Unternehmen, die von der Gesellschaft vertraglich

mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden

- Geschäften zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäften zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)
- „Frequent Trading“
- Festlegung der Cut off-Zeit
- IPO-Zuteilungen
- Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft
- Ausübung der Stimmrechte aus den zu den Fonds gehörenden Aktien
- Aufgaben der Verwahrstelle
- Interessen von Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen
- Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Ankäufe von Immobilien, die für mehrere von der Gesellschaft verwaltete Infrastruktur-Sondervermögen oder Individualportfolios in Betracht kommen können
- Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds.

Darstellung der wesentlichen (potenziellen) Interessenkonflikte

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Sofern von der Gesellschaft vermittelte Investmentvermögen, bei denen es sich insbesondere um von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen handeln kann, in den Fonds erworben werden, kann die Gesellschaft für ihre Vermittlungsleistung eine Vergütung erhalten.

Umgang mit Interessenkonflikten

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Einrichtung eines Vergütungssystems, das keinen Anreiz, die persönlichen Interessen über die der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Anleger und Kunden zu stellen, schafft
- Die vertraglich angebundene Investitionsberatungsgesellschaft ist vertraglich dazu verpflichtet, interne Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzustellen und, wenn sich ein Interessenkonflikt organisatorisch nicht vermeiden lässt, diesen gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Wird ein Interessenkonflikt gegenüber der Gesellschaft offengelegt und besteht er beispielsweise darin, dass die Investitionsberatungsgesellschaft von ihr unmittelbar oder mittelbar bereits verwaltete oder von ihr bereits gegenüber dem jetzigen Veräußerer zum Erwerb empfohlene Vermögensgegenstände nunmehr zum Erwerb für das Sondervermögen empfiehlt, wirkt die Gesellschaft einem Schaden für die Anleger des Sondervermögens dadurch entgegen, dass diese Vermögensgegenstände nur aufgrund sachlicher Erwägungen im Interesse der Anleger erworben werden dürfen.
- Die vertraglich angebundene Liquiditätsmanagement-Gesellschaft ist vertraglich dazu verpflichtet, interne Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzustellen und, wenn sich ein Interessenkonflikt organisatorisch nicht vermeiden lässt, diesen gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Wird ein Interessenkonflikt gegenüber der Gesellschaft offengelegt und besteht er beispielsweise darin, dass die Liquiditätsmanagement-Gesellschaft von ihr unmittelbar oder mittelbar emittierte, entwickelte oder verwaltete Finanzinstrumente für das von ihr beratene oder verwaltete Sondervermögen empfiehlt oder für das Sondervermögen erwirbt, wirkt die Gesellschaft einem Schaden für die Anleger des Sondervermögens dadurch entgegen, dass diese Vermögensgegenstände nur aufgrund sachlicher Erwägungen im Interesse der Anleger erworben werden dürfen
- Regelungen für persönliche Geschäfte, die durch die Compliance-Abteilung kontinuierlich überwacht werden und eine Sperrliste, die persönliche Geschäfte mit bestimmten Vermögensgegenständen verbietet, um möglichen Interessenkonflikten zu begegnen
- Regelungen zur Offenlegung und zum Umgang mit der Annahme und der Gewährung von Zuwendungen
- Kontinuierliche Überwachung der Transaktionshäufigkeit in den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen, um die Anleger benachteiligende Umschichtungen in den Investmentvermögen zu verhindern
- Implementierung von Maßnahmen zur Verhinderung stichtagsbezogener Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“) in den von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen
- Verzicht auf Geschäfte auf eigene Rechnung mit von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios und Ausführung von Geschäften zwischen verschiedenen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen nur zur Erzielung besserer Handelsergebnisse, ohne dass dadurch eines der beteiligten Investmentvermögen benachteiligt würde

- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“) erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Zuteilungsgrundsatzes
- Bei Beauftragung (z.B. mit der Funktion des Liquiditäts-Managers, Beraters, Brokers oder der Verwahrstelle) eng verbundener Unternehmen und Personen (insbesondere Gesellschafter), wird dieser Umstand den Anlegern gegenüber offengelegt
- Interne Maßnahmen zur Überwachung von dem Fonds benachteiligenden Market Impact durch Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Untersagung von „Frequent Trading“ durch Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Gesellschaft durch Regelungen für persönliche Transaktionen und diesbezügliche Überwachung der von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen
- Vereinbarung von Cut-off-Zeiten mit den Verwahrstellen, um Spekulationen gegen die von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen entgegenzuwirken
- Einheitliche interne Zuteilungsgrundsätze für IPO-Zuteilungen
- Die Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Erweiterung des Spektrums der von der Gesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen
- Ausübung der Stimmrechte in dem Portfolio des Fonds erfolgt auf Basis der Empfehlungen einer externen, neutralen Beratungsgesellschaft nach den Analyseleitlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
- Die Verwahrstelle des Fonds handelt unabhängig von der Gesellschaft und ist vertraglich dazu verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln
- Interessen von Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen, werden bei der internen Liquiditätssteuerung berücksichtigt.
- Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des Konflikts zwischen der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds.

28. Jahres-/Halbjahresberichte; Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte und etwaige Zwischenberichte des Sondervermögens sind bei der Gesellschaft sowie bei der Verwahrstelle und ggf. der Vertriebsstelle erhältlich. Auflösungs- und Abwicklungsberichte sind bei der Verwahrstelle erhältlich.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main beauftragt. Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht

wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds der BaFin auf Verlangen einzureichen.

29. Zahlungen an die Anleger; Verbreitung der Berichte und sonstiger Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können bei der Gesellschaft bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle und ggf. der Vertriebsgesellschaft zu erhalten. Sie können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com bezogen werden.

Spezielle Informationen zum Fonds gemäß § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB werden im jeweils aktuellen Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Informationen über Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, erhalten Anleger unverzüglich per dauerhaften Datenträger und über die Internetseite der Gesellschaft unter https://www.universal-investment.com.

30. Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie[6]

3D Invest Top Select
7orca FX Return
7orca Vega Income
7orca Vega Return
Abaki Fixed Income Convexity
Abaki UI
ABELE Global Challenger
ABELE Ostalb Global
Absolute Return Multi Premium Fonds
ADR Managed Futures
AF Value Invest UI
AG Ostalb Global Fonds
AHF Global Select
Aktien Europa - UI
Aktien Global - UI
Aktien Opportunity UI
Aktien Südeuropa
Aktien USA – UI
All Stars 10x10
ALL-IN-ONE
Alpinum High Income Fund

[6] Stand: 05.05.2025

Alturis Volatility
AM Fortune Fund Defensive
AM Fortune Fund Offensive
Amfileon Short Term Alpha
Analect Bond Fund UI
ansa - global Q equity market neutral
Antecedo Defensive Growth
Antecedo Enhanced Yield
Antecedo Growth Supreme
Antecedo Independent Invest
Antecedo Low Duration Plus
apo VV Defensiv - Privat
apo VV Renten - Privat
Aquantum Active Range
Aquarius Next Generation Fund
ART AI EURO Balanced
ART Global Macro
ART Metzler FX Protected Carry
ART Top 50 Convertibles UI
ART Top 50 Smart ESG Convertibles UI
ART Transformer Equities
ASSETS Special Opportunities UI
Athena Enhanced US Equity
ATHENA UI
AURETAS strategy balanced (D)
AURETAS strategy defensive (D)
AURETAS strategy growth (D)
avesco Sustainable Hidden Champions Equity
AvH Emerging Markets Fonds UI
azemos quality first
B.A.U.M. Fair Future Fonds
Bachelier UI
Bankhaus Seeliger VV Ausgewogen
Bankhaus Seeliger VV Dynamisch
Bellevue Option Premium
Belvoir Global Allocation II Universal
Berenberg Aktien Global Plus
Berenberg Aktien Mittelstand
Berenberg EM Bonds
Berenberg Euro Bonds
Berenberg Euro Enhanced Liquidity
Berenberg Euro Target 2028
Berenberg EM Local Bonds
Berenberg Guardian
Berenberg Multi Asset Balanced
Berenberg Multi Asset Defensive
Berenberg Sustainable Stiftung
Berenberg Systematic Multi Asset
Bethmann Aktien Nachhaltigkeit
Bethmann Megatrends
Bethmann Nachhaltigkeit Ausgewogen
Bethmann Nachhaltigkeit Defensiv Ausgewogen
Bethmann Rentenfonds
Bethmann SGB Nachhaltigkeit
Bethmann Stiftungsfonds
Bethmann Stiftungsfonds 2
BFS Nachhaltigkeitsfonds Aktien I
BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag

BfS Nachhaltigkeitsfonds Green Bonds
BKC Aktienfonds
BKC Emerging Markets Renten
BKC Treuhand Portfolio
BKP Classic Fonds
BKP Dachfonds
BKP Wachstum Global
Böhke & Compagnie Vermögensverwaltungsfonds
bonorum ecclesiae UI
Börsebius Bosses Follower Fund
Börsebius TopMix
Börsebius TopSelect
BTV AM Alternative Investments
BW-RENTA-UNIVERSAL-FONDS
Capitulum Rentenstrategie optimiert Universal
Capitulum Sustainable Local Currency Bond Fonds UI
Capitulum Weltzins-Invest Universal
Caplign Global Equity
Caplign Global Fixed Income
Castell Aktien Global
Castell Digital Opportunities
Castell Global Equity Select
Castell Global Growth Opportunities
Castell Global Income Opportunities
Castell Global Opportunities
Castell Global Fixed Income Select
CBK Euro Corporate Bond Selection
CBK Euro Sovereign Plus Bond Selection
China Digital Leaders
CHOM CAPITAL Active Return Europe UI
CHOM CAPITAL PURE Sustainability - Small Cap Europe UI
CoIQ Collective Intelligence Fund
COLLEGIUM Portfolio I
Commerzbank Flexible Allocation Euroland
Commerzbank Flexible Allocation USA
Commerzbank Flexible Duration
Commerzbank Stiftungsfonds Rendite
Commerzbank Stiftungsfonds Stabilität
CONCEPT Aurelia Global
CONVERTIBLE GLOBAL DIVERSIFIED UI
CONVEX High Quality
CONVEX Unlimited
Cybersecurity Leaders
Debeka-Aktien-Asien-ESG
Debeka-Aktien-Europa-ESG
Debeka-Aktien-Global-ESG
Debeka-Aktien-Nordamerika-ESG
Debeka-Renten-EUR-Corporates
Debeka-Renten-EUR-Defensiv
Debeka-Renten-Global-SD-ESG
Defensive Portfolio
Degussa Aktien Universal-Fonds
Degussa Bank Nachhaltigkeitsfonds Akzentuiert
DEGUSSA BANK-UNIVERSAL-RENTENFONDS
Degussa Renten Universal-Fonds
Deutsche Postbank Europafonds Aktien
Deutsche Postbank Europafonds Plus
Deutsche Postbank Europafonds Renten

Deutsche Postbank Global Player
di exclusive Linus global
DigiTrends Aktienfonds
Discountstrategie
Diversified Income Portfolio
Dividendenkonzept Plus UI
DUI Wertefinder
Earth Exploration Fund UI
Earth Gold Fund UI
Earth Sustainable Resources Fund
EB - Dividendenstrategie Klima Global
EB - Sustainable Balanced Defensive Invest
EB - Sustainable Emerging Markets Corporate Bond Fund
EB - Sustainable Euro Bond Fund
EB - Sustainable Global Corporate Bond Fund
EB - Sustainable Large Cap Equities Euroland Fund
EB - Sustainable Multi Asset Invest
EB - Sustainable Opportunities Fund
EB - Sustainable Small/Mid Cap Equities Euroland Fund
EM Digital Leaders
EMCORE COP
EMCORE COPO
Empureon Europe Equity Fund
Empureon US Equity Fund
Empureon Volatility ESG One Fund
Empureon Volatility One Fund
Ethius Global Impact
Euro Rentenfonds Struktur
EuropaInvest Dynamic Plus
Evergreen PDI Yang
Evergreen PDI Yin
Evergreen Sustainable World Bonds
Evergreen Sustainable World Stocks
EverLevy Fund E1
FairZinsGlobal
FIAG-UNIVERSAL-DACHFONDS
FIDUKA Dynamic UI
FIDUKA-UNIVERSAL-FONDS I
FIMAX Aktien Global UI
FIMAX Vermögensverwaltungsfonds UI
finccam BD Tail Protect
finccam EQ Tail Protect
finccam Volatility Premium
Finiens Futura 1 UI
FINLIUM Ambition
Finreon Volatility Income
Finreon SGKB Carbon Focus
Finreon SGKB Tail Risk Control (World) ESG
FIVV-MIC-Mandat-Asien
FIVV-MIC-Mandat-Defensiv
FIVV-MIC-Mandat-Offensiv
FIVV-MIC-Mandat-Rendite
FIVV-MIC-Mandat-Rohstoffe
FIVV-MIC-Mandat-Wachstum
FL AlphaCap Total Return Fonds
FO Vermögensverwalterfonds
FOCAM Modular Solutions
Fonds für Stiftungen Invesco

Fondspicker Global UI
Fundatis Diversified Selection
FV Global Bonds
FV Global Equities
FVM Classic
FVM Offensiv
FVM Stiftungsfonds
Galilei Global Bond Opportunities UI
GANÉ Value Event Fund
GANÉ Global Equity Fund
GAP Portfolio UI
GCC Rentenfonds
GENEON Internationale Aktien
GF Global UI
Global Long-Term Values Fund
Global Multi Asset Strategy
GLOBAL Strategie Aktien
GLOBAL Strategie Zinspapiere
GLS Bank Aktienfonds
GLS Bank Klimafonds
GLS Bank Rentenfonds
Goyer & Göppel Smart Select Universal
Goyer & Göppel Zins-Invest alpha Universal
GR Dynamik
GR Noah
Gridl Global Macro UI
GSP Aktiv Portfolio UI
H&H Stiftungsfonds
HannoverscheBasisInvest
HannoverscheMaxInvest
HannoverscheMediumInvest
HanseMerkur Strategie ausgewogen
HanseMerkur Strategie ausgewogen Nachhaltigkeit
HanseMerkur Strategie chancenreich
HanseMerkur Strategie sicherheitsbewusst
Hansen & Heinrich Universal Fonds
HaRa-Invest UI
Heidelberger Anlagefonds - Offensiv
Heidelberger Anlagefonds – Konservativ
Heiligenfeld Vermögen
HeLa UI
HMT Aktien Bessere Welt
HMT Aktien Value Protect ESG
HMT Dynamics Yield Opportunities
HMT Euro Aktien Protect 90
HMT Euro Aktien Protect 95
HMT Euro Aktien Protect ESG
HMT Euro Aktien Seasonal
HMT Euro Aktien Solvency
HMT Euro Aktien VolControl
HMT Euro Seasonal LongShort
HMT Global Aktien Infrastruktur
HMT Global Antizyklik
HMT Global Multi Asset Income
HMT Global Optimal Dynamics
HMT Global Wertsicherung 90
HMT HanseMerkur Aktien Invest
HMT Opportunistic Credit

HMT Wertsicherung 94 ESG
HMTS Equities Value ESG Small & Mid Caps
HP&P Europe Equity
HP&P Global Equity
HP&P Stiftungsfonds
HQT Megatrends
HVB Select Alpha
HWG-FONDS
Intalcon Global Opportunities
Invesco Europa Core Aktienfonds
Invesco Global Dynamik Fonds
Invesco Umwelt und Nachhaltigkeits Fonds
IQ Aktienstrategie
IQ Rentenstrategie
Jemila Fonds
JRS-INTERNATIONAL-UNIVERSAL-FONDS
Julius Baer Germany - Focus Fund Balanced
Julius Baer Germany - Focus Fund Growth
Julius Baer Germany - Focus Fund Income
K&K – Wachstum & Innovation
Kahler & Kurz Aktienfonds
KANON Globale Zukunftsthemen
Kinder Perspektivenfonds
KirAC Stiftungsfonds Omega
Kirchröder Vermögensbildungsfonds 1 UI
L&H Aktien Global UI
L&H Multi Strategie UI
LBBW Pro-Fund Credit I
LeanVal Equity Protect
Leonardo UI
LF - AI Balanced Multi Asset
LF - AI Defensive Multi Asset
LF - AI Dynamic Multi Asset
LF - AI Impact Equity EU
LF - AI Impact Equity US
LF - ASSETS Defensive Opportunities
LF - Atacama Global Equity Impact Opportunities
LF – Dynamic Yield Opportunities
LF - European Hidden Champions
LF - Global Multi Asset Sustainable
LF - Green Dividend World
LF - MFI Global Dynamic Protect
LF - Sustainable Yield Opportunities
LF - WHC Global Discovery
LIGA Euro Renten Fonds
LIGA Globale Aktien
LIGA Stiftungsfonds
LWL Giannelli
Maneris Select UI
Markus Alt Rentenstrategie Nr. 1
MC 1 Universal
MehrWerte Fonds
Meisterwert Perspektive
Meisterwert Position
Meisterwert Substanz
MellowFund Bond Select
MellowFund Global Equity
Merck Finck Vermögensstrategie Ausgewogen UI

Merck Finck Vermögensstrategie Defensiv UI
Merck Finck Vermögensstrategie Dynamisch UI
MFC Opportunities One
MFI Rendite Plus UI
Miraculix
morgen Aktien Global UI
Multi Asset Global Vision
Multi Asset Value Invest
My Way Invest
neXDos US Buyout Style
nordIX Anleihen Defensiv
NUERNBERGER Global Systematic CA Equity
Oberbanscheidt Dividendenfonds
Oberbanscheidt Global Flexibel UI
OLB Invest Balance
OLB Invest Dynamik
Opportunistic Deep Value Fund UI
P & S Renditefonds
Pardus Global UI
Pax ESG Laufzeitfonds 2029
Pax ESG Mover Aktien
Pax ESG Multi Asset
Pax Nachhaltig Ertrag Fonds
Platform Fund
Prisma Aktiv UI
Prisma Asianavigator UI
ProfitlichSchmidlin Fonds UI
PSM Growth UI
PSM Investmentgrade Bond
PSM Value Strategy UI
PVV Premium Invest 100
PVV Premium Invest 30
PVV Premium Invest 60
QUANTMADE AI Quant Fund
quantumX Global UI
R + P UNIVERSAL-FONDS
R+P Rendite Plus UI
RB-L UI
RBV - VV UI
Renten Global Opportunities
Resonanz Jazz Multi-Strategy
RSI International UI
RW Portfolio Strategie UI
S4A EU Pure Equity
S4A Global Wealth
S4A Multi Asset Defensive
S4A Pure Equity Germany
S4A Pure Equity Global
S4A Systematic Absolute Return
S4A US Equity ESG
S4A US Equity Small & Mid Cap
S4A US Long
Sarasin-FairInvest-Bond-Universal-Fonds
Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds
SCS Aktien Welt
SEB Aktienfonds
SEB EuroCompanies
SEB Europafonds

SEB GenerationPlus
SEB Total Return Bond Fund
SEB Zinsglobal
Selection Rendite Plus
Selection Value Partnership
Selection Value Partnership
sentix Fonds Aktien Deutschland
sentix Risk Return -A-
sentix Risk Return -M-
Serafin Multi-Asset Risk Focus
SIGAVEST Vermögensverwaltungsfonds UI
SK Selektion
SK Spezial
SGKB Aktien Trend
SGKB Aktien Dividenden Focus
SGKB Aktien Schweiz Focus
SGKB Renten Trend
SGKB Aktien Flex
SGKB Renten Flex
Smart & Fair-Fonds
Spiekermann & CO Strategie I
Stadtsparkasse Düsseldorf Absolute Return
Stadtsparkasse Düsseldorf EuroRenten Plus
Stadtsparkasse Düsseldorf Megatrends
Stadtsparkasse Düsseldorf NRW-Fonds
Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Chance
Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Return
Stadtsparkasse Düsseldorf TOP-Substanz
Stiftungsfonds ESG Global
Stiftungsfonds Spiekermann & CO
Stiftungsfonds Wertvoll 1825
Strategiekonzept Defensiv
Südwestbank Vermögensmandat Renten
SWuK Renten Flexibel UI
Sydbank Vermögensverwaltung Ausgewogen
Sydbank Vermögensverwaltung Dynamisch
Sydbank Vermögensverwaltung Klassisch
Sygnel P-22
Systematic Dispersion Fund
TAM Fortune Rendite
TAMAC Green Champions
The Digital Leaders Fund
TimmInvest Europa Plus Fonds
Tinzenhorn Fonds
Tomorrow Fund
Trautberg Income Opportunity
Trend Kairos Global
Tungsten CONDOR
Tungsten PARITON UI
UBS (D) Aktienfonds-Special I Deutschland
UBS (D) Equity Fund - Global Opportunity
UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies
UI Alsterstrategie I
UI-BEDA Defensiv
UI-BEDA Offensiv
UM Strategy Fund
UNIKAT Premium Select Fonds
Universal-Strategiefonds

US Focus Fund
Veermaster Flexible Navigation Fund UI
Velten Strategie Deutschland
Velten Strategie Welt
Vermögensmanagement - Fonds Universal
Vermögensmandat Strategie Ertrag
Vermögensmandat Strategie Stabil
Vermögensmandat Strategie Wachstum
VM BC Shareconcept Regional
Voba pur Premium A Fonds UI
VR Bank Kitzingen eG Euro Control
Wachstum Defensiv
WACHSTUM GLOBAL
Währungsfonds UI
WAVE Total Return ESG
Wealth Advisory Systemic Income Fund
WM AKTIEN GLOBAL UI-FONDS
World Market Fund
WoWiVermögen
WWK-Rent
Zindstein Werte-Sammler
ZSBalance
ZSDefensiv
ZSDynamic

Alternative Investmentfonds (AIF)

- **Gemischte Sondervermögen**

  AktivBalance
  AktivBasis
  AktivChance
  BERIAN-UNIVERSAL-FONDS
  D&J Alpha UI
  D&J Beta UI
  Deutsche Postbank Best Invest Wachstum
  MasterFonds-VV Ausgewogen
  MasterFonds-VV Ertrag
  MasterFonds-VV Wachstum
  NILUS-UNIVERSAL-FONDS
  Pfau-StrategieDepot UI
  Stiftungsfonds Westfalen
  Thesi-Universal-Fonds
  Voba pur Premium R Fonds UI
  ZinsPlus Fonds UI

- **Sonstige Sondervermögen**

  Conveo Capital-UI
  Dynamic Opportunities-UI
  HaRa UI
  Kapital Plus-UI
  Optomoni-UI
  Pollux I-UI
  pro aurum ValueFlex
  UBS (D) Euro Aktiv-Balance
  UBS (D) Euro Aktiv-Dynamik

UBS (D) Euro Aktiv-Substanz

- **Altersvorsorge-Sondervermögen**

  SEB GenerationPlus

Hinzu kommen zurzeit 578 Spezial-AIF.

C. Anteilklassen im Überblick

Erstausgabedatum

Anteilklasse R (Privatanleger)	07.11.2023
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	07.11.2023
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	07.11.2023

Erstausgabepreis

Anteilklasse R (Privatanleger)	EUR 50 zzgl. Ausgabeaufschlag
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	EUR 50 zzgl. Ausgabeaufschlag
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	EUR 50 zzgl. Ausgabeaufschlag

Ausgabeaufschlag

Anteilklasse R (Privatanleger)	derzeit 5 %
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	derzeit keiner
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	derzeit 5 %

Rücknahmeabschlag

Anteilklasse R (Privatanleger)	derzeit keiner
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	derzeit 5 %
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	derzeit keiner

Erwerbsbeschränkung

Anteilklasse R (Privatanleger)	keine
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	nur erwerbbar von nicht natürlichen Personen
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	keine

Mindestanlagesumme

Anteilklasse R (Privatanleger)	keine
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	EUR 500.000, die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestanlagebeträge gestatten.
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	keine

Verwaltungsvergütung

Anteilklasse R (Privatanleger)	bis zu 1,45 % p.a.; derzeit 1,35 % p.a.
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	bis zu 0,83 % p.a.; derzeit 0,73 % p.a.
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung	bis zu 1,13 % p.a.; derzeit 1,03 % p.a.

Verwahrstellenvergütung

Anteilklasse R (Privatanleger)	derzeit 0,012 % p.a. zzgl. USt.
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	derzeit 0,012 % p.a. zzgl. USt.
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung	derzeit 0,012 % p.a. zzgl. USt.

Ertragsverwendung

Sämtliche Anteilklassen sind ausschüttende Anteilklassen. Allerdings wird je Anteilklasse gesondert über die Ausschüttungshöhe entschieden, wodurch sich Abweichungen bei der Ausschüttungshöhe je Anteilklasse ergeben können.

Wertpapier-Kennnummer / ISIN:

Anteilklasse R (Privatanleger)	A3ERMC / DE000A3ERMC9
Anteilklasse I (Institutionelle Anleger)	A3ERMD / DE000A3ERMD7
Anteilklasse VV (Vermögensverwaltung)	A3ERME / DE000A3ERME5

D. Liste der Unterverwahrer

Custodians and Sub-Custodians

Country	Agent Name	Location
ARGENTINA	CITIBANK N.A, BUENOS AIRES BRANCH	BUENOS AIRES
AUSTRALIA	BNP PARIBAS AUSTRALIA BRANCH	SYDNEY
AUSTRIA	BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND	FRANKFURT
BAHRAIN	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD	BAHRAIN
BANGLADESH	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIM-	DHAKA
BELGIUM	BNP PARIBAS S.A	PARIS
BOTSWANA	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD	GABORONE
BRAZIL	BANCO BNP PARIBAS BRASIL SA	SAO PAULO
BULGARIA	UNICREDIT BULBANK A.D.	SOFIA
CANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST	TORONTO
	CIBC MELLON GLOBAL SECURITIES SERVICES COMPANY	TORONTO
CHILE	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SOCIEDAD FIDUCIARA S.A	BOGOTA
CHINA	BNP PARIBAS CHINA LTD	SHANGHAI
	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED	SHANGHAI
	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED	SHENZHEN
	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES S.C.A* *(Stock Connect and Bond Connect)*	HONG KONG
COLOMBIA	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SOCIEDAD FIDUCIARIA	BOGOTA
CROATIA	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG VIENNA *via Zagrebacka Banka d.d.*	VIENNA
CYPRUS	BNP PARIBAS S.A, ATHENS BRANCH	ATHENS
CZECH REPUB-	RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG	VIENNA
DENMARK	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)'s IN DENMARK	COPENHAGEN
EGYPT	HSBC BANK EGYPT SAE*	CAIRO
ESTONIA	AS SEB PANK	TALLINN
FINLAND	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)'S IN FINLAND	HELSINKI
FRANCE	BNP PARIBAS S.A	PARIS
	ALL FUNDS BANK S.A.U	PARIS
GERMANY	BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND	FRANKFURT
GHANA	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LTD*	ACCRA
GREECE	BNP PARIBAS S.A, ATHENS BRANCH	ATHENS
HONG KONG, SAR China	BNP PARIBAS S.A	HONG KONG
HUNGARY	BNP PARIBAS S.A	BUDAPEST
INDIA	BNP PARIBAS	MUMBAI

INDONESIA	PT BANK HSBC INDONESIA	JAKARTA
ICELAND	CLEARSTREAM BANKING SA	LUXEMBOURG
IRELAND	BNP PARIBAS *Direct membership to the issuer CSD Euroclear Bank SA*	BELGIUM
ISRAEL	CITIBANK N.A. ISRAEL	TEL AVIV
	BANK LEUMI LE-ISRAEL B.M.	TEL AVIV
ITALY	BNP PARIBAS S.A, SUCCURSALE ITALIA	MILAN
JAPAN	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIMITED, TOKYO	TOKYO
KENYA	STANDARD CHARTERED BANK PLC*	NAIROBI
KOREA, REPUBLIC OF	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIMITED, SEOUL	SEOUL
KUWAIT	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD	KUWAIT CITY
LATVIA	AS SEB BANKA	RIGA
LITHUANIA	AB SEB BANKAS	VILNIUS
MALAYSIA	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD, KUALA LUMPUR	KUALA LUMPUR
MALTA	CLEARSTREAM BANKING SA	LUXEMBOURG
MAURITIUS	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIMITED, EBENE	PORT-LOUIS
MEXICO	BANCO NACIONAL DE MEXICO (CITIBANAMEX)	MEXICO CITY
MOROCCO	CITIBANK MAGHREB S.A	CASABLANCA
NETHERLANDS	BNP PARIBAS S.A	PARIS
NEW ZEALAND	BNP PARIBAS, AUSTRALIA BRANCH	SYDNEY
NIGERIA	STANBIC IBTC BANK*	LAGOS
NORWAY	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)' S BRANCH IN NORWAY	OSLO
OMAN	HSBC BANK OMAN SAOG	MUSCAT
PAKISTAN	CITIBANK N.A. KARACHI	KARACHI
PERU	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES SOCIEDAD FIDUCIARIA	BOGOTA
PHILIPPINES	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIMITED, MANILA	MANILA
	STANDARD CHARTERED BANK, PHILIPPINES BRANCH	MAKATI CITY
POLAND	BNP PARIBAS SA, BRANCH IN POLAND	WARSAW
PORTUGAL	BNP PARIBAS S.A	PARIS LISBON
QATAR	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD	DOHA
ROMANIA	CITIBANK EUROPE PLC BUCHAREST BRANCH	BUCHAREST
RUSSIA	PJSC ROSBANK*	MOSCOW
SAUDI ARABIA	HSBC SAUDI ARABIA	RIYADH
SERBIA	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG VIENNA *via UniCredit Bank Srbija d.d.*	VIENNA
SINGAPORE	BNP PARIBAS S.A	SINGAPORE
	STANDARD CHARTERED BANK, (SINGAPORE) LIMITED	SINGAPORE
SLOVAK REPUBLIC	RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG	VIENNA
SLOVENIA	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA D.D. LJUBLJANA	LJUBLJANA

SOUTH AFRICA	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED	JOHANNESBURG
SPAIN	BNP PARIBAS S.A SUCURSAL EN ESPAÑA	MADRID
SRI LANKA	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIMITED, COLOMBO*	COLOMBO
SWEDEN	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)	STOCKHOLM
SWITZERLAND	BNP PARIBAS, PARIS, ZURICH BRANCH	ZURICH
	CREDIT SUISSE (SWITZERLAND) LTD *Precious Metals*	ZURICH
TAIWAN, China	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED	TAIPEI
	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LIMITED	TAIPEI
TANZANIA	STANBIC BANK TANZANIA LIMITED	DAR ES SALAAM
THAILAND	HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORP LIMITED, BANGKOK	BANGKOK
TUNISIA	UNION INTERNATIONALE DES BANQUES (SGSS)	TUNIS
TURKEY	TURK EKONOMI BANKASI A.S	ISTANBUL
UGANDA	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED	KAMPALA
UAE	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD	DUBAI
UNITED KINGDOM	BNP PARIBAS LONDON BRANCH	LONDON
	HSBC BANK PLC *(precious metals)*	LONDON
UKRAINE	CLEARSTREAM BANKING SA	LUXEMBOURG
URUGUAY	BANCO ITAU URUGUAY S.A.	MONTEVIDEO
USA	BNP PARIBAS NEW YORK BRANCH	NEW YORK
	CITIBANK NA (OCC)	NEW YORK
VIETNAM	HSBC BANK (VIETNAM) LTD	HO CHI MINH CITY
WAEMU	STANDARD CHARTERED BANK CÔTE D'IVOIRE SA *Benin, Burkina Faso, Guinea Bissau, Ivory Coast, Mali, Niger, Senegal, Togo*	ABIDJAN

**New accounts requests are suspended*

International Central Securities Depositories & Triparty Collateral agents

Agent Name	Location
CLEARSTREAM BANKING SA Clearstream Banking's sub-custodians	LUXEMBOURG
EUROCLEAR BANK SA Euroclear banking's sub-custodians (access a guest / public information link)	BRUSSELS
JP MORGAN BANK LUXEMBOURG S.A.	LUXEMBOURG
THE BANK OF NEW YORK MELLON	LONDON
THE BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV	BRUSSELS

Source: Network Relationship Management

E. Recht des Käufers zum Widerruf

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so ist der Käufer berechtigt, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist zum Widerruf beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Der Widerruf ist schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Der Widerruf ist zu richten an

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
60486 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 7 10 43 - 700
Email: info@universal-investment.com

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Widerrufsfolgen

Ist der Widerruf wirksam erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Gesellschaft gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und ein Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf der Anteile durch den Anleger.

F. Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und der

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
60486 Frankfurt am Main
(„**Gesellschaft**“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Infrastruktur-Sondervermögen gem. § 260a KAGB

KGAL klimaSUBSTANZ

(„Sondervermögen“)

die nur in Verbindung mit den
für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten
Besonderen Anlagebedingungen
gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Infrastruktur-Sondervermögens („Sondervermögen“) an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Sammelurkunden ausgestellt oder als elektronische Anteilscheine begeben. Der Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt.

3. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft.

4. Grundstücke, Erbbaurechte sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie Nießbrauchrechte an Grundstücken werden in den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen („**Anlagebedingungen**“) unter dem Begriff Immobilien zusammengefasst.

5. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Anlagebedingungen und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Abs. 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens.

3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Bewerter

1. Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung der Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne von § 1 der Besonderen Anlagebedingungen einen externen Bewerter sowie für die Bewertung von Infrastrukturanlagen und Immobilien im Sinne von § 2 der Besonderen Anlagebedingungen mindestens zwei externe Bewerter.

2. Jeder externe Bewerter muss den Anforderungen des § 216 i.V.m. § 249 Absatz 1 Nummer 1 KAGB genügen. Hinsichtlich seines Bestellungszeitraums und seiner finanziellen Unabhängigkeit sind die §§ 250 Absatz 2, 231 Absatz 2 Satz 2 KAGB zu beachten.

3. Den externen Bewertern obliegen die ihnen nach dem KAGB und den Anlagebedingungen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe einer von der Gesellschaft zu erlassenden internen Bewertungsrichtlinie. Insbesondere haben die externen Bewerter die zum Sondervermögen gehörenden Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder die im Eigentum einer Infrastruktur-Projektgesellschaft stehenden Infrastrukturanlagen bzw. die unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien einmal vierteljährlich zeitnah zu bewerten, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist.

4. Ferner hat mindestens ein externer Bewerter nach Bestellung eines Erbbaurechts innerhalb von zwei Monaten den Wert des Grundstücks neu festzustellen.

5. Für die Wertermittlung einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ist nach dem KAGB bzw. der internen Bewertungsrichtlinie der Gesellschaft von dem letzten Jahresabschluss bzw. der aktuellen Vermögensaufstellung der Infrastruktur-Projektgesellschaft auszugehen und der Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen zu ermitteln (einstufiges Bewertungsverfahren).Eine separate Bewertung der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen durch einen externen Infrastrukturbewerter ist nicht erforderlich. Sofern die Erlöse der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen überwiegend aus auf Dauer angelegten Vergütungs- oder Zahlungsansprüchen stammen, deren Höhe durch langfristige vertragliche Vereinbarung oder durch Rechtsnorm unterlegt ist, kann die Gesellschaft alternativ zu Satz 1 gemäß §§ 260a, 248 Abs. 4 Satz 2 KAGB die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen mit dem Wert ansetzen, der zuvor durch externe Bewerter festgestellt wurde (zweistufiges Bewertungsverfahren). Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, finden die Vorschriften der Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Über die Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien entscheidet die Gesellschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26 KAGB). Veräußerungen nach Aussetzung der Anteilrücknahme gemäß § 12 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

4. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 darf die Gesellschaft oder ein Dritter in ihrem Auftrag einer Infrastruktur-Projektgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens ein Darlehen nach Maßgabe der §§ 260a, 240 KAGB gewähren.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Das Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen,

   a) welche und in welchem Umfang Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
   b) welche und in welchem Umfang Immobilien für das Sondervermögen erworben werden dürfen und ob und unter welchen Bedingungen Immobilien des Sondervermögens mit einem Erbbaurecht belastet werden dürfen; und
   c) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens zur Absicherung von Vermögensgegenständen in Derivate im Sinne des § 197 KAGB investiert werden darf. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassene Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („DerivateV“) beachten.

2. Die zum Erwerb vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien müssen einen dauernden Ertrag erwarten lassen.

§ 6 Anlage- und Emittentengrenzen

1. Die Gesellschaft hat bei der Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Sondervermögen, deren Verwaltung und bei der Veräußerung die im KAGB und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, dürfen im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 260b KAGB) folgende Vermögensgegenstände gehalten werden:

   a) Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB
   b) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB;
   c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
   d) Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB, wenn die Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Buchstaben b) und c) anlegen dürfen.

   Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände im Sinne der Buchstaben b) bis d) mindestens 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens beträgt.

3. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB anlegen.

   Im Einzelfall dürfen Wertpapiere im Sinne des § 193 Absatz 1 Nummern 1, 5 und 6 KAGB und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des

Wertes des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

5. Bei ein und derselben Einrichtung dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination angelegt werden

   a) von durch diese Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
   b) von Einlagen bei dieser Einrichtung,
   c) von Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.

   Für die in Absatz 6 genannten Emittenten und Garantiegeber gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Kombination der genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

6. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

7. Die Höhe der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, sowie ggf. weitere Gesellschaften, auf welche die 10%-Grenze nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe d) anlegen, wenn im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt.
b) Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
d) Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt zu mindestens 90 % in die folgenden Vermögensgegenstände:

aa) Wertpapiere gemäß § 193 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 KAGB,
bb) Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nummer 2 KAGB,
cc) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

e) Die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals der jeweiligen Kapitelgesellschaft liegen.

f) Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 % des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

9. Die Grenze in Absatz 6 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 208 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

    a. in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,

b. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder

c. im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 Absatz 1 Satz 3 und 201 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

§ 8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme und Belastung von Immobilien

1. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30 % der Verkehrswerte der unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien aufnehmen und halten, wenn die Grenze nach Absatz 2 Satz 3 nicht überschritten wird.
Zudem dürfen auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufgenommen werden. Bei der Berechnung der vorstehend in Satz 1 genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite 50 % der Bruttounternehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften - also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschafterdarlehen - nicht übersteigt. Die vorstehend in Satz 4 genannte Grenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden. Das Sondervermögen darf für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haften. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, finden die Regelungen in Satz 3 bis Satz 6 auf die von der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung; in diesem Fall findet § 254 Absatz 2 KAGB entsprechend Anwendung.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

2. Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Absatz 1 KAGB belasten sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Absatz 1 KAGB beziehen, abtreten und belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungs-gemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Belastungen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen für marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Absatz 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, dürfen die jeweiligen Belastungen insgesamt 30 % des Verkehrswertes aller unmittelbar im Sondervermögen befindlichen Immobilien nicht überschreiten. Bei der Berechnung der vorstehend genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft vorgenommenen Belastungen nicht berücksichtigt. Erbbauzinsen bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

   a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues dadurch gegründetes inländisches Infrastruktur-Sondervermögen übertragen;
   b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Infrastruktur-Sondervermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

3. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 11 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber oder werden als elektronische Anteilscheine begeben.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

3. Die Anteile sind übertragbar, soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes regeln. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.

4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

§ 12 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Anteilausgabe börsentäglich; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die Besonderen Anlagebedingungen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben oder gehalten werden dürfen.

3. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Besonderen Anlagebedingungen bestimmten Rücknahmeterminen.

4. Anteilrückgaben sind erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten vor dem jeweiligen Rücknahmetermin durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.

5. Beim Anteilklassentausch finden die in den vorherigen Absätzen genannten Rückgabe- und Mindesthaltefristen keine Anwendung. Unter Anteilklassentausch in diesem Sinne ist die Rückgabe von Anteilen einer Anteilklasse gegen Ausgabe neuer Anteile an einer anderen Anteilklasse des Sondervermögens zu verstehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

7. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Absatz 2 KAGB).

8. Insbesondere bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme der Anteile aus Liquiditätsgründen zum Schutze der Anleger befristet zu verweigern und auszusetzen (§§ 260a, 257 KAGB), wenn die Bankguthaben und die Erlöse aus Verkäufen der gehaltenen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 253 Absatz 1 KAGB zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, so hat die Gesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch

Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Absatz 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 10 % unterschreiten. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 253 Absatz 1 KAGB auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, hat die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Absatz 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 20 % unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird. Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, so erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten; dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein erneuter Fristlauf nach den Sätzen 1 bis 7 kommt nicht in Betracht, falls die Gesellschaft die Anteilrücknahme nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hat, aber zum darauffolgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Absatz 7 Satz 1 verweigert.

9. Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 7 und Absatz 8 und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

10. Die Anleger können durch Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 260a, 259 Absatz 2 KAGB in die Veräußerung bestimmter Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder bestimmter Immobilien einwilligen, auch wenn diese Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Die Einwilligung ist unwiderruflich; sie verpflichtet die Gesellschaft nicht zur Veräußerung. Die Abstimmung soll ohne Versammlung der Anleger durchgeführt werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine Versammlung zum Zweck der Information der Anleger erforderlich machen. An der Abstimmung nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des rechnerischen Anteils seiner Beteiligung am Fondsvermögen teil. Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein Beschluss der Anleger ist nur wirksam, wenn mindestens 30 % der Stimmrechte bei der Beschlussfassung vertreten waren. Die Aufforderung zur Abstimmung oder die Einberufung der Anlegerversammlung sowie der Beschluss der Anleger sind im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Eine einberufene Anlegerversammlung bleibt von der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme unberührt.

§ 13 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der

aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 11 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) genannt sind.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Außer dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilerwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet, wenn dies die Besonderen Anlagebedingungen vorsehen.

3. Der Rücknahmepreis ist der vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlages nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen ein Rücknahmeabschlag vorgesehen ist, zahlt die Verwahrstelle den Anteilwert abzüglich des Rücknahmeabschlages an den Anleger und den Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft aus. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

4. Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs folgende Wertermittlungstag. Abrechnungsstichtag für Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist gemäß § 12 Absatz 4 folgende Wertermittlungstag zum jeweiligen Rücknahmetermin nach § 12 der Besonderen Anlagebedingungen.

5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 14 Kosten

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 15 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.

§ 16 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß §§ 101, 247 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes inländisches Infrastruktur-Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 17 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden dürfen keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Gesellschaft ist nach Erklärung der Kündigung und bis zu ihrem Wirksamwerden berechtigt und verpflichtet, sämtliche Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien des Sondervermögens in Abstimmung mit der Verwahrstelle zu angemessenen Bedingungen oder mit Einwilligung der Anleger gemäß § 12 Absatz 9 zu veräußern. Sofern die Veräußerungserlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen erforderlich machen, ist den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährlich ein Abschlag auszuzahlen.

2. Die Gesellschaft behält sich vor, die Verwaltung des Sondervermögens auch dann zu kündigen, wenn das Sondervermögen nach Ablauf von vier Jahren seit seiner Bildung einen Nettoinventarwert von 300 Millionen Euro unterschreitet.

3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. Mit dem Verlust des Verwaltungsrechts geht das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind.

4. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 15 Absatz 1 entspricht.

§ 18 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 19 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen, einschließlich des Anhangs zu den Besonderen Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen. Im Fall von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 Satz 1 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze des Sondervermögens jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

G. Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
60486 Frankfurt am Main
(„**Gesellschaft**“)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Infrastruktur-Sondervermögen

KGAL klimaSUBSTANZ

(„Sondervermögen“),

die nur in Verbindung mit den
für das Infrastruktur-Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
Allgemeinen Anlagebedingungen
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für das Infrastruktur-Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nummer 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturanlagen lediglich betreiben (Betreibergesellschaft).

2. Bei der Auswahl von Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft folgende Kriterien beachten:

   a) Die Infrastruktur-Projektgesellschaft muss nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung mindestens eines der folgenden wesentlichen Merkmale im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und den Erwerb von Vermögensgegenständen aufweisen:

      aa) Erneuerbare Energien
      Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen, insbesondere aus Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie.

bb) Nachhaltiger Wasserstoff
Herstellung von Wasserstoff mit Strom aus erneuerbaren oder aus nachhaltigen Energien sowie Herstellung anderer Energieträger, die aus nachhaltig hergestelltem Wasserstoff erzeugt werden können. Nachhaltig ist die Herstellung von Wasserstoff bzw. eine Energie dann, wenn sie im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 (bzw. in der jeweils geltenden Fassung) als nachhaltig angesehen wird.

cc) Sonstige Technologien
Technologien in den Bereichen Power-to-Mobility, Power-to-Heat und/oder Waste-to-Energy, sowie Technologien, die in Zusammenhang mit Erzeugung von Erneuerbaren Energien und/oder Wasserstoff eingesetzt und/oder entwickelt werden.

dd) Zugehörige Infrastruktur
Alle technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den genannten Bereichen Erneuerbare Energien, Wasserstoff und Sonstige Technologien, insbesondere Anlagen zur Verarbeitung, Speicherung oder zum Transport von Elektrizität oder stofflichen Energieträgern.

ee) Sonstige Aktivitäten
Jede Geschäftstätigkeit, die geeignet ist, die Entwicklung der genannten Geschäftsfelder zu unterstützen und/oder zu fördern;

ff) Erwerb von Anteilen an einer anderen Infrastruktur-Projektgesellschaft.

Die Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen.

b) Die Infrastruktur-Projektgesellschaft darf
aa) bereits in Betrieb befindliche Infrastrukturanlagen erwerben und betreiben;
bb) noch vollständig oder teilweise zu errichtende Infrastrukturanlagen erwerben bzw. errichten und betreiben; und
cc) Projekte mit dem Ziel der Errichtung und Betrieb von Infrastrukturanlagen erwerben, die die Baureife noch nicht erlangt haben.

c) beabsichtigte Haltedauer
aa) langfristig bis zum wirtschaftlichen Verbrauch oder einer Re-Investition
bb) kürzere Frist mit dem Ziel des Verkaufs deutlich vor wirtschaftlichem Verbrauch oder Re-Investition, z.B. nach Erreichen eines wertschöpfenden Projektschritts oder bei günstigem Marktumfeld.

3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass
   a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;
   b) nicht mehr als 10 % des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind; und

c) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Nießbrauchrechten an Grundstücken im Sinne von § 2 mindestens 60 % des Wertes des Sondervermögens beträgt.

4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

5. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Absatz 3 und 4 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.

6. Soweit einer Infrastruktur- Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass

a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,

b) das Darlehen ausreichend besichert ist,

c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,

d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 % des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstige Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 22 KAGB qualifiziert, findet § 240 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 KAGB entsprechende Anwendung.

e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

7. Die Anlagegrenzen in Absatz 6 Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturanlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 7 Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Absatz 6 Buchstabe c) vor der Verringerung zurückzuzahlen.

8. Die vorstehend in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 2 Immobilien

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Immobilien im Sinne von § 260b Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Absatz 19 Nr. 21 KAGB erwerben; § 231 Absatz 1 KAGB findet keine Anwendung.

2. Die Gesellschaft darf Immobilien im Sinne von Absatz 1 erwerben, die innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind. Die Gesellschaft darf Immobilien im Sinne von Absatz 1 außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des §§ 260a, 233 Absatz 1 KAGB erfüllt sind. In einem Anhang, der Bestandteil dieser Besonderen Anlagebedingungen ist, sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, anzugeben.

3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in unmittelbar zum Sondervermögen gehörende Immobilien und Rechten angelegt werden.

4. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Absatz 3 werden die aufgenommenen Darlehen nicht abgezogen.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Gegenstände im Sinne des § 231 Absatz 3 KAGB zu erwerben.

6. Die Gesellschaft darf Immobilien des Sondervermögens im Sinne des § 2 Absatz 1 mit Erbbaurechten im Sinne von § 232 KAGB belasten, sofern der Wert der Immobilie, an dem ein Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Immobilien, an denen bereits Erbbaurechte bestellt wurden, 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.

7. Diese Belastungen dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung des Grundstückes verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden, oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird.

8. Die vorstehend in den Absätzen 2, 3 und 6 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.

§ 3 Zusätzliche Anforderungen an die Vermögensgegenstände

1. Bei mindestens 80% der Investitionen für das Sondervermögens (bezogen auf den Wert des Sondervermögens) sind Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl und der Verwaltung der Vermögensgegenstände von entscheidender Bedeutung.

2. Bei der Auswahl und Verwaltung von Infrastruktur-Projektgesellschaften wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz von regenerativen Energiequellen die Verwendung von fossilen

Energieträgern zu vermeiden und so zur Dekarbonisierung des Europäischen Energiemixes beizutragen. Mit den Investitionen wird eine nachhaltige Auswirkung im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der Klimaerwärmung angestrebt. Zur Messung des Beitrags zum Klimaschutz der Investitionen werden die durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen vermiedenen CO2 Emissionen durch den Vergleich mit den jeweiligen nationalen Durchschnittswerten der CO2-Intensität pro erzeugter Energiemenge bestimmt.

3. Die Auswahl und Verwaltung von Immobilien-Investitionen erfolgt anhand der Messung des aktiven Beitrags zur Dekarbonisierung des europäischen Gebäudesektors durch die Verwendung anerkannter Messmethoden sowie der Einordnung der Immobilien anhand von Dekarbonisierungspfaden (aktuell bezogen auf einen EU-konformen Pfad mit dem Klimaziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 2 Grad Celsius bis zum Jahr 2050). Investitionen können auch on sozial nachhaltige Immobilien erfolgen, insbesondere solche, die bezahlbaren Wohnraum fördern, sofern sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Europäischen Klimaziele haben. Weitere relevante Kenngrößen und der Beitrag zu sozialen Kriterien werden mithilfe eines ESG-Scoring bewertet.

4. Bei der Verwaltung von Wertpapieren wird eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Zur Erreichung wird folgender Prozess berücksichtigt: In einer ersten Stufe werden die Unternehmen aus dem MSCI World Index, die einen positiven Beitrag zur Energiewende liefern, vorselektiert. Hierzu erfolgt eine Ausrichtung an folgenden ausgewählten Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, UN-SDGs), wie z.B. bezahlbare und saubere Energie; Industrie, Innovation und Infrastruktur; nachhaltige Städte und Gemeinden und Maßnahmen zum Klimaschutz.
Insbesondere werden hierdurch Unternehmen ausgeschlossen, die einen signifikanten negativen Beitrag zu diesen SDGs liefern. In der zweiten Stufe werden darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien auf den Fonds angewendet.

5. Um nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Umwelt- und Sozialzielen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. von Umweltzielen im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beizutragen, investiert das Sondervermögen nur in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Portfoliounternehmen und Emittenten, die keinen Umsatz
    a. aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung, dem Vertrieb oder dem sonstigen Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
    b. aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle und Erdöl,
    c. aus dem Anbau, der Exploration, dem Vertrieb oder der Veredelung und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
    d. aus dem Anbau und der Produktion von Tabak,
    e. mit der Herstellung oder dem Vertrieb oder mit Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen

    generieren.

6. Ferner ist in Infrastruktur-Projektgesellschaften, Portfoliounternehmen und Wertpapiere solcher Emittenten zu investieren, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. Die Beachtung der in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte wird durch ein normenbasiertes Screening auf Verstöße der Infrastruktur-Projektgesellschaften, Portfoliounternehmen und Emittenten gegen die OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC), einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte sichergestellt.

7. Die vorstehend in Abs. 1 dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens unterschritten werden.

§ 4 Höchstliquidität

1. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden (Höchstliquidität). Bei der Berechnung dieser Grenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:

   a) die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel:
   b) die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
   c) die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

2. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens gemäß Absatz 1 können auch auf Fremdwährung lauten.

3. Die vorstehend in Absatz 1 Satz 1 dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§ 5 Währungsrisiko

Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt

§ 6 Derivate mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Nähere Erläuterungen enthält der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente auf

Vermögensgegenstände, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Immobilien, die gemäß § 2 Absatz 1 erworben werden dürfen, sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände werden nicht eingesetzt. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Grundformen von Derivaten sind:

a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie Immobilien gemäß § 2 Absatz 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Immobilien gemäß § 2 Absatz 1, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

   aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

   bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Immobilien gemäß § 2 Absatz 1, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

3. Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe d) der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht abgeschlossen werden.

4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Allgemeinen Anlagebedingungen oder von Immobilien, die gemäß § 2 Absatz 1 erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden. Dabei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle

Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

6. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen.

7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze beim Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft nach § 6 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 7 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 7 und 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

ANTEILKLASSEN

§ 8 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Mindestanlagesumme, Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME UND AUSGABE VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.

2. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht die erhobenen Rücknahmeabschläge an. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 10 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anleger können von der Gesellschaft einmal halbjährlich jeweils zum 31. Juli und zum 31. Januar die Rücknahme der Anteile vorbehaltlich der Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen sowie Rücknahmeaussetzungen gemäß § 12 der Allgemeinen Anlagebedingungen verlangen.

§ 11 Vergütungen, Aufwendungen und Transaktionskosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

   a) Verwaltungsvergütung

   Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,45 %des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 50.000 in den ersten zwölf Monaten. Sie ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

   b) Vergütung bei Erwerb oder Veräußerung von Infrastruktur-Projektgesellschaften und bei Erwerb, Erstellung, Erweiterung bzw. Ertüchtigung, Umbau oder Veräußerung von Infrastrukturanlagen oder von Immobilien

   Werden für das Sondervermögen Anteile an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien erworben oder veräußert bzw. direkt oder indirekt Infrastrukturanlagen oder Immobilien erworben, veräußert, erweitert oder wesentlich umgebaut, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung bis zur Höhe von 2,00 % des Kaufpreises bzw. der Erwerbs- oder Herstellungskosten beanspruchen. Bei von der Gesellschaft direkt oder indirekt für das Sondervermögen durchgeführten Projektentwicklungen kann eine Vergütung von bis zu 2,50 % der Erwerbs- oder Herstellungskosten erhoben werden.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Die Gesellschaft zahlt

c) für die Verwaltung der Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. für die Verwaltung von Immobilien jeweils einschließlich Transaktionsberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,65 %; und
d) an die Vertriebsstellen eine jährliche Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 0,62 %

jeweils des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütungen werden durch die Verwaltungsvergütung gem. Abs. 1.a) abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 15.000 p.a.. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Abs. 1 a), Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 o)

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2 und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 o) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,6125 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats berechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) Kosten für die externe Bewertung;

b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

c) bei der Verwaltung von Infrastruktur-Projektgesellschaften (einschl. der von diesen gehaltenen Infrastrukturanlagen) und Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);

d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

f) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Information über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall

der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

j) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

k) Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

l) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

n) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

o) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,0625 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

p) die im Fall des Übergangs von Immobilien des Sondervermögens gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten)

q) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung, insbesondere nicht abzugsfähige Vorsteuer. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch solche von der Gesellschaft beauftragte Dritte, die aus der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft vergütet werden.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung

von Infrastruktur-Projektgesellschaften sowie dem Erwerb, der Erstellung, der Erweiterung bzw. Ertüchtigung, der Bebauung, der Veräußerung und Belastung von Infrastrukturanlagen oder Immobilien einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

7. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Absätze 1.b), 5.a), 5.b) und 5.c) gelten entsprechend für die von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. die Infrastrukturanlagen dieser Gesellschaften.

Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gemäß Absatz 1.b) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastrukturanlage durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft oder einer Immobilie ist der Kauf- bzw. Verkaufspreis anzusetzen. Im Falle der Erweiterung bzw. Ertüchtigung, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Infrastrukturanlage durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft oder einer Immobilie sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Infrastrukturanlage oder die Baukosten der Immobilie anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Verkehrswert der in der Gesellschaft enthaltenen Infrastrukturanlagen oder Immobilien anzusetzen. Wenn nur eine Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehalten, erworben oder veräußert wird, ist entsprechend der vorstehenden Regelungen dieses Absatzes der anteilige Kauf- oder Verkaufspreis bzw. sind die Anschaffungs- und Herstellungs- oder Baukosten entsprechend dem Anteil der für das Sondervermögen gehaltenen, erworbenen oder veräußerten Beteiligungsquote anzusetzen.

Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes gemäß den Absätzen 5.a), 5.b) und 5.c) ist auf die Höhe der Beteiligung des Sondervermögens an der Infrastruktur-Projektgesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Infrastrukturprojektgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zu Lasten des oder der Sondervermögen, für deren Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird und die diesen Anforderungen unterliegen.

8. Offenlegung von Ausgabe- und Rücknahmeabschlägen sowie Vergütungen bei einer Investition des Sondervermögens in Anteile nach § 196 KAGB

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

9. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am Anfang des Geschäftsjahres nach § 14 und endet am Ende des Geschäftsjahres nach § 14. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.07., der der Auflegung folgt

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 12 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zum 31. Januar eine Zwischenausschüttung vornehmen. Substanzausschüttungen sind im Fall von Zwischenausschüttungen nicht zulässig.

2. Von den nach Absatz 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Immobilien erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50% der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden.

3. Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

4. Ausschüttbare Erträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

5. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50 % der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Absatz 1 ausgeschüttet werden, soweit Absatz 2 Satz 1 dem nicht entgegensteht.

6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts, eine Zwischenausschüttung innerhalb von zwei Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Termin.

§ 13 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

ANHANG

Liste der Staaten außerhalb des EWR gemäß § 2 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen, in denen nach vorheriger Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gesellschaft Immobilien für das Infrastruktur-Sondervermögen klimaSUBSTANZ erworben werden dürfen.

Staat	Erwerb bis zu % des Sondervermögens
Europa (außerhalb EU/EWR)	**15**
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	15
Schweiz	15
Türkei	10
Albanien	10
Bosnien & Herzegowina	10
Kosovo	10
Montenegro	10
Nordmazedonien	10
Serbien	10
Nordamerika	**15**
USA	15
Kanada	10
Mexiko	10
Australien & Ozeanien*	**10**
aber: Australien	10
Latein- und Südamerika*	**10**
Afrika* **	**10**
Asien* ***	**10**
***pro Land maximal 10%**	

H. Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: KGAL klimaSUBSTANZ	**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900IRWIQKYBWK8O91

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:___%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 60% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU- Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:_%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Mit dem Fonds werden die Merkmale Klimaschutz, Versorgung mit sauberer Energie, Vermindern der Auswirkungen des Klimawandels, Zugang zu bezahlbarem Wohnraum und Entwicklung der sozialen Infrastruktur beworben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- konventionelle Waffen (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Glücksspiel (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 0% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)

- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 0% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 0% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)

- Atomwaffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- anderen fossilen Brennstoffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Tabak (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse

weitere Ausschlusskriterien für Wertpapiere umfassen:
- Ölsand (UPD) > 10%
- Ölschiefer (UPD) > 10%
- Stromerzeugung mit einer THG5-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh > 50% Umsatz (Produktion)

Der Fonds wendet normbasiertes Screening in Bezug auf UN Global Compact, Einbeziehung der OECD-Leitsätze, Einbeziehung von ILO (International Labour Organization) an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte werden auf der Grundlage der Bewertung von Freedom House ausgeschlossen.

- Staaten, die der Korruption ausgesetzt sind.

Bei zulässigen Investitionen in Immobilien wird die Nachhaltigkeitsleistung während der Due-Diligence-Phase mit Hilfe eines Scoring-Tools bewertet. Das Scoring-Tool basiert auf den für die jeweilige Investition relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren und führt zu einem fondsspezifischen Nachhaltigkeits-Score, wobei ein vordefinierter Mindest-Score für jede einzelne Investition erreicht werden muss. Beispielhafte Indikatoren können z.B. sein: Intensität der Treibhausgasemissionen, der Energieverbrauch von Gebäuden, aber auch die Bereitstellung von Mietflächen im Segment des bezahlbaren Wohnraums bei Verwendung eines sozialen Ziels. Die einzelne Immobilie muss den vorgenannten Mindest-Score nicht zum Zeitpunkt der Investition erfüllen, sondern es ist ausreichend, dass dieser innerhalb von vier Jahren nach Erwerb erreicht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein detaillierter Transformationsplan (u.a. mit einem Investitions- und Ausgabenplan sowie einem ausführlichen Zeitplan) festgelegt und für den ein jährlicher Fortschrittsbericht erstellt wird.

Als Indikatoren für soziale Merkmale bei Investitionen in Immobilien werden verwendet:

- Anteil der Grundfläche des bezahlbaren Wohnraums in % der gesamten Grundfläche der Immobilie
- Soziale Infrastruktur in der Immobilie, z.B. Kinderbetreuung, Gesundheits- oder Sozialdienste

Bei den Wertpapieren werden in einer ersten Stufe die Unternehmen aus dem MSCI World Climate Paris Aligned Index, die einen positiven Beitrag zur Energiewende liefern, vorselektiert. Hierzu erfolgt eine Ausrichtung an ausgewählten Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDG“) der Vereinten Nationen, wie z.B. bezahlbare Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden und Klimaschutz.
Unternehmen mit MSCI SDG Net Alignment Scores für SDGs 7 ("bezahlbare und saubere Energie"), 9 ("Industrie, Innovation und Infrastruktur"), 11 ("Nachhaltige Städte und Gemeinden") und 13 ("Klimaschutz") mit Werten "Misaligned" und "Strongly Misaligned" werden ausgeschlossen.

Damit berücksichtigt der Fonds auch die Ausschlüsse im Zusammenhang mit den Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (Paris-Aligned Benchmarks (PAB)) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds investiert als Teil seiner Anlagestrategie über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Projekte zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und in Aktivitäten, die diese ermöglichen sowie in weitere gemäß der Anlagebedingungen zulässige Aktivitäten.

Die Investitionen des Fonds in in Infrastruktur-Projektgesellschaften unterstützen somit den Umbau zu einer nachhaltigen emissionsfreien Energiewirtschaft und tragen zum Klimaschutz und der Versorgung mit sauberer Energie bei (SDGs 7 und 13).

Bei der Auswahl und Verwaltung der Infrastruktur-Projektgesellschaften wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz von regenerativen Energiequellen die Verwendung von fossilen Energieträgern zu vermeiden und so zur Dekarbonisierung des Europäischen Energiemixes beizutragen. Mit den Investitionen wird eine nachhaltige Auswirkung im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zur Begrenzung der Klimaerwärmung angestrebt. Zur Messung des Beitrags zum Klimaschutz der Investitionen werden die durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen vermiedenen CO2-

Emissionen durch den Vergleich mit den jeweiligen nationalen Durchschnittswerten der CO2-Intensität pro erzeugter Energiemenge bestimmt.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei der Auswahl der Investitionen werden alle relevanten PAI- Indikatoren für wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) berücksichtigt, um sicherzustellen, dass diese die Umweltziele des Fonds nicht wesentlich beeinträchtigen und um somit die Anforderungen der SFDR an "Do no significant harm" zu erfüllen. Die jeweils spezifischen PAI werden soweit möglich gemessen und laufend überwacht, um die Einhaltung der Minimum Safeguards und der DNSH Kriterien zu dokumentieren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den Entscheidungen über Investitionen des Fonds in Infrastrukturanlagen/-projekte, die gemäß den Anlagebedingungen zulässige Aktivitäten verfolgen, werden alle notwendigen und angemessenen Untersuchungen zu den möglichen Auswirkungen auf andere ökologische und/oder soziale Ziele durchgeführt.
Für jedes Asset wird ermittelt, welche PAI maßgeblich sind, bevor diese Faktoren gemessen und überwacht werden, mindestens jedoch die direkten und indirekten Treibhausgasemissionen (Scope 1 bis 3), der CO2- Fussabdruck und die Intensität. Dabei müssen die mit der Energieerzeugung verbundenen Emissionen pro kWh unter den Durchschnittswerten des jeweiligen Landes liegen, die die Europäische Umweltagentur bereitstellt. Zudem wird der PAI "Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken" berücksichtigt. Tätigkeiten in oder in der Nähe von solchen Gebieten sind nur dann zulässig, wenn eine angemessene Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt wurde und notwendige Minderungsmaßnahmen eingeleitet werden.
Auf Basis der Ausschlusskriterien des Fonds sind Investitionen in Geschäftstätigkeiten mit fossilen Energieträgern oder geächteten Waffen nicht möglich und werden als solche auch als PAI berichtet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Investitionen der Infrastruktur-Projektgesellschaften werden beim Abschluss von Verträgen mit Dritten auf Einhaltung der OECD- Leitsätze und der UN-Leitprinzipien geprüft.
Dabei erfolgt der Prüfungsumfang und die Prüfungstiefe nach einem Wesentlichkeitsprinzip abhängig von der Relevanz und Größe des jeweiligen Vertragspartners.
Zusätzlich wird für das kontinuierliche Monitoring der PAI-Indikator "Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen" herangezogen.
Soweit in als nachhaltig eingestufte Wertpapiere investiert wird, werden entsprechende Nachweise der Emittenten vorausgesetzt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO2 Fußabdruck (CO2 Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)

- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)

- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)

- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der

Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)

Für Immobilien werden die folgenden PAIs berücksichtigt:
- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz
- Intensität des Energieverbrauchs - THG-Emissionen Immobilien (Scope 1)
- THG-Emissionen Immobilien (Scope 2)
- THG-Emissionen Immobilien (Scope 3)
- Gesamte THG-Emissionen Immobilien Scope 1 & 2
- Gesamte THG-Emissionen Immobilien Scope 1 & 2 & 3

Für alle Investitionen, die gemäß der Definition in Artikel 2(17) der SFDR als Nachhaltige Investitionen eingestuft werden, wird im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung während des Investitionsprozesses und folglich auch während der Haltedauer eine Do No Significant Harm-Analyse durchgeführt. Diese Tests umfassen die oben beschriebenen PAI; die Daten zu den berücksichtigten PAI werden in den Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die PAI werden zunächst durch eine Risikobewertung hinsichtlich ihrer potenziellen negativen Auswirkungen und anschließend durch die Messung der tatsächlichen Auswirkungen bewertet. Die Messmethoden für die einzelnen PAI werden individuell beschrieben, aber zusammenfassend gilt, dass sie entweder durch direkte quantitative Messung und Erfassung von Impact-Daten oder durch den Einsatz von Abschätzungsmodellen erfolgen, wenn solche Daten nicht verfügbar sind. Je nach PAI erfolgt die Berücksichtigung durch Benchmarking oder durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Schadens. Darüber hinaus wendet der Fonds Ausschlusskriterien an, die für einige der PAI relevant sind, und stellt durch seine Due-Dilligence-Prüfungen und die konsequente Überwachung sicher, dass keine Investitionen, auch nicht durch Wertpapiere, in diese Aktivitäten getätigt werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird zu mind. 60% in Infrastruktur-Projektgesellschaften investieren. Diese sind durch die positive Eingrenzung in den Anlagebedingungen beschränkt auf Investitionen, die gemäß ihrer Tätigkeit als nachhaltig im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der EU-Offenlegungsverordnung anerkannt sind.

Die Auswahl und Verwaltung von Immobilien-Investitionen erfolgt anhand der Messung des aktiven Beitrags zur Dekarbonisierung des europäischen Gebäudesektors durch die Verwendung anerkannter Messmethoden sowie der Einordnung der Immobilien anhand von Dekarbonisierungspfaden (aktuell bezogen auf einen EU-konformen Pfad mit dem Klimaziel der Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 2 Grad Celsius bis zum Jahr 2050). Investitionen können auch in sozial nachhaltige Immobilien erfolgen, insbesondere solche, die bezahlbaren Wohnraum fördern, sofern sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Europäischen Klimaziele haben. Weitere relevante Kenngrößen und der Beitrag zu sozialen Kriterien werden mithilfe eines ESG-Scoring bewertet.

Bei der Verwaltung des Wertpapiervermögens wird eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt. Zur Erreichung wird folgender Prozess berücksichtigt: In einer ersten Stufe werden die Unternehmen aus dem MSCI World Climate Paris Aligned Index, die einen positiven Beitrag zur Energiewende liefern, vorselektiert. Hierzu erfolgt eine Ausrichtung an ausgewählten UN-SDGs, wie z.B. bezahlbare und saubere Energie, Industrie, Innovation und Infrastruktur, nachhaltige Städte und Gemeinden und Klimaschutz.
Insbesondere werden hierdurch Unternehmen ausgeschlossen, die einen signifikanten negativen Beitrag zu diesen SDGs liefern. In der zweiten Stufe werden darüber hinaus weitere Ausschlusskriterien sowie die PAB-Ausschlüsse (Delegierte Verordnung 2020/1818) auf den Fonds angewendet.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für „Andere Investitionen“ angewendet wird.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

  Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeit-nehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

  Die Investitionen der Infrastruktur-Projektgesellschaften werden beim Abschluss von Verträgen mit Dritten auf Einhaltung der OECD Leitsätze und der UN-Leitprinzipien geprüft.
  Zusätzlich wird für das kontinuierliche Monitoring der PAI-Indikator "Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen" herangezogen.

  Soweit in als nachhaltig eingestufte Wertpapiere investiert wird, werden entsprechende Nachweise der Emittenten vorausgesetzt.

Die Einhaltung der guten Unternehmensführung wird durch ein normenbasiertes Screening auf Verstöße der Infrastruktur-Projektgesellschaften, Portfoliounternehmen und Emittenten gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte sichergestellt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 80% des Wertes des Fondsvermögens.

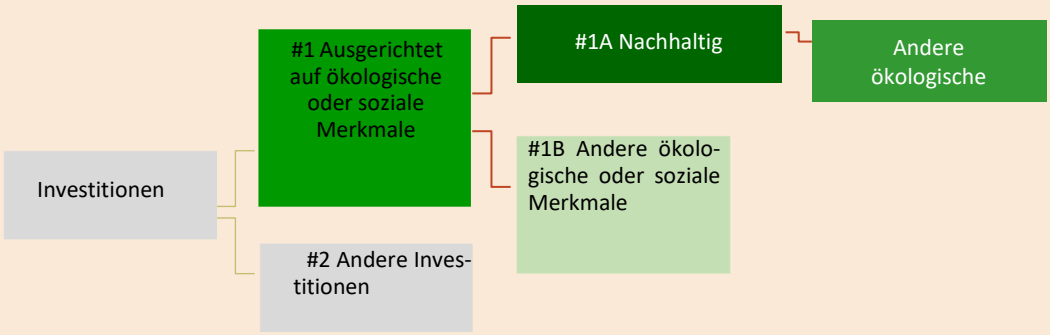

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds und werden unter 'anderen Investitionen' erfasst. Bei der Auswahl der Derivate wird die Einhaltung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes sichergestellt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umwelt-freundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Umweltmerkmale des Fonds Klimaschutz und saubere Energie leisten einen positiven Beitrag zu den Taxonomiezielen Anpassung an den Klimawandel.

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU Taxonomie beträgt 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[7] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☐ Nein

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

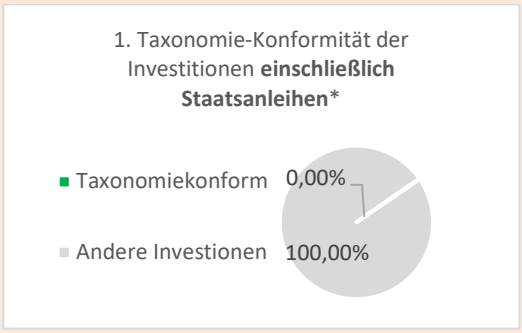

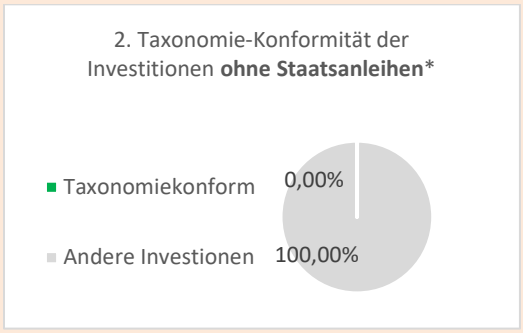

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nach-haltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, der nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 60% des Wertes des Fondsvermögens.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann zu Liquiditätszwecken Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteile an Investmentvermögen, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente angelegt sind, halten.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse R
https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3ERMC9/document/SRD/de

Anteilklasse I
https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3ERMD7/document/SRD/de

Anteilklasse VV
https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/DE/DE000A3ERME5/document/SRD/de

Universal Investment

Improving business together

Kontakt

T +49 69 71043-0
info@universal-investment.com

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92-96
60486 Frankfurt am Main, Deutschland